

II. Öffentliches Fürstenrecht.

A. Die Rechtsverhältnisse von Familie und Familienhaupt.

1. Die Gliederung des landesherrlichen Hauses.

§ 39.

I. A. 1. Die Mitglieder der regierenden Familien sind teils ursprüngliche (durch Abstammung, Verleihung, Aufnahme), teils angeheiratete (Gemahlinen, Witwen). Die ersteren zerfallen in Agnaten und Kognaten und solche, die den einen oder anderen (durch Verleihung, Aufnahme) gleichgestellt sind. *Agnaten* sind die von Männern der Familie abstammenden männlichen Mitglieder (*mares a mare*; die durch Männer verwandten Männer, der Mannesstamm); *Kognaten* sind die Weiber der Blutsfreundschaft und die durch Weiber verwandten Männer. Es gibt somit lediglich Agnaten, *nicht* auch *Agnatinnen*¹⁾. Der letztere Ausdruck, den z. B. *Störk*, Austritt S. 4 gebraucht, ist begriffswidrig. Die in männlicher Linie, also durch Männer abstammenden Kognatinnen sind gegenüber anderen Kognaten ausgezeichnet, aber sie sind doch nur Kognatinnen. Will man ihre besondere und nähere Beziehung zum Mannesstamm in ihrer Benennung zum Ausdruck bringen, so mag man sie als agnatische Kognaten (Prinzessinnen) oder als Halbagnaten bezeichnen.

2. Wenn die Thronfolge auf den *Weiberstamm übergeht*, so verwandeln sich die vorhandenen Kognaten, welche Abkömmlinge der den Übergang vermittelnden Prinzessin sind, in Agnaten; d. h. sie gelten rechtlich als Agnaten.

B. Dann zerfällt das Haus in *regierende* und *nichtregierende* Mitglieder. Gewöhnlich ist nur das Haupt regierendes Mitglied, aber es kann ja ein Familienangehöriger zugleich in einem anderen Staate regierender Herr sein.

II. Das hochadelige Haus kann zerfallen 1) in Linien oder 2) in Spezialhäuser oder 3) in Linien und Spezialhäuser.

¹⁾ Siehe auch *Binding* a. a. O. S. 38: „Die nassauische Prinzessin tritt mit ihrer Heirat aus dem nassauischen Hause aus, bleibt aber *Kognatin* desselben, solange sie lebt.“

A. 1. a) *Linie* oder *Parentel* ist die Gesamtheit der Abkömmlinge desselben Stammvaters; eine Linie wird durch ein Stammelternpaar und dessen (eheliche u. s. w.) Nachkommen gebildet. Soviel Väter (Stammelternpaare) sich in dem Hause finden, so viele Linien hat es. Jedes Haus vermag also aus einer Vielzahl von Linien zu bestehen. Diese sind voneinander genealogisch abhängig. Aus der Linie des Erzeugers entsteht die Linie des Erzeugten, aus *der* Linie des Vaters *die* Linien der Söhne. Je höher wir in der Reihe der Väter hinaufgehen, um so mehr steigt die Zahl der Linien, die auf *einen* Stammvater zurückgehen, und so läßt sich von *Haupt-* und *Unterlinien* sprechen.

b) Aber nicht bloß genealogisch, sondern auch rechtlich ist die Gliederung des Hauses in Linien wichtig. Das hochadelige Haus, das regierende, wie das ehemals regierende (standesherrliche), ist die Gesamtheit der Blutsfreunde, welche von dem ersten Erwerber der *Landeshoheit* (Staatsgewalt) eines bestimmten Landes (Staates) abstammen. Landeshoheit bildet also die Grundlage des sie alle einigenden Bandes. Die Landeshoheit ist aber erblich unter den Abkömmlingen ihres ersten Erwerbers und so kommt es, daß nach den Grundsätzen der Thronfolgeordnung sich auch die ganze Gemeinschaft gliedert. Die Thronfolgeordnung folgt der deutschrechtlichen Ordnung des gesetzlichen Erbrechts. Diese beruht auf der Blutsfreundschaft. „Blut fließt abwärts, es klimmt nicht“ (siehe *Gierke*, Grundzüge S. 548). So demgemäß auch das Erbe. Die Erbfolge ist Nachkommenfolge; wer dem letzten Inhaber der Landeshoheit dem Blut nach am nächsten steht, folgt ihm. Bluts-, nicht Gradesnähe entscheidet. Es gilt nicht Gradual-, sondern „Linealfolge“, Erbfolge nach Linien, nach Parentelen. Dasselbe ist geltendes Thronfolgerecht: „Die Krone ist erblich (im königlichen Hause) nach dem Rechte der agnatischen „Linealfolge“ (preuß. Verf. Art. 53).

2. a) Aber bedeutsam ist heute fürstenrechtlich nicht die Einteilung der Linien in Haupt- und Unterlinien, sondern die Einteilung in *Haupt-* und *Nebenlinien*. Daß die Linie des Erzeugten, die Unterlinie, thronfolgeberechtigt ist, wenn



die Linie des Erzeugers, die Hauptlinie, Sukzessionsrecht besitzt, folgt von selbst daraus, daß die Thronfolge Linealfolge, Nachfolge nach Linien ist. Die Linie des Vaters schließt hier notwendig die Linien, welche von den Söhnen ausgehen, ein. Ist der Vater thronfolgeberechtigt, so ist es die ganze Gruppe (Linie), welche von ihm als Stammvater ihren Ausgangspunkt nimmt. Aber diese Linien stehen sich heute in der Thronfolgeberechtigung nicht mehr gleich. Die Linie des ältesten Sohnes schließt die Linien der jüngeren Söhne aus. Es gilt Vorrecht der erstgeborenen Linie — die Kinder und sonstigen Abkömmlinge des verstorbenen älteren Sohnes schließen den noch lebenden zweitgeborenen Sohn von der Thronfolge aus. Es gilt „*Linealfolge nach Erstgeburtsrecht*“. Die Linie des älteren Sohnes schließt die Linien der jüngeren aus. Sie ist die Haupt-, die anderen die Nebenlinien. Der Gegensatz ist ein relativer. Der Kreis der Mitglieder, welche der Hauptlinie angehören, wird um so enger, je näher der als Ausgangspunkt der Hauptlinie genommene Throninhaber der Gegenwart steht. Im engsten Sinne ist also Hauptlinie die Linie des gegenwärtigen Throninhabers bezw., wenn dieser keine Nachkommen hat, die älteste Unterlinie der Parentel seines Vaters (Großvaters u. s. w.). Vgl. hierzu noch § 53.

b) Indes nicht notwendig ist die Hauptlinie gerade die älteste. Es ist möglich, daß ein älterer Prinz für sich und seine Nachkommen auf Thronfolge verzichtet oder die besessene Krone aufgibt (vgl. §§ 50 und 52), dann wird die Linie des jüngeren Prinzen die regierende oder Hauptlinie und die ältere bildet eine Nebenlinie.

c) *Hauptlinie* bedeutet also *regierende Linie*, Linie, aus welcher der regierende Herr des Hauses hervorgeht; Nebenlinie heißt: *nichtregierende Linie* des regierenden Hauses.

B. Die *Nebenlinien zerfallen* in hausrechtlich *beschränkt* und in hausrechtlich *vollkommen selbständige*.

1. Die beschränkt selbständigen Linien sind dies vermögensrechtlich oder in anderer Richtung.

a) Eine gewisse *vermögensrechtliche Selbständigkeit* und Absonderung tritt ein:

a) Wenn eine Linie als solche *apanagiert* ist (siehe S. 351), also da, wo das Prinzip der vererblichen Apanage gilt. Die apanagierte Linie bildet in Hinblick auf die Versorgungsansprüche ein abgeschlossenes Ganze. In Bayern z. B. erhalten die nachgeborenen Söhne eines Königs eine Apanage. Dieselbe vererbt in der männlichen Linie des zuerst apanagierten Nachgeborenen bis zu deren Erlöschen; beim Abgange einzelner Zweige der Linie wächst der eröffnete Anteil der Apanage den übrigen Zweigen der Linie gleichheitlich zu. Die Linie ist also vermögensrechtlich vom übrigen Hause abgesondert und stellt insofern eine selbständige Hausabteilung dar. Dies kann äußerlich durch einen *besonderen Titel* hervortreten. Dies ist z. B. im Hause *Reufs* der Fall hinsichtlich der Besitzer des *Paragiats Köstritz*. Die seit Einführung der Primogenitur den Nachgeborenen zukommenden Versorgungsansprüche wurden früher zum Teil nicht durch Gewährung jährlicher Rentenzahlungen (*Apanagien*), sondern durch Überweisung gewisser Hausgüter zur Nutznießung (*Paragien*) erfüllt. Die neueren Hausgesetze verbieten die Unterhaltsgewährung durch Paragienverleihung. Es bestehen ausnahmsweise noch alte; so das 1687 in Reuß errichtete Paragiat Köstritz. Die Paragiatgüter bleiben Eigentum des regierenden Hauses und zwar Bestandteil des Hauptfideikommisses, bilden kein Sondervermögen der Paragiatslinie, aber diese genießt wirtschaftliche Selbständigkeit. Im Hause *Reufs* ist dieser Sachlage dadurch äußerer Ausdruck verliehen, daß der jeweilige Inhaber des Paragiums den Fürstentitel führt, während sonst den nichtregierenden Mitgliedern des Hauses Reuß lediglich das Prädikat Prinz zukommt (vgl. dazu *Schulze*, Hausgesetze II S. 262 u. 359). Durch reußisches Hausgesetz vom 12. Juli 1893 wurde dieses Titelrecht des Köstritzer Paragiatherrn als ein nur ihm zustehendes Vorrecht außer allen Zweifel gestellt.

β) Wenn für eine Nebenlinie ein besonderes Fideikommiß des *Hauses* besteht oder die Seitenlinie selbst Eigentümerin eines besonderen Fideikommisses (eines *Linienfideikommisses*) ist. Ein Beispiel des ersten Falles liefert für die Regel das Sekundogeniturfideikommiß (siehe oben S. 327), ein Beispiel



des zweiten Falles das Fideikommiß der Philippstaler Linien des hessischen Fürstenhauses (S. 340). Die Linie besitzt hier lediglich in *einer* Richtung juristische Persönlichkeit. Aus diesem Grunde ist sie noch nicht selbst hochadeliges Haus.

b) Die verhältnismäßige Selbständigkeit kann auch darin bestehen, daß die Nebenlinie an anderen Rechten und Pflichten in geringerem Maße beteiligt ist. Die Linie besitzt vielleicht nur beschränkten Anteil an der Ordnungsgewalt des Hauses — z. B. nur in den Angelegenheiten, welche sie selbst betreffen — und ist dafür auch der besonderen Familienaufsicht des Hauptes lediglich in gemindertem Maße — z. B. bloß der Pflicht, die landesfürstliche Heiraterlaubnis zu erhalten — unterworfen. Diese Fälle begegnen praktisch, wenn die Nebenlinie eines Hauses sich einem anderen als *Nebenlinie anschließt*, in dieses also als Nebenlinie „aufgenommen“ wird (siehe oben §§ 22 und 25).

c) Die Fälle a und b können auch verbunden vorkommen. Eine Linie eines depossedierten Hauses möchte wieder die Staatsprivilegien eines regierenden gewinnen. Ihre Mitglieder schließen daher einen Mitgliedschaftsaufnahmevertrag mit einem stammverwandten Herrscherhause ab. Die neue Nebenlinie erhält keine Versorgungsansprüche (Apanage, Wittum u. s. w.) gegenüber dem Fideikommiss des sie aufnehmenden Herrscherhauses und keine Sukzessionsfähigkeit in ihm, auch nur in dem sie betreffenden Angelegenheiten einen Anteil an der Hausautonomie; dafür tritt sie aber auch nur in beschränktem Umfange in den engeren Verband der unter der landesfürstlichen Familiengewalt stehenden Hausmitglieder ein.

2. *Vollkommene Selbständigkeit* der Nebenlinie liegt vor, wenn die Nebenlinie selbst ein hochadeliges Haus, ein *Spezialhaus* darstellt (vgl. auch *Binding* S. 17f.). Auch diese Selbständigkeit zeigt Unterschiede und auch Abstufungen.

a) Geringer ist diese Selbständigkeit, wenn das als Nebenlinie in Betracht kommende Spezialhaus ein nichtregierendes ist. Z. B. das kurfürstliche Haus Hessen, die Rumpenheimer und die Philippstaler Linien, welche ein Spezialhaus des hessischen Gesamthauses darstellen, würden in das jüngere Spezialhaus dieses Gesamthauses, die großherzoglich hessische

Familie, im Wege des Aufnahmevertrages eintreten, um wieder Mitgliedschaft in einem regierenden Hause zu besitzen. Hier fehlt jenem Spezialhause, weil es aufgehört hat, ein regierendes zu sein, grundsätzlich die Familiengewalt des Familienchefs. Es würde eine solche also auch nicht nach Eintritt in das andere Haus besitzen. Aber es behielte Hausautonomie und Hausfideikomnisse, auch seine bisherigen Titel. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem anderen Hause als Nebenlinie würde sich nur in dem Hinzutritt eines weiteren Titels und in der Anteilnahme an der privilegierten Stellung landesherrlicher Häuser und in der Unterordnung unter die Autonomie und (wenigstens teilweise) unter die landesfürstliche Familienaufsicht der anderen selbständigen Linie des bisherigen Gesamthauses zeigen. Letzteres würde als solches aufhören zu existieren, als hochadeliges Haus untergehen, wenn es nur aus diesen beiden sich vereinigenden Spezialhäusern bestand.

b) In keiner Weise unter der landesfürstlichen Familiengewalt des anderen Hauses steht das ihm angehörende Spezialhaus, wenn dieses selbst die Natur eines regierenden Hauses, *selbst Landeshoheit* besitzt: das Haupt einer natürlichen Nebenlinie besteigt einen auswärtigen Thron, erwirbt in einem anderen Staate Landeshoheit (z. B. in England, Belgien, Portugal) oder es tritt ein regierendes Haus in ein anderes regierendes Haus als Spezialhaus ein, z. B. das großherzoglich *oldenburgische* Haus als das jüngere Spezialhaus des herzoglich *gottorpischen* Gesamthauses in das *russische* Kaiserhaus als das ältere Spezialhaus dieser Gesamtfamilie. Bisher bildet das regierende Haus in Oldenburg nicht eine Neben-, sondern die „jüngere Linie des herzoglich gottorpischen Hauses“ und die russische Dynastie die „herzoglich gottorpische Hauptlinie“ (Oldenburger Hausgesetz Art. 3 und 4.) Dann würde das gottorpische Gesamthaus als hochadeliges Gesamthaus aufhören, zu existieren und das dermalige russische Kaiserhaus würde die Hauptlinie des russischen Kaiserhauses, die regierende oldenburgische Familie die ein völlig selbständiges Spezialhaus bildende Nebenlinie des russischen Herrscherhauses darstellen. — Nur die Linien Biesterfeld und Weißenfeld werden in der fürstlich *lippischen* Deklaration, betreffend Konsenserteilung (abge-



druckt bei *Laband*, Thronfolge im Fürstentum Lippe 1891 S. 15), als „Nebenlinien“ bezeichnet, der Zweig Schaumburg-Alverdissen ist Nebenhaus. Vgl. S. 364.

3. Ein hochadeliges Haus kann aus völlig unselbständigen, aus beschränkt und aus unbeschränkt selbständigen Nebenlinien, also aus *Nebenlinien* im engeren Sinne und *Nebenhäusern* (Spezialhäusern) bestehen. Ehe das Übereinkommen Preußens mit den Philippstaler Linien vom 13. Dezember 1880 zustande kam, durch welches letztere ein besonderes Privatfamilienfideikommiß erhielten, zerfiel das hessische Gesamthaus in a) eine vermögensrechtlich selbständige Linie, den *Rumpenheimer Zweig*, b) zwei vermögensrechtlich unselbständige Linien, *Philippstal* und *Philippstal-Barchfeld*, denn solange sie nicht auf ihre vermeintlichen Anrechte auf das bisherige Fideikommißvermögen des kurfürstlichen Hauses verzichteten, verweigerte Preußen die Stiftung eines Fideikommisses für sie; c) eine völlig selbständige Nebenlinie, das großherzoglich darmstädtische Haus.

4. a) Wenn eine ältere Linie auf Thron und Thronfolge-recht verzichtet, ohne aber gleichzeitig aus dem Hause auszutreten, so verliert sie natürlich auch den Charakter als Hauptlinie. Denn indem ihr Chef dem Throne entsagt und die übrigen Glieder seiner Linie auf Nachfolge verzichtet haben, ist das Haupt der nächsten Linie regierender Herr geworden und ist damit auch auf ihn die Familiengewalt übergegangen. Die ältere Linie steht somit unter seiner Familiengewalt und ist darum nur Nebenlinie.

b) Damit darf nicht der Fall verwechselt werden, daß eine ältere Linie ausscheidet, weil ihre Unebenbürtigkeit, die bisher unsicher war, rechtskräftig festgestellt wird. Denn diese Linie hört ja überhaupt auf, Linie zu sein. Durch Feststellung ihrer Unebenbürtigkeit ist das Nichtvorhandensein von Mitgliedschaft erwiesen.

C. Der Gegensatz von Haupt- und Nebenlinien weicht dem von *Haupt- und jüngeren Linien*, wenn alle jüngeren Linien zugleich Spezialhäuser sind. *Jede Nebenlinie ist eine jüngere Linie* — mag sie es auch nur künstlich sein (dies dann, wenn eine natürlich ältere Linie in eine jüngere als

deren Nebenlinie eintritt) —, *aber nicht jede jüngere Linie ist eine Nebenlinie.*

1. a) Ein solcher Fall tritt ein, wenn ein Einheitsstaat in mehrere Staaten in der Weise zerlegt wird, daß die Mitglieder der in diesem Einheitsstaate bisher regierenden Familie Landesherrn dieser neuen kleineren Staaten werden, ohne daß jene regierende Familie sich selbst als korporativer Verband auflöst. Alle Realteilungen innerhalb der deutschen Fürstentümer schufen ein solches Rechtsbild.

b) a) Philipp der Großmütige von *Hessen* († 1567) vereinigte alle hessischen Lande in seiner Hand. Unter ihm bildete das hessische Fürstenhaus also ein Einheitshaus mit Speziallinien, aber nicht mit Spezialhäusern. „Da seine Söhne nicht, so wie er fürs beste hielt, miteinander haushalten und das Land gemeinschaftlich besitzen wollten,“ führte er nicht Primogenitur ein, sondern er teilte: Testament vom 6. April 1562, dessen Inhalt seine vier Söhne im sogen. Ziegenhainer Erb- oder Brüdervertrag vom 25. Mai 1568 wiederholten. Das hessische Land wurde in vier Territorien zerlegt. In jedem derselben entstand so eine besondere Landeshoheit und demgemäß ein erster Erwerber der neuen Landeshoheit und damit ein neues landesherrliches Haus. So entstand ein aus vier regierenden Häusern zusammengesetztes Gesamthaus Hessen, denn das alte Einheitshaus Hessen verlor seinen Charakter als korporative Persönlichkeit nicht. Es blieb bestehen, weil die vier von ein und demselben Stammvater sich ableitenden Landesherrn gegenseitiges Thronsuccessionsrecht vereinbarten.

β) Im *sächsischen* Fürstenhause, in dem sogar heute das Teilungsprinzip noch nicht völlig beseitigt ist (Römhilder Rezeß vom 28. Juli 1791), haben infolge der Teilungen sogar drei Stufen von aus lauter regierenden Spezialhäusern gebildeten Gesamthäusern sich ergeben: αα) das „herzoglich sachsen-gothaische Gesamthaus“, blühend heute noch in den drei regierenden Spezialhäusern Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, ββ) das ernestinische Gesamthaus („ernestinisches Haus Sachsen“ [koburg-gothaisches Hausges. Art. 118]), zerfallend in das Spezialhaus Sachsen-Weimar und das gothaische Gesamt-

haus, γγ) das „sächsische Fürstenhaus“ (sächs. Verf. § 6), bestehend aus dem Gesamthaus der ernestinischen Linie und dem Spezialhaus der albertinischen Linie. Die Bewahrung des Hauscharakters trotz Teilung tritt besonders deutlich in der Gothaer Linie hervor. Das Domanalvermögen, das in den hierzu gehörigen Fürstentümern nicht zu Staatsgut erklärt wurde, bildet nicht Eigentum des betreffenden (z. B. meiningenschen) Spezialhauses, sondern des „gothaischen Gesamthauses“. Vgl. § 36 II A 1.

2. a) Eine solche Zerlegung eines Hauses ausschließlich in regierende Spezialhäuser nimmt dem als Gesamthaus verbleibenden Stammhaus als solchem den Charakter eines regierenden Hauses. Denn es fehlt dem Chef desselben als solchem (dem Chef des Gesamthauses) Landesherrlichkeit, Staatsgewalt.

b) Es ist also keine andere Rechtslage gegeben, als wenn das Gesamthaus aus regierenden und nichtregierenden Spezialhäusern besteht, wie dermalen das hessische Gesamthaus. Auch das hessische Fürstenhaus als solches erfüllt nicht die Merkmale eines regierenden Hauses. Anders das lippische Gesamthaus. Hier ist der Chef des Gesamthauses zugleich und als solcher Inhaber einer Staatsgewalt.

2. Die Hausorgane.

§ 40.

I. Die Organe des Hauses setzen sich teils aus *Angehörigen* desselben, teils aus *Nichtmitgliedern* zusammen. Sie sind teils mit dem Wesen des Hauses von selbst gegebene, also *natürliche*, teils freiwillig geschaffene Organe.

II. Aus *Mitgliedern* des Hauses gebildete Organe sind 1. natürliche (notwendige): a) das Kollegium der volljährigen geschäftsfähigen Agnaten, b) das Familienhaupt, 2. freiwillige: der Familienrat.

A. 1. Auch bei den regierenden Familien ist *oberstes* Hausorgan nicht, wie *Gierke*, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 400 meint, der regierende Herr, sondern die *Gesamtheit* der volljährigen geschäftsfähigen *Agnaten*, es müßte denn

Hausgesetz oder Hausobservanz anderes bestimmen. Gierke gibt hierfür keine besondere Erklärung; wie mir scheint, gründet sich seine Meinung darauf, daß, wie er annimmt, für die Zuständigkeit des Familienhauptes die Vermutung spricht. Allein wie wir alsbald sehen werden, trifft diese Voraussetzung nicht zu.

2. a) Das Familienhaupt stellt in anderen als parlamentarisch regierten Monarchien gewiß das oberste Staatsorgan dar, indes hieraus folgt nicht mit zwingender Notwendigkeit, daß ihm auch innerhalb der Familie die oberste Organstellung zukommt. Ganz abgesehen davon, daß Staat und Familie ganz verschiedene Rechtskreise, bei welchen sich die Bestimmungen über Mitgliedschaft z. B. keineswegs decken, liegt der bedeutsame Unterschied vor, daß der moderne Staat seine Natur als Korporationspersönlichkeit rechtlich vom Staatshaupt verliehen erhielt, während sich die Korporationseigenschaft des landesherrlichen Hauses unabhängig vom Willen des Familienhauptes entwickelte. Spricht schon das Wesen jeder Korporation dafür, daß die Mitgliederversammlung das oberste Gemeinschaftsorgan bildet — vgl. Gierke a. a. O. S. 154 —, so macht beim landesherrlichen Hause die Geschichte seiner Entwicklung zur Korporation diese Vermutung zur rechtlichen Bestimmtheit. Zuerst war in den fürstlichen Geschlechtern eine kollegiale Verfassung vorhanden und erst der moderne Staat hat dem Familienhaupte innerhalb der Familie einen besonderen Zuständigkeitskreis, die fürstliche Hausgewalt, zugelegt. Infolge des Umstandes, daß die Agnaten der landesherrlichen Familie, solange das alte Reich bestand, nicht Untertanen des Landesherrn waren, selbst wenn sie im Lande wohnten, hat sich auch in den Jahrhunderten nach Gründung dieser Korporationen in denselben reine Korporationsverfassung, d. h. das Prinzip der Gleichberechtigung der Mitglieder erhalten. Und hieran änderte auch die Ausstattung des Familienhauptes mit einer landesfürstlichen Hausgewalt im modernen Staate nichts. In allen diesen neueren Hausgesetzen erscheint diese Hausgewalt grundsätzlich als eine Ausnahme von der Regel, als eine „besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten“ (bayer. Fam.-

Stat. Tit. I § 2). Es ist keine Teilung der Gewalten eingetreten; so daß, wie im Staate bei dieser Lehre das Parlament das oberste Staatsorgan wurde, hier sich das Familienhaupt vom Agnatenkollegium losgelöst hätte und nun das höchste, durch die Gesamtheit der Agnaten nur in bestimmten Angelegenheiten beschränkte Familienorgan darstellte. Hinzu kommt, daß jene besondere Familienaufsicht, wie wir in § 6 sahen, gar nicht als ein Stück (delegierter) Korporationsgewalt, sondern als ein Zubehör der Staatsgewalt rechtlich zu denken ist. **Ausdehnung der Staatsgewalt** bedeutet keineswegs auch Ausdehnung der Korporationsgewalt, Umgestaltung der Korporationsverfassung.

b) Insbesondere beweist aber das, was wir behaupten, das *Hausgesetzgebungsverfahren*. Die Autonomiegewalt des Hauses bildet das oberste Recht desselben. Diese Satzungs-gewalt wird nun, materiell besehen, nicht von dem Familienchef, beschränkt durch eine Mitwirkung der Agnaten, ausgeübt, sondern sie wird ausgeübt vom Hause als einem Ganzen, von allen Agnaten unter bloßem Vortritt des Hauptes als des ersten Agnaten. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß auch heute noch zum Zustandekommen eines Hausgesetzes *Stimmeneinhelligkeit* erforderlich ist. Während sonst bei Körperschaften zur Bildung der Satzung im Zweifel ein Mehrheitsbeschluß hinreicht, herrscht hier auch zurzeit noch der Grundsatz der Gleichberechtigung der Stimmen. Wo immer die agnatische Zustimmung besonders hervorgehoben wird, geschieht es mit den Worten „unter Zustimmung der Agnaten“ (bayer. Fam.-Stat. Eingang). Unter Zustimmung der Agnaten heißt unter Zustimmung sämtlicher Agnaten, wie das *hannoversche* Hausgesetz Kap. II § 3 sagt: „Es darf keine der hausgesetzlichen Bestimmungen, welche das Recht und die Ordnung der Thronfolge angehen, eine Änderung erleiden, es wäre denn, daß, außer der den Ständen . . . vorbehaltenen Zustimmung, auch *sämtliche* stimm- und sukzessionsfähige Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen, darein willigten“ (vgl. auch Hausges. für Koburg-Gotha Art. 119). Würde in das fürstliche Hausrecht das Majoritätsprinzip Aufnahme gefunden haben, so hätte sich

für die Bezeichnung der Mitwirkung der Agnaten wohl schon längst der Name Familienrat oder Agnatenkollegium oder agnatischer Beirat eingebürgert. Wäre nicht dieses Prinzip der Einstimmigkeit noch in Geltung, so würde gewiß das Familienhaupt schon ein erhöhtes Stimmrecht gewonnen haben. So aber gilt heute noch: jedem Agnaten kommt nur *eine* Stimme zu, auch dem ersten, dem Agnatenhaupte. Weiteres über die Teilnahme des Familienvorstandes an der Hausgesetzgebung nach heutigem Rechte oben § 8.

c) Endlich sind die Vorschriften der Hausgesetze über die Zuständigkeit des Familienchefs in Betracht zu ziehen. Vergeblich suchen wir hier nach einer Bestimmung, welche besagt, zur *Vertretung* des Hauses nach außen sei für sich allein das Oberhaupt der Familie befugt. Das Fehlen eines solchen Satzes beweist, daß sich auch hier infolge der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Prinzips der Gleichberechtigung der Mitglieder die Norm in Geltung bewahrte, wonach alle Agnaten nur zu gesamter Hand zur Vertretung des Hauses nach außen befugt sind. *Die Rechte und Gewalten der Korporation werden im Zweifel durch die Gesamtheit der Agnaten ausgeübt und vertreten.* Wenn der Familienvorstand zur Vertretung der Hausfideikommissse allein befugt ist, so folgt dies nicht aus dem Wesen der Haus-, sondern aus dem Wesen der Fideikommissverfassung, hat sich doch im fürstlichen Fideikommissrecht trotz Staatshauptseigenschaft des Familienchefs und demzufolge trotz Überordnung desselben über die Hausmitglieder in staatsrechtlicher Hinsicht der Grundsatz unverändert erhalten, daß die Fideikommissstiftung Eigentum der regierenden Familie, nicht Eigentum des regierenden Herrn ist.

3. a) Keiner Hervorhebung bedarf, daß Hausverfassung und Hausobservanz das gemeine Fürstenrecht abändernd das Familienhaupt zum obersten Hausorgan erheben und den übrigen Agnaten nur die Stellung eines beschränkenden Organs zuweisen können. *Dazu ist aber erforderlich, daß der Familienchef als der Träger des obersten Hausgewaltrechtes, der Hausautonomie, erscheint. In allen modernen Hausgesetzen aber wird diese unter den besonderen Rechten des Oberhauptes nicht*

genannt. Als Oberhaupt des Hauses übt nach ihr allein der Fürst nur eine besondere Aufsicht über die Familienglieder aus und nirgends rechnet zu dieser Aufsicht die Satzungs-gewalt. Das macht besonders deutlich das *Oldenburger* Haus-gesetz. Hier ist das Oberhaupt in vielfacher Hinsicht an die Mitwirkung des Familienrates gebunden. Obwohl der letztere vom Hausgesetze (in Art. 15) als das die Gesamtheit des großherzoglichen Hauses vertretende Organ bezeichnet wird, nennt ihn dasselbe doch nicht auch als das Organ, welches bei der Hausgesetzgebung mitwirkt, sondern als die hierbei Mitwirkenden erscheinen die einzelnen Agnaten als solche: Hausgesetz Art. 71: „Änderungen dieses Hausgesetzes können vom Großherzog nur mit Zustimmung sämtlicher dem Familienrat angehöriger *Mitglieder* des Großherzoglichen Hauses vorgenommen werden.“ Der Familienrat unmittelbar ist also kein Organ der Gesetzgebung, sondern, wie das Familienhaupt grundsätzlich, lediglich ein solches der Exekutive (und Gerichtsbarkeit).

β) Anderer Meinung über den Anteil des Familienchefs an der Gesetzgebung ist *Gierke*. Offensichtlich erblickt er in dem Familienhaupte den Träger derselben. Denn ohne dies wäre der Satz unverständlich (*Deutsches Privatrecht* I 155): „*Heute* steht in der hochadeligen Familie dem regierenden Herrn als Chef des Hauses eine Satzungs-gewalt zu.“

b) Ebensowenig bedarf der Betonung, daß die Hausverfassung dem Familienhaupte das Autonomierecht teilweise zu *delegieren*, den Familienchef also mit einer *Hausverordnungs-gewalt* auszustatten vermag. Ein Beispiel hierfür bildet das Recht des Familienhauptes, „*alle* für die Erhaltung der Ehe, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen.“ Zweifelsohne vermag der Fürst kraft dieser Befugnis, auch allgemeine Verordnungen zu erlassen, so z. B. die, „daß alle Familienmitglieder, die seiner Hausgewalt unterstehen, verpflichtet sind, seine Heiratsbewilligung einzuholen“, eine Delegation durch Hausgesetz, welche, wie § 8 a. E. dargelegt, mittelbar auf staatliche Ermächtigung zurückführt. Die schon oben S. 357 erwähnte fürstlich *lippestsche* Deklaration vom 10. Mai 1853 über Konsenserteilung bei Eheschließung

bietet ein Beispiel solch delegierter Autonomiebefugnis. Sie ist nach ihrem Eingang erlassen „vermöge des Uns als regierendem Familien- und Stammeshaupt zustehenden Autonomierechtes“ und bezeichnet sich als eine „in Kraft eines Hausgesetzes erlassene (fürstliche) Deklaration.“

4. *Teilhaber* an der Ausübung der Korporationsgewalten sind nach gemeinem Fürstenrechte lediglich die *volljährigen geschäftsfähigen Agnaten*. Sie stellen die vollberechtigten Familienmitglieder, die Vollgenossen dar. Es widerspricht der deutschrechtlichen Anschauung, daß Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter daran teilnehmen. Lediglich dann besitzen letztere durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. eventuell Spezialvormünder¹⁾ ein Zustimmungsrecht, wenn wohlerworbene Rechte derselben Veränderung erleiden sollen. Dies ist dann aber nicht Zustimmung als Korporationsorgan, sondern Einwilligung sonderberechtigter Mitgliedschaft.

B. 1. Der *Familienrat* ist kein notwendigerweise vorhandenes Organ. Zumeist begegnet er als ein den Fürsten in Betätigung seiner Familienaufsicht beschränkendes Organ.

2. Besondere Ausbildung hat er in *Oldenburg* gefunden. Gebildet in der Hauptsache aus sämtlichen volljährigen, regierungsfähigen Prinzen (Agnaten) des Herrscherhauses, besitzt er nach jenem Hausrechte nachstehende Zuständigkeiten (Art. 19, 20, 15):

a) Mitwirkung bei Versagung von Ehekonsensen, Erledigung von Meinungsdivergenzen über die Erziehung des minderjährigen Fürsten; Zustimmung zu Kuratelverhängungen; Recht einer Einwirkung auf die Bestellung eines Vormundes für den minderjährigen oder an der Ausübung der Regierung verhinderten Großherzogs.

b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Hausmitgliedern im Wege der Vermittlung.

c) Mitwirkung bei den wichtigsten Akten der Hausfideikommißverwaltung.

d) Organ zur Besprechung und Verhandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der fürstlichen Familie und zur Kräftigung des Familiengefühls unter den Mitgliedern.

¹⁾ Wegen der Thronfolge s. § 50.

3. In *Bayern* (Fam.-Stat. Tit. X § 4—8) und anderen Staaten (z. B. Württ. Hausges. Art. 66) bildet der *Familienrat* lediglich ein fürstliches Ausnahmegericht über die Hausmitglieder, dessen Bildung im Ermessen des regierenden Herrn steht. Derselbe setzt sich dann nicht nur aus Mitgliedern des regierenden Hauses, sondern auch aus höchsten Staatsdienern zusammen, entsprechend der Tatsache, daß hier ein Familienorgan vom Staatsoberhaupte mit Ausübung der diesem als solchem, d. h. als *Staatshaupt* (siehe oben S. 121) zustehenden Gerichtsbarkeit über die landesfürstliche Familie betraut wird. Vgl. S. 372.

4. Soweit der Familienrat aus Agnaten gebildet ist, gilt auch für ihn das Prinzip der Stimmgleichberechtigung, es müßte denn durch Hausgesetz, also unter Zustimmung der Agnaten anderes verfügt werden. Das *Oldenburger* Hausgesetz Art. 26 bestimmt: „Unter Zustimmung des Familienrates soll eine Geschäftsordnung für denselben als *Familienstatut* vom Großherzog erlassen werden.“ In § 8 dieses Statuts oder Hausgesetzes ist normiert: „Die Beschlüsse des Familienrats werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit nicht hausgesetzlich oder statutarisch etwas anderes bestimmt ist. Für die Erlassung von Familienstatuten bedarf es in allen Fällen der Zustimmung des Großherzogs.“ Sonst gibt nur dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

III. Lediglich aus Nichtmitgliedern sind gebildet die *Hausämter*, die *Hausbehörden*, d. h. diejenigen Organe, welche Angelegenheiten des *Hauses als solchen* in *dienstlicher Verantwortlichkeit*, also in Unterordnung unter Dienstbefehle, Dienstaufsicht und Dienstdisziplin des Familienchefs oder eines anderen Hausmitgliedes wahrnehmen.

A. 1. Sie zerfallen in *Ehren-* und in *angestellte* (oder Berufs-) *Beamte*. Erstere stehen lediglich in einem Amts-, letztere in einem seiner rechtlichen Natur nach dem Staatsdienst analogen öffentlichen Dienstverhältnis zum Hause, sind öffentliche Diener des regierenden Hauses („Hausdiener“). Vgl. *Oldenburger* Hausgesetz Art. 18: „Der Großherzog wird dem Familienrat nach seinem Ermessen (als außerordentliche

Beiräte) *Diener des Großherzoglichen Hauses* oder einzelner Zweige desselben zuordnen.“

2. a) Nicht zu verwechseln mit den Hausbeamten sind die Ehren- und Berufs-Beamten ausschließlich der einzelnen Familienmitglieder, vor allem diejenigen des Familienhauptes, die fürstlichen und prinzlichen *Hofbeamten*. Die den einzelnen Hausmitgliedern vertragsmäßig Dienste Leistenden können in einem privat- oder in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse stehen. Das erstere ist bei den Beamten der Verwaltung des Privatvermögens (*Privatfideikomisse*) der Fall; das letztere im Zweifel bei den Organen des der äußeren Repräsentation dienenden *Hofstaates*.

b) a) Maßgebend für den Unterschied von Beamten des fürstlichen Hauses (der Korporation) und des fürstlichen Hofes (des Hauschefs) ist die Art der zu erledigenden Geschäfte: ob *Korporations-*, oder *Familienhaupts-* oder *Staatshauptsangelegenheit*. Gleichgültig ist insbesondere bezüglich der angestellten Beamten, ob sie ihren Besoldungsanspruch gegen das Haus als solches oder gegen den Hauschef als Einzelmitglied haben. Auch der Staatsdiener muß nicht notwendig gerade aus der Staatskasse sein Gehalt beziehen. Nicht selten ist gesetzlich bestimmt, daß auf der Zivilliste nicht bloß die Ausgaben des fürstlichen Hofes, sondern ganz oder teilweise auch die des fürstlichen Hauses, d. h. der regierenden Familie als Korporation und der einzelnen Familienmitglieder lasten. Nach hessischer Verfassung Art. 7 z. B. stellt die Zivilliste „die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen“ dar. Hieraus folgt aber lediglich, daß auch die Beamten des Hauses als Ganzen ihren Besoldungsanspruch gegen das Staatshaupt als solches haben. Ist für die einzelnen Hausmitglieder aus der Zivilliste z. B. eine Apanage ausgeworfen, so steht den Beamten des betreffenden prinzlichen Hofes ein Besoldungsanspruch lediglich gegen den apanagierten Prinzen zu. Überall in den Hausgesetzen heißt es: aus der Apanage hat der Prinz den Unterhalt für sich, seine Gemahlin und seine Abkömmlinge zu bestreiten, bis diese selbst in den Genuß einer Apanage treten.

β) Natürlich kann eine Angelegenheit zugleich Haus- und Familienhauptsache sein, so die Verwaltung der Zivilliste, wenn sie grundsätzlich auch zum Unterhalt der übrigen Hausmitglieder bestimmt ist, wie z. B. die Zivilliste in *Preußen* (der sog. *Kronfideikommissfonds*).

3. In Preußen z. B. sind

a) *Hausämter* das Hausministerium, die Direktion des kgl. Hausarchivs, das Heroldsamt, die Hofkammer der kgl. Familiengüter; Verwaltung des Hausschatzes.

b) *Hofämter* des Königs, königliche Hofämter:

a) *ehrenamtliche*, die obersten Hofchargen: Oberstmarschall, Oberstjägermeister, Oberstschenk, Obersttruchseß;

β) *berufsamtliche*:

aa) die Oberhofchargen: Obergewandkämmerer, Oberhof- und Hausmarschall (Oberhofmarschallamt), Oberzeremonienmeister (Oberzeremonienamt), Generalintendant der königlichen Schauspiele, Oberstallmeister (Obermarstallamt), Oberjägermeister (Hofjagdamt), Oberschloßhauptmann, Oberküchenmeister, kgl. Gartenintendant; Generalkapitän der Haustruppen;

ββ) Vizeoberhofchargen: Hausmarschall, Vizeoberzeremonienmeister, Vizeoberstallmeister, Hofmarschall;

γγ) Hofchargen: Schloßhauptleute, Zeremonienmeister, Schloßpfarrer, Hofprediger, Leibarzt, Schatullverwalter und Privatkanzlei des Königs, die Mitglieder der kgl. Schauspiele und kgl. Hofmusik, Hoftheaterintendanturen; Haustruppen;

δδ) ehren- und berufsamtlich gemischt: Oberstkämmereramt, dessen Vorstand (der Oberstkämmerer) Ehrenbeamter, dessen Direktor und vortragende Räte nebenamtlich Hausbeamte, der Direktor und die vortragenden Räte des Hausministeriums, sind.

B. 1. Möglich ist, daß ein Staatsdiener zugleich im Nebenamt eine Haus- oder Hofstelle bekleidet, z. B. der *Staatsminister* des Auswärtigen zugleich das fürstliche *Hausamt* des *Hausministers*. Aber ebenso kommt vor, daß die Verwaltung von Hausangelegenheiten (z. B. der Hausdomänen) Staatsbehörden als solchen übertragen wird. Gleichermassen ist demgemäß auch denkbar, daß das Staatshaupt kraft seiner Organisationshoheit *Staatssachen Haus- oder Hofämtern als*

solchen, d. h. ohne daß deren Inhaber dadurch nebenamtlich zu Staatsbeamten und Staatsdienern werden, überträgt. Die Wirkung solcher Organisation ist, daß die Erledigung dieser Staatsgeschäfte aus der Verantwortlichkeit und Kontrasignatur des *Staatsministeriums* ausscheidet.

2. a) Nicht ausgeschlossen ist daher, daß einer *Hausbehörde* als solcher außer den Haussachen zugleich Staats- und Hofangelegenheiten zugewiesen sind. Ein solches Hausamt ist das preußische *Hausministerium*.

a) Von *Hausangelegenheiten* sind ihm zugeteilt: Beratung, Wahrnehmung und Vertretung in persönlichen, Familien- und Vermögensangelegenheiten aller Hausmitglieder, Verwaltung und Verwendung des kgl. Hausfideikommisses, des kgl. prinzipal Familienfideikommisses, des Hausschatzes, der kgl. Familiengüter im engeren Sinne, des Hausarchivs. Über das Hausministerium in Österreich siehe *Hauke*, Die geschichtl. Grundlagen des Monarchenrechts S. 119.

β) Von *Hofangelegenheiten*: unter Konkurrenz des Oberstkämmerers die Angelegenheiten der Chefs und Mitglieder der einzelnen königlichen Hofverwaltungen, die Verwaltung des dem Kronprinzen als Thronlehen verliehenen Fürstentums Oels, die Angelegenheiten der Provinzialerbämter.

γ) von *Staatsangelegenheiten* αα) die Adelsachen [Heroldsamt]¹⁾, ββ) streitige Gerichtsbarkeit bei Rechtsstreiten zwischen Mitgliedern des königlichen Hauses und freiwillige Gerichtsbarkeit (Testamentserrichtung, Nachlaßregulierung, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschaften) über Hausangehörige und (siehe § 58) Angehörige des fürstlichen Hauses *Hohenzollern*.

b) Nebenamtlich ist der Hausminister *Staatsbeamter*. Nach Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 1 ist der Standesbeamte vom *Staate* bestellt, also Staatsbeamter. Hinsichtlich des Standesbeamten für das landesherrliche Haus besteht lediglich die Besonderheit, daß hier der Standesbeamte nicht von der höheren Verwaltungsbehörde (§ 3), sondern vom Landesherrn bestellt wird (§ 72).

¹⁾ Vgl. Kekule von Stradonitz, „Über die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamts“ im Archiv f. öffentl. Recht Bd. XVIII S. 191.



3. Nur Staatsorgane sind das Geheime Zivil- und das Militärkabinett, die General- und Flügeladjutanten, militärischen Begleiter und Erzieher.

3. Die öffentlichen Rechte des landesherrlichen Hauses.

§ 41.

I. A. Das Haus ist Eigentümer des Hausvermögens — darüber § 36. Als öffentliche Befugnis steht ihm zu eine Ordnungsgewalt, zerfallend in *Autonomie* und *Familiendisziplinargewalt*.

1. a) Von der *Autonomie* haben wir eigentlich erschöpfend schon in unseren bisherigen Beweisführungen gehandelt (siehe insbesondere §§ 3, 8, 20 und 40), namentlich auch von ihrem Verhältnis zum staatlichen Recht. Wir wiederholen: *aus geschichtlicher Entwicklung* erklärt sich, daß diese Satzungsgewalt in allen mit der Thronfolge zusammenhängenden Materien gegenüber *Landes-*, *nicht* aber *Reichsrecht* eine vom Staate *unabhängige Rechtsquelle* darstellt, soweit *alte* Häuser, d. h. Häuser in Frage stehen, in deren Besitz die Landeshoheit sich schon vor dem Übergang ihres Staates zum Verfassungsprinzip befand (vgl. S. 140).

b) Ein Punkt bedarf in dieser Hinsicht noch der Erörterung: Wie kommt es, daß eine ganze Reihe von Verfassungen wohl die Bestimmung enthält, die Hausgesetze bedürften, soweit erforderlich, der Zustimmung der Volksvertretung, in keiner einzigen Verfassung sich dagegen eine Vorschrift des Inhalts findet, daß die Verfassungsgesetzgebung in die Thronfolgeberührenden Angelegenheiten von der Mitwirkung des fürstlichen Hauses abhängig sei?

Binding a. a. O. S. 37 ist es, welcher diesen Einwand erhebt.

Eine Erklärung für diese Erscheinung gaben wir bereits nach dem dort notwendigen Zusammenhang auf S. 56. Hier sind noch weitere, allgemeinere Gründe nachzutragen.

Einmal erklärt sich diese Erscheinung daraus, daß beim Übergang zum Verfassungssystem das Parlament die neue, das Haus die alte Erscheinung war. Demgemäß werden in den Verfassungen grundsätzlich nicht die Rechte derjenigen

Faktoren aufgezählt, die bisher schon vorhanden waren, des Fürsten und des fürstlichen Hauses, sondern nur die Befugnisse des neuen Organs umschrieben, ebenso wie die Reichsverfassung im Prinzip nicht die den Gliedstaaten verbliebenen, sondern die von ihnen an das Reich übertagenen Hoheitsrechte zu gesetzlicher Darstellung bringt.

Dazu kommt aber noch ein zweites Allgemeines. Für das Zustandekommen des Staatsgesetzes als solchen schreiben die Verfassungen eine ganz bestimmte Form vor. An diesem Verfahren kann das Haus als solches nicht Beteiligung finden, weil der agnatischen Zustimmung das Staatsgesetz nicht als solches, sondern nur in seiner Eigenschaft als Hausgesetz bedarf. Für dies Zustandekommen der Hausgesetze fehlen dagegen solche Formvorschriften. Also kann hier das Parlament unmittelbar am Hausgesetzgebungsakt beteiligt werden. Vgl. dazu oben S. 53 ff.

2. Die *Disziplinargewalt* der *Familie* deckt sich nicht mit der „besonderen Familiengewalt“ des Familienhauptes. Wie in §§ 6 und 8 a. E. erörtert, übt letztere der regierende Herr nicht im Namen des Hauses. Außerdem steht diese dem Herrn nur über Hausmitglieder im engeren Sinne zu. Also bedarf es daneben noch einer über Familienangehörige, welche aus der Familiengewalt des Hauptes ausschieden. Das Haus als solches besitzt sie. Dabei beschränkt sich dieselbe keineswegs auf die Hausangehörigen, welche nur Mitglieder weiteren Sinnes ist; sie konkurriert gegenüber den anderen Mitgliedern mit der fürstlichen Hausgewalt; denn sie folgt aus der Korporationsnatur des Hauses. Die erforderliche Ordnung innerhalb der Gemeinschaft macht sie notwendig. Sie überdauert sogar das Mitgliedschaftsverhältnis. Im Zweifel bedarf ihre Ausübung der Mitwirkung *aller geschäftsfähigen volljährigen* Agnaten mit Ausnahme des Betroffenen; aber mehr und mehr bildet sich die Hausobservanz, daß das Familienhaupt sie allein zu üben vermag. Siehe über dies alles bereits oben § 30. Gegen die Ausübung der Familiendisziplin fehlt *gerichtlicher* Schutz. Siehe hierzu § 42 II E.

B. Nur die Hausmitglieder, nicht das Haus als Korporation genießt *eximierten Gerichtsstand*. Vgl. § 34.

C. 1. Wie schon S. 88 und 121 dargelegt, bildet die *Gerichtsbarkheit*, welche dem regierenden Herrn über die Hausmitglieder vorbehalten ist, keinen Bestandteil seiner „besonderen Hausgewalt.“ Sie bildet keine Pertinenz der Staatshauptstellung, sondern ein Stück derselben, ist Staatsgerichtsbarkeit. Der Landesherr ist grundsätzlich durch die Verfassungen ermächtigt, sie allein — d. h. durch Verordnung — zu normieren. Es geschah regelmäßig in äußerer Verbindung mit dem Erlaß des echten Hausgesetzes, d. h. in einer Urkunde mit diesem, in einer Staatsverordnung für das Haus. Vgl. bayer. Verf. Tit. II § 8: „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses — auch ihre Rechtsstellung *im* Staate — richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes“. Obwohl an sich nicht notwendig, hat der Fürst zumeist an der Herstellung dieser Verordnung die Agnaten teilnehmen lassen, ebenso, wie es auch vorkommt, daß eine staatliche Angelegenheit, die der Monarch allein zu regeln vermöchte, unter Mitwirkung der Volksvertretung geordnet wird.

2. Die Ordnung ist nun zumeist die, daß in Angelegenheiten des Privatrechts der Mitglieder ein höheres *staatliches* Zivilgericht als Sondergerichtshof erster Instanz bestellt wird, in allen anderen Angelegenheiten dagegen der regierende Herr selbst die Ausübung der Gerichtsbarkeit übernimmt (*Kabinettsjustiz*). Jedoch beides mit einer Einschränkung: der Fürst reserviert in größerem oder geringerem Umfang sich die Befugnis, wichtige Rechtsstreitigkeiten durch einen *Familienrat* als obersten Hausgerichtshof entscheiden zu lassen. Selbstverständlich vermag dies der Landesherr nur soweit, als der Gerichtsstand der Hausmitglieder nicht durch ein formelles Gesetz seine Regelung erhielt. Und immer behielt sich der regierende Herr die Bestätigung der Entscheidung vor, so daß dieselbe dem Namen *Familienrat* entsprechend juristisch nur den Charakter eines Rechtsgutachtens besitzt. Vgl. über das bayer. Recht z. B. bayer. Fam.-Statut Tit. X § 4 ff. und dazu *Seydel* I § 63 S. 213.

3. Ist ein Familienrat als solch besonderer *Hausgerichtshof* bestellt, so liegt *Delegation* von *Staatshoheitsrecht* an eine

öffentliche Korporation vor, eine Erscheinung, die ja im modernen Rechte zahlreiche Analoga besitzt.

4. Wo immer der Fürst selbst die Gerichtsbarkeit ausübt, also auch bei der Bestätigung der Familienratsentscheidung, ist Gegenzeichnung des staatlichen Justizministers erforderlich, weil Ausübung eines *Staatshoheitsrechtes* in Frage steht.

II. Der Hausverband beruht auf dem *Abstammungsprinzip*, nicht auf räumlicher Grundlage; die Unterordnung unter die Hausrechte und demzufolge deren Betätigung ist nicht an die Staatsgrenzen gebunden. Auch die auswärts (außerhalb des Gebietes eines Gesamthauses) sich aufhaltenden Familienmitglieder sind ihnen unterworfen.

4. Die landesfürstliche Hausgewalt im einzelnen.

§ 42.

I. Die besondere Hausgewalt des Familienhauptes bildet einen Grundbegriff des Fürstenrechts. Von ihrem Wesen sprachen wir daher schon in § 6 und, weil auf ihr der Begriff des landesherrlichen Hauses im engeren Sinne beruht, hatten wir von ihr fast in jedem Paragraphen bisher zu handeln. Wir verweisen im einzelnen auf die §§ 7, 8, 10, 12, 18, 21, 22, 25—30, 32, 33. In den §§ 6, 10, 11, 12 ist besonders ihr Inhalt skizziert und systematisiert. Wir rekapitulieren: Erteilung des Heiratskonsenses, Anordnung und Beaufsichtigung der Vormundschaften, Aufsicht über Kindererziehung und Haus- und Hofhaltung aller Mitglieder, Konsens für Aufenthalt und Dienst außer Landes und endlich Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses hütende Familiendisziplin. Vgl. insbesondere oben S. 86 f. und 124 f.

II. A. 1. Die Ausübung der landesfürstlichen Hausgewalt ist an die Mitwirkung eines Staatsministers rechtlich nicht gebunden. Wohl bildet das besondere Familienaufsichtsrecht des Fürsten eine Pertinenz seiner Staatshauptstellung, aber immerhin eben doch nur eine Pertinenz, eine Befugnis des Fürsten nicht als Staats-, sondern als Familienhaupt, somit keine Regierungsbefugnis (vgl. S. 89).

Die Erteilung einer Heiratserlaubnis wider Willen oder ohne Zustimmung eines Staatsministers entbehrt darum keines-

wegs der Rechtsgültigkeit. Es mag dadurch das Staatsinteresse verletzt werden, sie mag rückwirken auf die internationale Beziehung des Staates zu einem anderen Staate, aber dadurch wird die Heirat eines Hausmitgliedes noch nicht rechtlich zu einer Staatsangelegenheit, zu einem Staatsgeschäft, zu einer auswärtigen Staatsangelegenheit. Staatsangelegenheit ist nur die Beziehung von Staat zu Staat, von Staatshaupt als solchem zu Staatshaupt als solchem, aber nicht die Beziehung von Mitgliedern des einen Hauses zu solchen eines anderen. Der Staatsminister als solcher besitzt nur die Möglichkeit (nicht das Recht) der Vorstellung, aber nicht das Recht der Mitwirkung in Hausangelegenheiten. Rechtlich war die Erklärung des Königs von Preußen 1888, einer Verheleichung der Prinzessin Viktoria von Preußen mit dem zurückgetretenen Fürsten Alexander von Bulgarien wegen ihrer etwaigen Rückwirkung auf das Verhältnis Rußlands zum Deutschen Reiche die familienhäuptliche Einwilligung nicht in Aussicht zu stellen, lediglich eine antizipierte Betätigung der Hausgewalt, kein Regierungsakt.

2. Die Rechtslage ist keine andere, wie wenn ein regierender Herr sich weigert, dem Ansinnen eines anderen Staates nachzukommen, wonach er einem Prinzen seines Hauses die Zurückziehung von dessen Kandidatur für einen fremden Thron befehlen soll. Der *Erbprinz* Leopold von *Hohenzollern* bedurfte zur Erklärung der Bereitwilligkeit, den spanischen Thron (1870) zu besteigen, wenn er ihm angetragen würde, nicht der Erlaubnis des Familienchefs, denn Besteigung eines fremden Thrones ist nicht Eintritt in fremden *Staatsdienst* (siehe oben S. 268), aber der König von Preußen konnte, wenn er davon erfuhr, wegen Schädlichkeit für die Ruhe und Wohlfahrt des *Hauses* demselben sowohl die Erklärung solcher Bereitwilligkeit untersagen, wie die Zurücknahme solcher Erklärung gebieten. Lehnte der König ab, von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, so mochte dadurch das Interesse eines fremden Staates verletzt werden; die Verletzung eines Rechtes dritter Staaten lag dagegen darin ohne weiters nicht. S. S. 242.

B. 1. Darüber, was eine für Ehre, Ruhe oder Wohlfahrt des Hauses dienliche Maßregel ist, entscheidet mangels Ein-

schränkung durch Hausgesetz ausschließlich das Ermessen des Monarchen. In Betracht kommt, daß es sich um Ehre, Ruhe, Wohlfahrt eines *regierenden* Hauses handelt. Vorgänge im Hause, welche der Ehre u. s. w. des Staates nachteilig sind, werden daher im Zweifel auch für die Ehre u. s. w. des Hauses abträglich sein. Nicht nur aus religiösen, moralischen, wirtschaftlichen, sozialen und ähnlichen, sondern auch aus politischen Gründen wird der Familienchef daher oft veranlaßt sein, seine besondere Familienaufsicht zu üben. — Zur Erhaltung der Wohlfahrt des Hauses wird das Familienhaupt beispielsweise handeln, wenn es zu einer unebenbürtigen Ehe die Zustimmung verweigert, um das Haus vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren.

2. Der *Vormund* besitzt mangels Sonderbestimmung des Hausrechtes lediglich die angemessenen Zuchtmittel des Rechtes der Kindererziehung (B.G.B. § 1800 und § 1631). Da das Familienhaupt als solches die Aufsicht über die Erziehung und Vormundschaft aller Hausangehörigen besitzt (z. B. *Oldenburger* Hausgesetz Art. 69), ist ein rechtlicher Konflikt zwischen elterlicher Erziehungs- und fürstlicher Hausgewalt ausgeschlossen. Dem Befehle des Familienchefs ist Vater und Vermund unterworfen. Das Familienhaupt darf „*alle Maßregeln*“ treffen, auch dem Bürgerlichen Gesetzbuche widersprechende, sofern dies die besondere Hausobservanz oder das spezielle Hausrecht gestattet, was allerdings nur höchst selten der Fall sein dürfte. Nicht sind freilich solche vom gewöhnlichen Vormundschaftsrechte abweichende Maßnahmen schon dadurch ausgeschlossen, daß E.G. z. B.G.B. Art. 57 bestimmt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches fänden lediglich Anwendung, soweit nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen abweichende Bestimmungen enthalten. Denn eine solch abweichende Bestimmung ist eben der Satz, daß das Familienhaupt alle zur Erhaltung der Ehre und Wohlfahrt der Familie angemessenen Maßregeln ergreifen darf. Daß das Familienoberhaupt die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuhalten hat, ergibt sich vielmehr daraus, daß es, wie wir alsbald sehen werden, jene Macht, derartige Maßregeln für Ehre und Wohlfahrt zu ergreifen, bloß inner-

halb der Grenzen von Hausobservanz und Hausgesetz besitzt, also nur soweit, als diese solchen Maßnahmen nicht entgegenstehen. Das Hausrecht kennt aber keine derartigen Abweichungen vom allgemeinen Vormundschaftsrechte, demgemäß vermag der Familienchef solche auch nicht anzuordnen.

C. Die besondere Familienaufsicht des Familienhauptes endigt im Gegensatze zu der allgemeinen Ordnungsgewalt des Hauses als solchen (siehe oben § 41 IA) mit ebenbürtiger Vermählung für Prinzessinnen und Witwen, mit Übernahme eines fremden Thrones für männliche und weibliche Familienmitglieder.

1. Die *kirchliche Trauung* geht der bürgerlichen Eheschließung nach. Daher vermag das Familienhaupt, wenn es die kirchliche Trauung nicht in der Konfession der seinem Hause angehörigen Braut, sondern nach dem Ritus der Kirche des Bräutigams, für mit der Ehre des Hauses unverträglich erachtet, nach der bürgerlichen Eheschließung nicht mehr hindernd einzugreifen; wohl aber steht ihm diese Befugnis vorher zu. Es kann die Trauung nach dem Ritus der Religion seines Hauses zur Bedingung der Erteilung der Heirats-erlaubnis oder der Genehmigung des Ehevertrages machen und ist auch berechtigt, wenn es nach Verleihung der Heiratsbewilligung oder nach Bestätigung der Ehepakten erst hiervon erfährt, das eine wie das andere zurückzuziehen. Über dem Interesse des Hausmitgliedes steht das des Hauses. *Alle* Maßregeln zu Nutzen und Frommen des Hauses kann der Chef treffen, somit auch solche, welche bereits begründete Rechte der Hausmitglieder wieder vernichten.

2. Der Familienchef besitzt Hausgewalt über das Familienmitglied, bis dasselbe regierender Herr in dem anderen Staate geworden, also der fremde Thron ihm angefallen oder die Annahme einer Wahl von ihm erklärt ist. Die Ausschlagung eines bereits angefallenen Thrones und die Abdankung nach Regierungsantritt vermag das Familienhaupt somit nicht zu befehlen. — Nur wenn *besonders vereinbart*, bleibt die engere Mitgliedschaft oder wenigstens ein Teil der besonderen Aufsicht des Familienchefs auch nach Vermählung und Thronbesteigung bestehen. — Im übrigen verweisen wir wegen dieser Materien (Heirats-erlaubnis und Thronbesteigung)

in ihrer Beziehung zur fürstlichen Hausgewalt auf die §§ 18, 21, 27.

D. 1. Voraussetzung der Ausübung der Familiendisziplinar-
gewalt durch das Familienhaupt ist, daß ihm die Maßregel
als zur *Erhaltung* der Ruhe, Ehre, Ordnung, Wohlfahrt des
Hauses als eines Ganzen, also nicht bloß des einzelnen Mit-
gliedes, insbesondere seiner selbst dienlich erscheint. Inner-
halb dieser Grenze darf der Familienchef zu jenem Zwecke
alle Maßregeln ergreifen, welche dem positiven Hausrecht,
d. h. Hausgesetz, Hausobservanz, gewöhnlichem Fürstenrecht,
entsprechen. Letztere Schranke ist auch dann zu ziehen, wenn
das die Familiengewalt des Hausoberhauptes begründende
Gesetz dieselbe nicht erwähnt. Sie folgt aus dem Wesen des
Hauses als einer Korporation. An die Rechtsordnung einer
Korporation sind alle Genossen gebunden, selbst das Haupt.
In diesem Sinne begegnet auch, daß die Hausgesetze — z. B.
das Oldenburger Art. 17 — vorschreiben, der Fürst habe bei
seinem Regierungsantritte mittelst schriftlichen Reverses zu
unverbrüchlicher Aufrechterhaltung der Vorschriften des Haus-
gesetzes und zu gewissenhafter Ausübung der in demselben
ihm als Oberhaupt des Hauses beigelegten Rechte und
Obliegenheiten sich zu verpflichten. Keineswegs will damit
gesagt sein, daß der Familienchef nur solche Maßregeln er-
greifen dürfte, welche „das Hausgesetz“ zuläßt — meistens
schweigen diese darüber —, sondern er darf, soweit nicht
die Hausgesetzgebung ausdrücklich Schranken zieht (z. B.
Oldenburg Art. 14; siehe S. 351), alle Maßnahmen betätigen,
welche der Hausobservanz und dem gemeinen Fürstenrechte
nicht widersprechen. Peinliche Strafen z. B. darf er somit
nur im Wege der Gerichtsbarkeit verhängen. Ein anderes
Verfahren würde dem gemeinen Fürstenrechte widersprechen.
Siehe zu der ganzen Frage oben § 30 S. 298 f.

2. Dagegen ist es keineswegs richtig, daß die Ausübung
sich schlechthin innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze
(siehe *Seydel* I § 63 S. 210) bewegen muß. Wer im Verbande
der landesherrlichen Familie sich befindet, steht in einem
besonderen Gewaltverhältnis, dessen Pflichten und Beschrän-
kungen den Freiheiten des allgemeinen Staatsangehörigkeits-

verhältnisses und der allgemeinen Rechtsordnung vorgehen. Wer dem landesherrlichen Hause zugehört, vermag sich gegenüber Beschränkungen seiner Aufenthaltsfreiheit, welche aus dieser Zugehörigkeit resultieren, nicht auf sein Grundrecht der *Freizügigkeit* zu berufen, sowenig, wie das Hauskind, die Ehefrau, der Soldat oder Staatsdiener hinsichtlich der Beschränkungen freier örtlicher Bewegung, welche sich aus dem Kindesverhältnis, der Ehe (Ehedomizil), dem Staatsdienst (Residenzpflicht) u. s. w. ergeben. Der Familienchef kann nicht nur in den vom Freizügigkeitsgesetz vorgesehenen Fällen die Mitglieder des Hauses an ihrer Aufenthaltswahl behindern. Vgl. *meinen* Art. Freizügigkeit im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Bd. III S. 1261. Soweit Hausobservanz und gemeines Fürstenrecht dem nicht entgegensteht — und dies ist nicht der Fall —, kann das Familienhaupt dem Mitglied zwar nicht Privatrechte entziehen (außer durch Ordnungsstrafen), wohl aber in seine subjektiven öffentlichen Rechte eingreifen.

E. Gegen die Ausübung der besonderen Familienaufsicht als solche (z. B. *Verweigerung* des Heiratskonsenses) gibt es keinen *gerichtlichen Schutz*. Denn es handelt sich hier um Betätigung einer öffentlichrechtlichen Gewalt. Dasselbe gilt auch bei Nichterteilung der Heiratsbewilligung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nicht wegen Unterworfenheit unter die Hausgewalt des Fürsten, sondern nur aus dem Grunde eingeholt wird, um der einzugehenden Ehe die Eigenschaft einer zur Fortpflanzung der Thronfolgefähigkeit geeigneten ehelichen Verbindung zu verschaffen.

B. Das Verhältnis der Familienmitglieder zum Staat.

1. Die Thronfolge.

a) Das Verhältnis von Thronfolgefähigkeit zu Familienangehörigkeit.

§ 43.

I. Schon in § 9 und seitdem wiederholt — vor allem in den §§ 22, 25, 29, 33, 39 — hatten wir zu betonen, so-

wohl daß Thronfolgefähigkeit nur eine natürliche Wirkung der Zugehörigkeit darstellt, wie auch daß Thronfolgefähigkeit mangels besonderer Hausbestimmung (hannoversches Hausgesetz Kap. I § 3; siehe oben S. 239) keine Voraussetzung für den Erwerb der Hausmitgliedschaft darstellt und weder Verlust der Thronanwartschaft die Familienzugehörigkeit noch Verlust der Familienzugehörigkeit die Thronbefähigung notwendigerweise zur Beendigung bringt. M. a. W.: *es gibt Thronanwärterrecht ohne Hausmitgliedschaft und Hausmitgliedschaft ohne Thronanwärterrecht.*

II. Thronanwärterrecht ohne Hauszugehörigkeit besitzen z. B. Erbverbrüdete (als solche), Gesamtbelehnte oder sonst *vertragsmäßig* (z. B. oben S. 45) zur Nachfolge Berechtigte.

III. Hauszugehörigkeit ohne Sukzessionsanwartschaft ist gegeben, wenn:

A. Die Familienmitgliedschaft ohne Sukzessionsrecht *erworben* wird. Sukzessionsfähigkeit bildet lediglich eine natürliche Wirkung des Mitgliedschaftserwerbes, also kann sie bei Aufnahme, Verleihung (§§ 22, 25) ausgenommen werden. Aber auch bei Erwerb der Hausangehörigkeit im Wege der Abstammung vermag dies vorzukommen.

Agnatische, d. h. in männlicher Linie vom ersten Erwerber der Landeshoheit abstammende Prinzessinnen besitzen zweifellos Familienmitgliedschaft. Trotzdem besitzen dieselben bei Gültigkeit subsidiärer Kognatensukzession nicht notwendig Sukzessionsfähigkeit, sondern es kommt vor, daß das positive Recht ihnen lediglich die Fähigkeit beilegt, durch standesgemäße Verheiratung ihren männlichen Nachkommen Sukzessionsfähigkeit zu vermitteln. Anders ausgedrückt: nicht nach allen Rechten kann die Erbtochter Monarchin, regierende Fürstin werden; es gibt Verfassungen, die vorschreiben, daß nur die männlichen Nachkommen der Erbtochter die Regierung erwerben können; nur Kognaten, nicht auch Kognatinnen vermögen beim Übergang der Herrschaft auf den Weibesstamm in Besitz der Herrscherwürde zu gelangen; nur die bei Ableben des letzten regierenden Agnaten lebenden Kognaten, nicht auch die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kognatinnen werden für diesen Moment

als Agnaten fingiert. Die Regel bildet allerdings, daß bei diesem Übergang der Unterschied des Geschlechtes nicht berücksichtigt wird. So bestimmt z. B. eines der jüngsten Thronfolgefesetze, das Sondershauser vom 14. August 1896, welches dem § 13 des Staatsgrundgesetzes — allerdings nicht in dem hier in Betracht kommenden Satze — eine neue Fassung gab: „Nach gänzlichem Erlöschen des Mannestammes im Fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie *ohne Unterschied des Geschlechtes* über und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb ein und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft.“ Anders dagegen das *badische* Haus- und Familienstatut vom 4. Oktober 1817 § 3: „Wenn der Mannstamm Unseres Großherzoglichen Hauses erlöscht, so geht die Erbfolge auf die *männlichen*, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause . . . über.“ Die Prinzessinnen bleiben hier trotz Vermählung Hausmitglieder (siehe oben § 26), aber sie besaßen vorher und besitzen jetzt keine Sukzessionsfähigkeit.

B. Das Sukzessionsrecht des Mitgliedes *ohne* gleichzeitigen Verlust der Zugehörigkeit zum regierenden Hause *aufhört*. Dies tritt ein:

1. bei *freiwilligem Thronfolgeverzicht*. Nach *Oldenburger* Hausgesetz Art. 16 § 1 schließt Verzicht auf die Staatserbfolge den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrat, aber keineswegs von der Hausmitgliedschaft aus. Herzog Christian August von *Augustenburg* hat durch Frankfurter Akte vom 30. Dezember 1852 eventuell auf seine Thronfolgerechte in den Elbherzogtümern verzichtet (siehe oben S. 284) hat damit aber keineswegs aufgehört, Mitglied des regierenden Hauses dieser Herzogtümer, d. h. Mitglied des dänischen Königshauses in seiner Eigenschaft als regierendes *herzogliches* Haus in Schleswig u. s. w. zu sein;

2. a) bei *unfreiwilligem Thronfolgerechtsverlust*. In § 30 legten wir dar, daß ein Ausschluß aus dem Hause durch das Haus und ohne verfassungsänderndes Gesetz durch den Staat.

unmöglich ist. Wohl aber tritt kraft Reichsgesetzes Verlust der Thronfolgefähigkeit wider Willen ein bei *Verurteilung zur Zuchthausstrafe* und *richterlicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*. Alle Mitglieder des landesherrlichen Hauses, auch der Landesherr, unterliegen dem Reichs- und Landesstrafrecht (siehe oben § 4 a. E.), aber nur der Landesherr untersteht nicht der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, wohl dagegen die übrigen Hausmitglieder. Sie besitzen lediglich einen bevorzugten Gerichtsstand. Demnach ist es nicht ausgeschlossen, daß das gegen sie anzuwendende Reichsstrafgesetz (z. B. bei hochverrätherischem Unternehmen [R.Str.G.B. § 82]) für sie Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt. Nun haben Verurteilung zur Zuchthausstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehren gemäß R.Str.G.B. § 31 ff. ausdrücklich wohl nur zur Folge, die eine dauernde Unfähigkeit zum *Dienst* im Heere und in der Kriegsmarine, sowie dauernde *Unfähigkeit* zur Bekleidung öffentlicher *Ämter* (einschließlich Anwaltschaft, Geschworenen und Schöffendienst), die andere den dauernden Verlust der aus öffentlichen *Wahlen* hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen *Ämter, Würden, Titel, Orden* und *Ehrenzeichen* und für die Zeit der Aberkennung die Unfähigkeit, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere *politische Rechte* auszuüben u. s. w. Allein trotz der Wirkung dieser Strafen nur in bezug auf öffentliches Wahlrecht, öffentlichen Dienst und öffentliches Amt und öffentliche Auszeichnungen und trotz des Prinzips der *Erbmonarchie* wird doch die ausdehnende Auslegung erlaubt sein, daß, wer diesen gerichtlichen Strafen verfällt, auch die aus irgend welchem Titel (Abstammung u. s. w.) *erworbene* Fähigkeit dauernd verliert, höchstes öffentliches Organ, Herrscher zu werden. Die Mitgliedschaft zum regierenden Hause wird damit aber nicht verloren. Sie ist kein Amt und nicht bloß eine Würde; wohl aber werden verloren die mit der Mitgliedschaft verbundenen Würden, Titel, Ehrenzeichen, also Titel und Rang eines Prinzen u. s. w. Vgl. S. 302.

b) Nicht jeder unfreiwillige Thronverlust hat die nämlichen Rechtsfolgen. Ist jemand gezwungen, abzudanken, weil rechtskräftig festgestellt wird, daß er *nicht ebenbürtig* ist, so hört mit der Thronentsagung zugleich die Hauszugehörigkeit auf. Verliert jemand den Thron dadurch, daß ein ihm *vorgehender Postumus* geboren wird, so behält er Sukzessionsfähigkeit, verliert nur Throninnehabung. Vgl. S. 322.

b) Erwerb der Thronfolgefähigkeit.

§ 44.

I. Im Zweifel wird die Sukzessionsfähigkeit mit der *Hausmitgliedschaft* erworben. Hierüber vgl. §§ 15—24. Soweit hiernach das Anwartschaftsrecht kraft Abstammung entsteht, läßt sich von *gesetzlicher Thronfolge* sprechen.

II. Nicht als Folge der Zugehörigkeit zum regierenden Hause wird Thronanwartschaft *ausnahmsweise* in folgenden Fällen erworben:

A. Durch Vertrag:

1. Nicht mehr kommen als solche Verträge *Lehensverträge* als solche in Betracht. Nicht mehr die betreffenden *Lehensverträge* aus früherer Zeit, sondern lediglich damit zusammenhängende Haus- oder Staatsverträge können noch die Grundlage der ursprünglich auf Lehensrecht ruhenden Sukzessionsansprüche sein.

a) Was *Reichslehen* angeht, also Territorien, welche ein Reichsstand unmittelbar vom Reich zu Lehen trug, so ist selbstverständlich ein Sukzessionsrecht das *Lehensherrs* bei Aussterben der vassallitischen Familie nicht mehr denkbar. Denn der Lehensherr hörte 1806 auf, rechtlich zu existieren, die Reichslehen wurden Allodien. Aber auch *Eventualbelehnte* oder *Lehensanwärter* können aus der hierin liegenden vertragsmäßigen Einräumung von Nachfolgerechten durch das *Reich* (Eventualbelehnung, Lehensanwartschaft) als *solcher* keine Sukzessionsansprüche mehr ableiten, denn Voraussetzung des Eintritts dieser Nachfolgeberechtigten war doch immer, daß das Lehen dem *Lehensherrs* eröffnet wurde; eine solche Lehensöffnung tritt aber mit Aussterben der im Besitz des Fürsten-

tums befindlichen Familie nicht mehr ein, weil es einen Lehensherrn nicht mehr gibt, das Lehen seit 1806 allodifiziert ist. Vgl. *Zöpfl*, Grundsätze des deutschen Staatsrechts 1863 Bd. I S. 726. Ein anderes gilt, wenn der Vasall oder dessen Nachkommenschaft durch besonderen Vertrag mit dem Eventualbelehnten oder Lehensanwärter bezw. deren Deszendenz sich zur Anerkennung dieser Reichslehenverträge verpflichtet hatten, also ihnen beigetreten waren oder der betreffende Fürst nach Wegfall der Lehenseigenschaft das Fortbestehen des Sukzessionsrechtes anerkannte. Allein dann ist es nicht der Lehensvertrag, d. h. der Vertrag zwischen Kaiser und Anwärter, auf welchem der Fortbestand des Nachfolgerechts basiert, sondern ein Vertrag zwischen Haus und Haus oder Staat und Staat. Durch *Staatsvertrag* haben die Rheinbundfürsten in der Rheinbundsakte Art. 34 die Fortdauer aller *droits éventuels de succession* vereinbart. Vgl. *Gg. Meyer* § 90 a. E. —

b) Ebenfalls nicht mehr auf den lehensrechtlichen Entstehungsvertrag läßt sich eine Nachfolge des *Lehensherrn* im Verhältnis der Territorialfürsten zueinander gründen. Es kam vor, daß ein Reichsstand außer vom Reiche auch von einem anderen Reichsstande Lehen besaß. Diese wurden nicht durch die Auflösung des Reiches als solchen Allod, sondern dadurch, daß die Fürsten sich gegenseitig im Rheinbund, bezw. deutschen Bund Souveränität: also Unabhängigkeit von der Gewalt des anderen zuerkannten. Dadurch wurde nicht bloß die *Ausübung* der in der Lehensherrlichkeit enthaltenen Gewalten aufgehoben, das darin aber für den Fall des Aussterbens der vasallitischen Familie enthaltene Heimfallsrecht unberührt gelassen (so der Bundesbeschluß vom 20. Januar 1848 in der Streitsache der behaupteten Fortdauer einer Lehensherrlichkeit Kurhessens über Waldeck; siehe *Schulze*, Lehrb. des deutschen Staatsrechts Bd. I § 104), sondern jene Anerkennung gegenseitiger Souveränität hob das Lehensverhältnis auch dem Rechte nach auf, suspendierte nicht bloß die Ausübung der darin enthaltenen Gewalten, weil das Wesen des bestehenden Lehensverbandes eben Vorhandensein eines mit Unabhängigkeit unvereinbaren Gewalt-

verhältnisses ausmacht. Nur dann kann eine Fortdauer des eventuellen Heimfallrechtes des bisherigen Lehensherrn angenommen werden, wenn dieses trotz Erlöschens der Lehenbeziehung ausdrücklich aufrecht erhalten wurde. Im Verhältnis von Rheinbundsfürsten untereinander ist dies der Fall. Unter den Begriff der *droits éventuels de succession* fällt ohne weiters auch das Folgerecht des Lehensherrn. So auch *Schulze* a. a. O. § 104; dagegen *Gg. Meyer* § 90 a. E. Anm. 7.

c) a) Auch bei der *Samtbelehnung* vermag der *Lehenvertrag* nicht mehr als Titel rechtlicher Sukzessionsansprüche fortzuwirken. Wohl bildet bei *Mitbelehnung* zu gesamter Hand (*coinvestitura juris germanici*) *Lehenseröffnung* für den Lehensherrn nicht Voraussetzung des Übergangs der vassalischen Rechte des letzten Hauptvasallen auf die Deszendenz des ersten Nebenvasallen. Infolge der verbundenen Belehnung wird das Lehen dem Lehensherrn bei Aussterben der bisherigen Familie nicht eröffnet. Also hat der Wegfall des Lehensherrn auf die Frage des Übergangs keinen hemmenden Einfluß. Aber notwendig zur Fortdauer der *Mitbelehnung* ist *Möglichkeit* der Wiederholung derselben bei jeder *Lehenserneuerung* (vgl. *Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechts a. a. O. I S. 500; *Zöpfl* a. a. O. I § 258 IV), eine solche ist aber wegen Wegfalls des Lehensherrn nicht mehr gegeben. Der Regierungsnachfolger ist nicht mehr in der Lage, um *Lehenserneuerung*, d. h. Wiederholung der Investitur an ihn, zu muten. Damit hat demgemäß das Folgerecht des *Mitbelehnten* aufgehört. Ohne *Möglichkeit* der Erneuerung derselben bei *Lehnfall* (Tod in der Linie des Hauptvasallen) keine Fortdauer des Folg Rechtes. Hieraus, nicht etwa aus dem Umstande, daß das Folgerecht des *Samtbelehnten* privatrechtlicher Natur sei, erklärt sich die Beendigung seiner Ansprüche; denn das Lehen an Fürstentümern wurde keineswegs als etwas Privatrechtliches angesehen. Lehenrecht war Privat- und Staatsrecht zugleich, besaß je nach dem Gegenstand die eine oder andere Natur.

β) *Zöpfl* Bd. I § 258 S. 729 glaubt für die Fortdauer der *Samtbelehnung* anführen zu dürfen, daß die *Samt-*

belehnung an solche, die nicht schon kraft Geblüts erb-
berechtigt waren, nicht ohne Einwilligung des Hauptvasallen
erteilt werden durfte, die Samtbelehnung daher zugleich den
Charakter eines Erbvertrages zwischen dem Haupt- und den
Nebenvassallen besitze. Also wäre ein Haus- und der Lehens-
investiturvertrag (die Belehnung mit gesamter Hand) der
noch gültige Rechtstitel. Allein der Hauptvasall willigte
doch nur in ein Folgerecht auf Grundlage der Mitbelehnung.
Vermag diese keines mehr zu vermitteln, so entfällt daher
auch eine Verpflichtung zur Einräumung eines solchen aus
Vertrag zwischen Haupt- und Nebenvasall. Denn nur in
jenem Umfang entstand vertragsmäßige Bindung zwischen
den Samtbelehnten.

γ) Lediglich sofern also eine Vereinbarung existiert, daß
trotz Wegfalls der Möglichkeit der Lehenserneuerung das
eventuelle Sukzessionsrecht fortzuauern soll, besteht letzteres noch
aufrecht. Ein solcher Vertrag liegt für das Verhältnis ehemaliger
Rheinbundsfürsten zueinander in Rheinbundsakte Art. 34.

2. *Sukzessionsfähigkeit ohne Mitgliedschaft* wird erworben
durch:

a) *Verträge des Hauses*, d. h. Verträge zwischen verschie-
denen hochadeligen Häusern, *vertragsmäßige Thronfolge*.

a) *Erbrechtliche Verträge*.

aa) *Einfache Erbverträge* kann das Haus auch mit einzelnen
Individuen abschließen. Das Haus vereinbart für den Fall
seines *Aussterbens* mit einem Individuum dessen Nachfolge.
Denkbar ist dies vor allem, wenn nur mehr ein Agnat vor-
handen ist.

ββ) *Erbverbrüderungen* sind Verträge zwischen hochadeligen
Häusern als solchen, wodurch einem Teile oder beiden (also
gegenseitig) Sukzessionsrecht für den Fall des *Erlöschens* zu-
gesichert wird. Wurde nur der einen Seite Thronanwartschaft
eingeräumt, so pflegte der andere Teil andere Vorteile, z. B.
Befreiung vom Lehensverbande, dafür zu erhalten, aber denk-
bar ist einseitige Zusicherung der Nachfolge auch ohne Ein-
tausch eines Entgelts dafür. Erbverbrüderungen sind aus dem
Grunde lediglich zwischen hochadeligen Geschlechtern möglich,
weil das Wesen der Erbverbrüderung Vertrag von Familie



als solcher zu Familie als solcher fordert, nur hochadelige Familien aber solche Einheit, d. h. Rechtspersönlichkeit besitzen. Vgl. *Schulze*, Lehrb. des deutschen Staatsr. I § 102 S. 239. Nicht ist damit gesagt, daß beispielsweise nicht auch einer anderen Familie oder lediglich einer einzelnen Linie eines hochadeligen Hauses Sukzessionsrecht vertragsmäßig vom landesherrlichen Haus in Aussicht gestellt zu werden vermöchte, aber es ist dann *Sukzessionsvertrag* mit einzelnen, nicht Erbverbrüderung im Sinne des positiven Rechts.

γγ) Über die Fortdauer der Gültigkeit *älterer*, d. h. vor Übergang zum Verfassungsstaate geschlossener Erbverbrüderungen handelten wir schon oben S. 49—52. An ihnen ist lediglich die Veränderung eingetreten, daß mit der Entwicklung des Persönlichkeitsstaates aus ihnen nicht bloß die Häuser, sondern auch die Staaten, in welchen die letzteren regieren, berechtigt und verpflichtet sind. Jedoch bleiben die Staaten lediglich solange berechtigt und verpflichtet, als in ihnen diejenigen Familien herrschen, welche jene Verträge abschlossen.

δδ) *Neue Sukzessionsverträge* jeder Art sind möglich. Ihr Abschluß ist keineswegs rechtlich bedeutungslos. Wohl haben dieselben dem Staat gegenüber ohne dessen Zustimmung durch Gesetz, die im voraus in der Verfassung geschehen kann, keine rechtliche Wirkung, aber die Parteien sind rechtlich gebunden. Kein Teil kann das eingeräumte Folgerecht frei widerrufen. Das zustimmende Staatsgesetz kann ja immer noch ergehen, vielleicht erst, wenn der Fall des Aussterbens seiner Herrscherfamilie zu besorgen ist. Vgl. auch oben S. 53.

Anders ist lediglich zu entscheiden, wenn ein Haus das Recht an der Krone erst vom Staate durch Verfassungsgesetz oder Wahl seit Übergang zum Verfassungsstaate erhalten hat. Dann ist die Anwartschaft nur erblich in diesem Hause. Das Haus besitzt das Recht vom Staate, also kann es für den Fall des Erlöschens des Hauses auch nur der Staat weiter übertragen (*Rumänien, Bulgarien* u. s. w.). *M. a. W. : Rechte am Throne, wie sie die seit der Zeit des alten Reiches regierenden deutschen Dynastien besitzen, können ohne Zustimmung*

des Staates nicht mehr neu entstehen und bleiben immer auch durch den Einzelstaat entziehbar.

β) *Nichterbartige Verträge.* Gemeint sind damit Verträge, mittelst deren für den Fall des Aussterbens dem anderen Vertragsteil eine Krone nicht neu anfällt, sondern *zurückfällt*, also Verträge mit *Rückfallklausel*. Ein Haus hat einem anderen die Landeshoheit unentgeltlich oder gegen Entgelt (Kauf, Tausch u. s. w.) abgetreten mit der Bedingung, daß nach Erlöschen des erwerbenden Hauses (schlechthin oder im Mannesstamme) die Herrschaft von der erwerbenden Familie oder ihren Rechtsnachfolgern an das Haus, das ursprünglich zederte, oder dessen Rechtsnachfolger zurückfallen solle. Ein Beispiel solcher Verträge führten wir oben S. 45 an. — Mit dem Übergang zum Persönlichkeitsstaat ist hier, solange die Familie, welcher der Rückfallsanspruch zusteht, eine regierende ist, auch der Staat berechtigt worden. Denn überall da, wo eine Familie als Besitzerin (Subjekt) einer Landeshoheit¹⁾ Rechte erwarb und Pflichten einging, wurden diese mit der Ausbildung des Persönlichkeitsstaates auch zu Rechten und Pflichten der Staatspersönlichkeit. — Selbstverständlich kann seit Entwicklung des Staates zur Staatspersönlichkeit derartige Verträge *neu* nur mehr der Staat als solcher schließen.

b) *Verträge des Staates mit Einzelnen oder hochadeligen Häusern.* Der Staat sichert für den Fall des Aussterbens der gegenwärtigen Dynastie einem Prinzen aus einem anderen Hause und dessen Deszendenz Nachfolge vertragsmäßig zu. Der Vertrag bedarf zur Gültigkeit gegenüber dem derzeitigen Herrscherhause der Zustimmung desselben. Denn das Recht auf Einrücken in die oberste Staatsorganschaft bildet ein vererbliches *und veräußerliches* Recht dieses Hauses, welches auf einer vom deutschen Einzelstaat unabhängigen Rechtsquelle beruht und daher mit Übergang des letzteren zur verfassungsmäßigen Staatspersönlichkeit keine

¹⁾ Dies ist bei Erwerb von Sukzessionsrechten infolge Abstammung nicht der Fall. Daher sind die Ansprüche der *lippischen Linie* Alverdissen nicht auch solche des Staates Schaumburg-Lippe.



Änderung erfuhr. Trifft somit das alte, d. h. schon in der Zeit vor 1806 regiert habende Haus eine andere Vorsorge für den Fall seines Aussterbens, so vermögen die hieraus Berechtigten das Recht der aus jenem Staatsvertrag Nachfolgebefugnisse Ableitenden nach Maßgabe der Erörterungen in § 34 (Bundesrat) anzufechten. Nur dann gewinnt ein solches vom Staat allein eingegangenes Versprechen ohne Zustimmung des alten Hauses rechtliche Vollgültigkeit, wenn das letztere ausstirbt, ohne über sein Thronrecht verfügt zu haben. Ein Heimfall ist wegen eingetretener Allodifikation nicht mehr möglich. Was die neue Dynastie dann aber erwirbt, ist ein neues Herrscherrecht. Mit dem alten Hause ist dessen Recht mangels Verfügung untergegangen.

B. Durch Gesetz.

1. Thronfolgefähigkeit ohne Hausmitgliedschaft vermag *erstens* durch *Hausgesetz* zu entstehen. Das im Besitze der Herrschaft befindliche Haus verfügt, wenn es sein Recht schon in der Zeit vor 1806 erwarb, über die rechtliche Kraft, für den Fall seines Erlöschens einer Einzelpersönlichkeit und dessen Deszendenz oder einer ganzen Familie Folgerecht zu verleihen. Weil es Thronfolgefähigkeit für den Fall des *Aussterbens* des gegenwärtigen Hauses ist, kann diese Thronfolgeverleihung durch einseitigen Akt als *testamentarische*, genauer als solche durch *testamentarisches Gesetz*, bezeichnet werden.

a) Erforderlich ist zur Gültigkeit eines solchen Gesetzes die Zustimmung aller geschäftsfähigen volljährigen Agnaten des Gesamthauses. Den Kindern des Prinzen Heinrich XXVI, (geb. 1857) aus der älteren Köstritzer Linie von *Reufs* j. L. mit Viktoria, Gräfin von Fürstenstein, welche den Titel von *Grafen* und *Gräfinnen von Plauen* führen, soll durch reußisches Hausgesetz vom Januar 1887 Sukzessionsfähigkeit verliehen worden sein, ohne daß der damalige regierende Fürst von Reuß ä. L. Heinrich XXII zustimmte. Gilt im Gesamthaus Reuß nicht kraft Hausobservanz Stimmenmehrheitsprinzip, so war aber zu einem gültigen Hausgesetz Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Natürlich vermag der Mangel durch Einholung der Zustimmung des jetzigen Fürsten ä. L., bzw. seines

Stellvertreters, des Regenten von Reuß ä. L. (d. i. des regierenden Herrn in Reuß j. L. Heinrich XIV.), jederzeit geheilt zu werden.

b) a) Zur Gültigkeit einer solchen Verleihung gegenüber dem Staate ist selbstverständlich ein übereinstimmendes *Staatsgesetz* notwendig. Auch hier gilt aber: schon ehe dies Gesetz ergeht, hat jener Hausgesetzgebungsakt Rechtswirkung. Sie zeigt sich darin, daß ohne Zustimmung aller Agnaten die verliehene Sukzessionsfähigkeit nicht wieder beseitigt zu werden vermag. Das Staatsgesetz wird vielleicht erst erlassen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Aussterbens des Herrscherhauses naherückt. Trotzdem bleiben vorher die Agnaten gebunden, was gewiß von hoher praktischer Bedeutung ist.

β) Wie aus dem Eingang der wiederholt (siehe insbesondere oben S. 19) angezogenen *schwarzburgischen Anerkennungs-urkunde* vom 21. April 1896 für den Prinzen Sizzo von *Leutenberg* hervorgeht, wurde bereits in den Ehepakten der Eltern desselben vom 24. November 1855 „unter Zustimmung der Agnaten“, also durch Hausgesetz „festgesetzt“, daß „der Deszendenz aus dieser Ehe (erst) nach dem gänzlichen Aussterben des Hauses Rudolstadt ein *Nachfolgerecht* in die Regierung des Fürstentums zustehen solle.“ Es wurde somit dieser Nachkommenschaft Nachfolgefähigkeit schon damals verliehen. Da erst nach Jahrzehnten die Wahrscheinlichkeit eintrat, daß das Haus Rudolstadt aussterbe (siehe oben S. 19), erging dann erst — 1. Juni 1896 — das entsprechende Staatsgesetz. Trotzdem konnten die einzelnen Agnaten die 1855 bereits eingeräumte Sukzessionsfähigkeit vorher nicht widerrufen. Wenn unter dem 21. April 1896 ein neues, auf diesen Fall bezügliches Hausgesetz erging, so folgt hieraus keineswegs, daß das alte nicht Rechtskraft besessen habe. Von anderem abgesehen (siehe darüber oben S. 196), verleiht dieses neue Hausgesetz bezüglich Rudolstadt keineswegs erst Sukzessionsfähigkeit — diese wurde hausgesetzlich schon 1855 begründet —, sondern dasselbe verwandelt nur das bisherige Nachfolgerecht aus einem ohne Hausmitgliedschaft mit Rechtswirkung vom Erlöschen des Rudolstädter Zweiges

an in eine Nachfolgeberechtigung infolge Hausmitgliedschaft, d. h. es verleiht von diesem Zeitpunkt an dem Prinzen Sizzo das „agnatische Rechtsverhältnis“, d. h. Agnatschaft.

γ) Wie schon S. 193 bemerkt (siehe dazu auch *Binding* S. 39, 41), genügt zum Zustandekommen eines Hausgesetzes, wenn nur noch *ein* Agnat am Leben ist, dessen Verfügung. Verleiht derselbe für den Fall seines Ablebens auf solche Weise einem Dritten Nachfolgefähigkeit, so läßt sich in einem engeren und dem Privatrechtsbegriff näherstehenden Sinne von *testamentarischer* Nachfolge sprechen. Ein Hausgesetz ist jederzeit widerruflich. Nennt der letzte Agnat sein diesbezügliches Hausgesetz *Testament*, so deutet er damit in der Benennung an, was auch ohne dieselbe gelten würde, daß er jederzeitige Zurücknahme vorbehält. Ähnlich das „Testament“ des Königs der Belgier vom 2. August 1889 betreffend Kongostaat. Nur ist dies ein *Staatsgesetz* des letzten (absoluten) Monarchen des Kongostaates.

2. Auch der Staat kann für den Fall des Aussterbens der gegenwärtigen Dynastie durch Gesetz Sukzessionsfähigkeit verleihen (*testamentarisches Staatsgesetz*). Art. 18 der *Oldenburger* Verfassung — siehe oben S. 22 — verweist auf ein derartiges Staatsgesetz. Bezüglich der Gültigkeit solcher Begründung von Warterecht ohne Mitgliedschaft durch *Staatsgesetz* gegenüber dem gegenwärtigen Hause gilt entsprechend das oben unter A 2 b bezüglich derartiger Verleihung durch *staatlichen* Vertrag Bemerkte. — Würde die *rumänische* Verfassung nur die Nachkommenschaft König Karls I. für erbberichtigt erklärt haben (siehe oben S. 238), so hätte zunächst an einen Sohn seiner Brüder die Sukzessionsfähigkeit durch Staatsgesetz verliehen werden können, worauf denselben dann König Karl von Rumänien früher oder später in sein Haus als Mitglied (Agnat) aufgenommen hätte.

III. A. Die *herrschende* Staatsrechtslehre steht bezüglich des Vorgetragenen freilich auf ganz anderem Standpunkte. Neubegründung von Sukzessionsrecht ohne gleichzeitigen Hausmitgliedschaftserwerb kennt sie *ohne Ausnahme* nur im Wege des *Staatsgesetzes*. Abmachungen der Dynastien entbehren *rechtlicher* Wirkung, es müßte denn das Staatsgesetz dazu

ermächtigen. Dann ist mittelbar doch wieder das Staatsgesetz der Rechtsgrund, wenn auch kein Spezialthronfolge-, sondern ein allgemeines Gesetz, die Verfassung (siehe *Binding* S. 47; *Anschütz* S. 574; *Gg. Meyer* § 90). Bezüglich alter Erbverbrüderungen trennen sich die Meinungen: wo die Verfassungen darüber schweigen, nehmen die einen Untergang derselben an (so *Binding* S. 41; *Anschütz* S. 574), während andere (so *Meyer* § 90) behaupten, das Stillschweigen der Verfassung bedeute Fortdauer der bestehenden Erbverträge; eine Aufhebung derselben würde einen besonderen Ausspruch erfordern. Über die Frage des Verhältnisses von Erbverbrüderung und Unteilbarkeitsprinzip sprachen wir oben S. 50.

B. *Cosack*, Staatsrecht des Großherzogt. Hessen S. 9, macht die allgemeine Ausnahme: Thronfolgerechte von Nichtstaatsangehörigen könnten durch einseitiges Staatsgesetz keine Änderung erleiden, insbesondere nicht solche auswärtiger Erbverbrüderter; denn „Ausländer“ bräuchten nicht die Allmacht der Gesetzgebung eines fremden Staates anzuerkennen. Allein dieser Grund ist nicht ausreichend. Auch der Ausländer unterliegt der Staatsgesetzgebung, soweit diese eine innere Staatsangelegenheit betrifft, an welcher der Fremde beteiligt ist. Thronfolge ist aber nur innerhalb des Staates möglich. Es gilt also analog, was für im Inland befindliches Vermögen von Staatsfremden Rechtens ist.

c) Erwerb des Thrones ohne vorausgehende Thronfolgefähigkeit.

§ 45.

I. Der Erwerb der Herrscherstellung, ohne daß Besitz einer Thronfolgefähigkeit vorliegt, geschieht 1. durch ein- oder zweiseitigen Rechtsakt des *Erwerbers*, 2. ohne Willen des Erwerbers durch rein tatsächlich-natürliche Vorgänge.

II. A. Durch *einseitigen* Akt des Thronerwerbers wird die Herrscherstellung bei *Usurpation* erworben, sei es, daß der Staat schon vorhanden ist, sei es, daß er erst gleichzeitig im Wege der Revolution oder sonstwie zur Entstehung gelangt. Der tatsächliche Besitz der Herrschaft gibt das Recht

zur Herrschaft. Der illegitime Herrscher kann selbstverständlich durch die Restauration des legitimen wieder verdrängt werden. Vgl. *Gg. Meyer* § 7 und oben S. 310.

B. Im Wege des *Vertrags* wird die Stellung begründet, wenn der neue Herrscher die oberste Staatsorganschaft dadurch erwarb, daß er seiner *Einsetzung* als Herrscher durch völkerrechtliche Intervenienten (Großmächte), oder durch *Staatsgesetz*, oder durch Bestimmung des letzten Herrschers (oder des Ministeriums u. s. w.) bzw. *Volks-* oder *Parlamentswahl* auf Grund eines Staatsgesetzes (der Verfassung), zustimmte.

1. Niemand, welcher dem betreffenden Staate angehört, ist ohne vorausgehendes verpflichtendes Gesetz verbunden, eine Krone zu übernehmen. Also geschieht der Erwerb durch Vertrag. Selbstverständlich kann ein Staatsfremder nicht zur Übernahme der Herrscherstellung gezwungen werden. Nimmt er sie an, so liegt demgemäß ebenfalls vertragsmäßiger Erwerb vor.

2. Bei Ernennung durch Wahl wird sich der Staat vorher vergewissern, ob die etwaige Wahl von dem in Aussicht genommenen Kandidaten auch angenommen werden wird. Geschieht dies in Vertragsform, also so, daß der Kandidat sich für den Fall der Wahl zur Annahme verpflichtet, so liegt ein vorausgehender Vorvertrag, nicht eine Offerte des Kandidaten vor. Denn es ist ja eine besondere „Annahme“ vorbehalten.

3. Mit der Begründung hört jedoch die Herrscherstellung auf, eine vertragsmäßige zu sein. Dann unterscheidet sie sich in keiner Weise von der durch Abstammung erworbenen, d. h. es gilt mit nichten der Satz — auch in Wahlmonarchien nicht —, daß der durch Vertrag zur Krone Gelangte derselben auch nur mit Zustimmung des Staates entsagen kann.

III. A. Die *Leibesfrucht* ist zweifellos noch kein Rechtsobjekt, also jedenfalls nicht thronfolgefähig. Fällt ihr mit der Geburt die Krone an, so hat das betreffende Kind demgemäß die Krone ohne vorausgehendes Vorhandensein eines Thronanwärterrechtes erworben.

B. Hieraus folgt keineswegs die Unzulässigkeit einer Einwirkung des zukünftig möglichen Throninhaberrechtes des aus der Leibesfrucht entstehenden Kindes auf die Anwartschaftsrechte anderer. „Künftige Rechte der Leibesfrucht“ können bereits von der Rechtsordnung „Wahrung“ finden, (vgl. B.G.B. § 1912.) Es ist ein Satz des geltenden Rechtes, daß, wenn die Gemahlin des letztregierenden Fürsten bei dessen Ableben oder Rücktritt, oder die Gemahlin bezw. Witwe eines nächstberufenen verzichtenden bezw. versterbenden Familiengliedes zu diesem Zeitpunkte sich im Schwangerschaftszustande befindet, die Krone nicht auf die nächstberechtigte lebende Persönlichkeit des Agnaten- oder Kognatenkreises übergeht, sondern ein Interregnum eintritt, bis durch die Geburt entschieden ist, ob durch dieselbe ein jenen derzeit nächstberufenen Personen vorgehender Throninhaber entstand. Es ist nicht richtig, wie *Triepel*, Das Interregnum (1892) S. 7, 49, 58 ff. meint, daß ein Interregnum lediglich eintritt, wenn der letztregierende Fürst, dessen Witwe noch schwanger ist, ohne sukzessionsberechtigte Deszendenz abgeht. Auch sofern solche vorhanden ist, hat Zwischenherrschaft stattzufinden. Nach Ableben des Königs Alfons XII. von Spanien am 25. November 1885 war der Rechtszustand nicht der, daß die spanische Krone der Prinzessin von Asturien anfiel und diese nur mit Vorbehalt des Widerrufs bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Schwangerschaft ihrer Mutter die Krone ausschlug, um sich nicht der Notwendigkeit baldigen Rücktritts von der Regierung aussetzen zu müssen, und aus diesem Grunde ein Interregnum notwendig wurde, sondern der Thron fiel ihr gar nicht an. Ohne ihren Willen begann mit dem Ableben ihres Vaters eine Periode der Zwischenherrschaft bis zum 17. Mai 1886. Vgl. zu der ganzen Frage *Seydel* I § 66; *Anschtitz* S. 575.

d) Die Sukzessionsordnung.

§ 46.

I. A. Klar liegt die Reihenfolge unter den *Agnaten* des regierenden *Hauses*, soweit Primogenitur nach Haus- bezw.



Staatsrecht gilt: Vorzug der älteren Linie vor der jüngeren, Vorzug der Erstgeburt unter Brüdern (*Linealfolge nach Erstgeburtsrecht*). Es entscheidet nicht die Gradnähe zum ultimus defunctus (oben § 39 II), nicht Gradualsystem.

B. Aber die Primogenitur gilt haus- und staatsgesetzlich nur soweit, als sie eingeführt ist, also nur für die Linie oder das Spezialhaus, das zur Zeit ihrer Einführung im Besitze der Regierung sich befand. Auf *Seitenlinien* und *Seitenhäuser*, welche alte eventuelle Sukzessionsrechte besitzen, konnte und kann die Primogenitur lediglich mit deren Zustimmung Ausdehnung finden. Vgl. *Meyer* § 87 S. 235.

1. Bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Seitenzweige (Linien oder Häuser) berufen werden, ist gemäß unserer Bemerkungen in § 44 II A 1 eine Anwendung des Inhalts des ursprünglichen Lehensvertrages (der *lex investiturae*; siehe Reichsger. in Zivils. Bd. XIV Nr. 56) nicht mehr möglich. In Betracht kommt vielmehr in erster Linie den Linien und Häusern gemeinsames Sonderrecht, d. h. Hausverträge und Hausobservanzen. So gilt z. B., wie wir oben S. 47 darlegten, im gothaischen Gesamthause bei Erlöschen eines Spezialhauses heute noch zwischen den übrig bleibenden Spezialhäusern Teilung nach Häusern (Stämmen). Ganz allgemein bestimmt das *meiningsche* Staatsgrundgesetz vom 23. August 1829 § 3: „Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche *Spezialhaus* betrifft, vermöge der *Primogenitur*konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der *Erstgeburt* und *Linealordnung* nach dem *Alter* der Linie; im übrigen nach den *Verträgen* und *Observanzen* des herzoglichen, großherzoglichen und königlich sächsischen *Gesamthauses*“ (vgl. hierzu *Schulze*, Lehrb. des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 232). Hieran ist auch bezüglich Sachsen-*Meinings* nichts geändert durch die Novelle zum Staatsgrundgesetz vom 9. März 1896. Art. 4 dieser Novelle spricht zwar schlechthin aus: „Bei *keinem* Erbfall, welcher Art er auch sei — d. h. ob Anfall an Agnat oder Kognat, ob Anfall infolge Todes oder Abdankung u. s. w. —, darf das Herzogtum . . . geteilt werden; unter gleich nahen Linien schließt die ältere die jüngere aus.“ Angesichts des Um-

standes, daß § 3 des Staatsgrundgesetzes, „in Anschluß“ an welchen die Novelle erging, nicht bloß die Erbfolge innerhalb des herzoglichen Spezialhauses, sondern, wie der oben zitierte Passus „im übrigen nach den Verträgen u. s. w.“ bezeugt, auch die Nachfolge für die übrigen Zweige des sächsischen Fürstenhauses ordnet, könnte gefolgert werden wollen: also verbietet das neue Staatsverfassungsgesetz bei Aussterben des herzoglichen Spezialhauses Teilung. Allein der Abschnitt, innerhalb dessen jener Art. 4 steht, handelt, wie die ganze Novelle, lediglich vom herzoglichen Spezialhause, demgemäß dieser Abschnitt, wie deutlich Art. 2 ersehen läßt, lediglich von der Erbfolge innerhalb dieses Spezialhauses (siehe auch oben S. 49). Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, müßte gesagt werden: dieser Art. 4 ist für die übrigen Zweige des sächsischen Fürstenhauses unverbindlich. Angesichts des Römhilder Teilungsrezesses vom 28. Juli 1791 (siehe oben S. 47) vermag er lediglich zu bedeuten, es sei Wunsch des Staates Meiningen, die jüngeren Linien möchten auf Teilung des Gebietes verzichten und sich mit einer Vermögensentschädigung begnügen.

2. Fehlt solch gemeinsam verpflichtendes Sonderrecht, so hat das gemeine Fürstenrecht Anwendung zu finden, welches zur Zeit der Entstehung des Sukzessionsanspruches maßgebend war. Dies ist verschieden für die Nachfolge von Seitenlinien und für die Nachfolge von Seitenhäusern.

a) War die Primogenitur nur für die *Linie* des Spezialhauses eingeführt, welche sich im Besitze der Herrschaft befand, und geht nach deren Aussterben die Krone auf andere Linien, welche von dem ersten Erwerber derselben Landeshoheit abstammen, also auf Linien des gleichen Spezialhauses über, so entscheidet langobardisches Lehenrecht, d. h. also die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten regierenden Herrn der erloschenen Linie. Entscheidend ist die Nähe der Parentel, und in der Parentel die Nähe des Grades, jedoch mit der Abwandlung, daß Brudersöhne ein Eintrittsrecht neben Brüdern haben (vgl. II Feud. 50, 37 und 11; siehe *Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechts S. 556); m. a. W.: es gilt dann *Lineal-Gradualsystem*, d. h. Liniennähe

und innerhalb der Liniennähe Gradesnähe (so auch Reichsger. in Zivils. Bd. V Nr. 38.) Gleich Nahe erben nicht gemeinsam, so daß nur, wenn sie sich einigen, Teilung einträte, sondern sie sind kraft Gesetzes (II Feud. 55 pr.) zur Teilung verpflichtet, wobei der Ältere teilt, der jüngere wählt, wenn sie die Teile nicht vertragsmäßig zu bestimmen vermögen. Nur dann unterbleibt die Teilung, wenn der Gegenstand rechtlich unteilbar ist oder die Parteien sich dahin verständigen, die Teilung zu unterlassen. Die herrschende Lehre (*Schulze a. a. O.* Bd. I S. 233f; *Gg. Meyer* § 87 S. 235) freilich meint, solcher Teilung oder gemeinsamen Regierung widerspreche die vom Wesen des Staates als einer öffentlichen Persönlichkeit geforderte verfassungsmäßige Staatseinheit. Allein diese Forderung ist lediglich eine solche der Zweckmäßigkeit, nicht eine solche des Rechtszwanges, eine politische, keine positivrechtliche. Siehe oben S. 50 f.

b) War das Erstgeburtsprinzip für ein *Spezialhaus* (siehe oben § 39 II B 2) zur Einführung gelangt, so fehlt die Möglichkeit unmittelbarer Anwendung des Lehenrechtes, weil die Spezialhäuser kein lehenrechtliches Band verknüpft, die Bildung solcher innerhalb eines Gesamthauses nicht auf *Lebensverträge* zurückführt. Dem Geiste der Zeit ist angemessen, dem Rechte der Samtbelehnung und Erbverbrüderung entsprechend zu entscheiden, d. h. im Zweifel Teilung zwischen den übrigen Häusern gelten zu lassen. Das steht auch mit dem gemeinen Erbrecht in Übereinstimmung.

II. A. 1. a) Auch bei Sukzession der *Kognaten*, also der Nachfolge der vom ersten Erwerber der betreffenden Landeshoheit Abstammenden entscheidet über die Reihenfolge der Berufung die „*Nähe der Verwandtschaft*“ zum letzten Throninhaber, zum letzten regierenden Agnaten. In den zuletzt erörterten Fällen handelte es sich nur um Nachfolge der *Seitenverwandten* des letzten Besitzers, welche dem Mannestamme des ersten Erwerbers angehören, hier steht in erster Linie die Nachfolge von *Abkömmlingen* des letzten Besitzers in Frage, aber solchen, welche dem Weibesstamme des ersten Erwerbers angehören. Erst nach ihnen kommen die kognatischen Seitenverwandten des letzten Agnaten an die Reihe. M. a. W.:

Die *Erbtochter* geht der *Regredienterbin*, d. h. der weiblichen Person vor, welche die erste Kognatin war, die, wenn nicht noch Agnaten vorhanden gewesen wären, die Krone erworben haben würde. Die Erbfolge geht nicht auf die Kognatin zurück, welche, wenn früher keine Agnaten vorhanden gewesen wären, die Krone erlangt hätte; oder wie wir nach dem Prinzip des Eintrittsrechtes der Abkömmlinge sagen dürfen: *Die Linie der Erbtochter geht der Linie der Regredienterbin vor.*

b) „Nähe der Verwandtschaft“ zum letzten regierenden Herrn (Württ. Verf. § 7, Hessen § 5, Waldeck § 15, Schaumburg-Lippe Art. 3) kann an und für sich lineale oder graduelle Nähe bedeuten. *Gg. Meyer* ¹⁾ § 88 S. 237 Anm. 5 ist anderer Meinung; er meint, der Ausdruck weise *lediglich* auf Gradualsystem, Gradesnähe, hin. Dieser Anschauung widerspricht nicht schon der Umstand, daß man den Gegensatz, ob Nähe der Verwandtschaft zum letzten Agnaten oder zu dem Agnaten entscheidet, welcher zuerst in dem Geschlechte des primus acquirens eine Kognatin ausschloß, durch Gegenüberstellung der Worte *Erbtochter* und *Regredienterbin* bezeichnet. Denn mit dem Worte *Erbtochter* ist noch nicht gesagt, daß auch die Abkömmlinge der Erbtochter näheren Seitenverwandten des letzten regierenden Agnaten vorgehen. Was dieser Ansicht entgegensteht, ist die historische Grundlage, die Geschichte des Thronfolgerechtes, der Geist des langobardischen Lehensfolgesystems und von ihm gebildete Observanz des fürstlichen Hausrechtes. Nach ihr heißt „Nähe der Verwandtschaft“: Nähe nach Lineal-Gradualsystem, d. h. zuerst Nähe der Linie und erst innerhalb der Linie Nähe des Grades (so auch *Schulze*, Lehrbuch des Staatsrechts Bd. I S. 237, *Binding* S. 16 und 27). Bei gleichem Grade innerhalb der Linie entscheidet das Alter der Person, indem insoweit das in denselben Gesetzen sich findende Primogenitursystem der Agnatenfolge analog auch auf die Kognatensukzession zu übertragen ist. Fehlt solche Primogeniturordnung für die Agnaten, so gilt gemeines Fürsten-, d. h. langobardisches Lehenrecht, d. i. Teilung.

¹⁾ Ebenso *Anschütz* S. 573.

2. Selbstverständlich kann die einzelne Verfassung anders ordnen.

a) a) Die sächsische Verfassung § 7 bestimmt: „Hiebei (d. h. bei Übergang auf den Weibesstamm) entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person.“ Bei solcher Formulierung steht außer Zweifel, daß in erster Reihe nur die Gradesnähe in Betracht kommt, denn sonst könnte es nicht heißen: „bei gleicher Nähe das Alter der Linie.“ Im Königreich Sachsen gilt für den Übergang somit reine *Gradualfolge*, Gradualsystem.

β) In *Bayern* (Tit. II § 5) und *Braunschweig* (§ 14) gilt reine *Linealfolge* (kognatische Linealfolge) mit Erstgeburtsrecht; d. h. beim Ableben des Mannesstammes werden alle vorhandenen Kognaten als Agnaten fingiert und auf sie Primogenitur- und Linealfolge angewendet (siehe *Binding* S. 15, *Anschütz* S. 573).

b) In *Württemberg* (§ 7), *Hessen* (§ 7), *Waldeck* (§ 15), *Schaumburg-Lippe* (Art. 3) gilt das oben skizzierte gemeine Recht; ebenso in *Schwarzburg-Rudolstadt* (Gesetz vom 1. Juni 1896 Art. 2) und in *Schwarzburg-Sondershausen*. Die Bestimmung des Sondershauser Gesetzes führten wir oben S. 380 wörtlich an.

B. 1. Beim Übergang auf den Weibesstamm überwindet das männliche Geschlecht nicht die Nähe von Linie und Grad. Der entferntere Kognate schließt nicht die nähere Kognatin aus, aber bei gleicher Linie und gleicher Nähe des Grades geht gemeinrechtlich, d. h. nach *Lehenrecht* das männliche Geschlecht vor (siehe *Gierke*, Grundzüge des deutschen Privatrechtes § 127).

2. Die neueren Verfassungen räumen beim Übergange unter gleich Nahen dem männlichen Geschlechte keinen Vorzug ein. Die ältere Tochter geht dem jüngeren Sohne vor. Ohne Unterschied des Geschlechtes geht die Krone auf den Weibesstamm über. Eine Ausnahme macht die badische Deklaration vom 4. Oktober 1817 (siehe oben S. 380). Sie läßt nicht die Prinzessin, sondern nur ihre *männlichen* Abkömmlinge antreten.

C: Die übrigen Verfassungen bevorzugen die Männer erst nach Übergang, weil sie jetzt als Agnaten gelten (siehe oben § 39 I B). Um den Gegensatz mit den Worten des *Sondershauser* Gesetzes vom 14. August 1896 wiederzugeben: „Nach dem ... Erlöschen des Mannesstammes ... geht die Regierung auf die weibliche *Linie ohne Unterschied des Geschlechtes* über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrad (Gradualfolge) sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben Linie (Linealfolge) das höhere Alter den Vorzug verschafft. ... Unter den *Nachkommen* des hiernach zur Regierung Berufenen (Prinzen oder Prinzessin) tritt der *Vorzug* des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrecht und der *reinen* Linealfolge wieder ein.“

B. Daß in *Sondershausen* die Ausnahmebestimmung besteht, wonach bei dem Übergang *unebenbürtig vermählte* oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses selbst (nicht bloß ihre Abkömmlinge) trotz nächster Verwandtschaft zum letzten Agnaten von der Nachfolge ausgeschlossen bleiben, hatten wir schon in § 26 S. 253 zu berichten. Über die Verhinderung von *Personalunionen* bei Übergang der Thronfolge auf die Kognaten siehe oben § 27.

e) Der Thronfolgeberzicht.

a) Die Rechtskraft des Thronfolgeberzichts.

§ 47.

In schweren Konflikt mit dem positiven Rechte gerät, wie schon in § 3 II C 1 und § 29 IV A 2 b γ zu berühren war, die herrschende Thronfolgetheorie in der Lehre vom *Thronfolgeberzicht*.

I. Der Grundsatz, von dem die genannte Theorie in derjenigen Formulierung ausgeht, welche derselbe seitens ihres konsequentesten Verfechters erhielt, lautet: „Die (staatliche) Thronfolgeordnung ist *aller* Privat-Disposition entrückt“ (*Binding*,

Das Thronfolgerecht der Kognaten in Luxemburg S. 20, vgl. auch *Triepel* S. 107 und dazu oben S. 39).

A. Weil nur die Thronfolgeordnung der Privatdisposition entrückt ist, unterliegt keiner Anfechtung seitens der herrschenden Theorie der *Thronverzicht nach Regierungsantritt*, die Thronentsagung oder Abdankung. Denn die Thronfolgeordnung wird hierdurch nicht gestört. Der nach ihr Nächstberufene gelangt nur früher zur Krone.

B. Anders dagegen steht es mit Thronverzicht *nach Anfall, aber vor Regierungsantritt* und mit Verzicht vor Anfall. Beide stellen positivrechtlich eine Störung der gesetzlichen Thronfolgeordnung dar.

1. a) Es ist ein zweifellos in Geltung stehender, gewohnheitsrechtlich gebildeter Rechtssatz, daß *wer nach Anfall verzichtet, rechtlich so behandelt wird, als wäre er nie Herrscher gewesen*, die Krone ihm niemals angefallen (vgl. *Seydel* I § 66 S. 225). Der nach ihm die Krone Übernehmende sukzediert nicht ihm, sondern dem bisherigen Throninhaber. Dieser ist sein Regierungsvorgänger. Die gesetzliche Thronfolgeordnung ist gestört: Dem bisherigen Throninhaber folgt nicht der nach Gesetz ihm am nächsten stehende Anwärter. Die Thronfolgeordnung ist durch Privatdisposition unterbrochen. Und doch soll die erstere „keine Ausnahme zulassen“? Wie begegnet Binding dieser Erscheinung? Er behauptet, jener Rechtssatz, daß der sofort Ausschlagende rechtlich einem Nichtherrscher gleich zu behandeln sei, existiere nicht: Der im Augenblick der Thronerledigung durch die Verfassung auf den Thron Gerufene sei Monarch gewesen, selbst wenn er sofort ablehne. Seine Ablehnung sei in Wahrheit Abdankung. Die Stelle, die er eingenommen habe, werde jetzt besetzt; um seine, nicht um seines Vorgängers Sukzession handle es sich (S. 22).

b) Unbestreitbar wurde der also Verzichtende mit dem Thronanfall Monarch, weil die Krone von selbst anfällt. Aber dies schließt nicht aus, daß ein positiver Rechtssatz besteht, wonach der nach Anfall, aber vor Regierungsantritt Ablehnende rechtlich wie einer zu behandeln ist, dem die Krone gar nicht anfiel. Binding muß selbst zugeben, daß der in dieser Weise

Ausschlagende in der Reihe der Herrscher nicht geführt wird. Er wird weder im Haus- noch im Staatsrecht als König behandelt. Er ist kein zurückgetretener König; er genießt nicht die Ehren (Titel u. s. w.) und sonstigen Rechte eines solchen im Hause, am Hofe, im Staat, seine Gemahlin ist nicht zurückgetretene Königin, seine Söhne, was im Apanagenrecht von großer Bedeutung, nicht Söhne eines Königs. Wer trotzdem behauptet: der auf diese Art Ausschlagende ist rechtlich doch als König zu betrachten, seine Ablehnung ist Abdankung, der nach ihm die Krone Übernehmende sein, nicht des bisherigen Throninhabers unmittelbarer Nachfolger, stellt sich über das positive Recht, dem auch die wissenschaftliche Auslegung untertan ist. Z.Pr.O. § 331 bestimmt: „Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen“. Würde hier, wenn der Beklagte in Wahrheit dies Vorbringen nicht zugesteht, Binding die Auslegung für erlaubt halten: Der Beklagte, welcher in Wahrheit das Vorbringen nicht zugesteht, darf rechtlich nicht als es zugestehender behandelt werden?

2. a) Ebenso ist geltendes Recht, daß *Verzicht* vor dem *Anfall*, welcher bis zum Anfall nicht widerrufen wird, bezw. bei seiner Erklärung von der anderen Seite angenommen wurde, bei eintretendem Anfall rechtlich so behandelt wird, als wäre der Anfall gar nicht erfolgt. Der also Verzichtende wird bei der Thronerledigung übergangen (siehe oben S. 30). Es liegt also eine Störung der gesetzlichen Thronfolgeordnung durch Privatdisposition vor. Wie ist dies mit jener Theorie in Einklang zu bringen?

b) a) Die weniger strenge Richtung behauptet, solche Privatdisposition sei zulässig, sie sei rechtlich wirksam, aber ihre Wirksamkeit bestehe lediglich darin, daß die Verzichtserklärung bei Anfall *nicht wiederholt zu werden brauche*, bis dahin sei sie für den Erklärenden widerruflich (so *Anschütz* S. 574). Was heißt dies anders als: Der Verzicht gilt als erklärt erst nach Anfall; die Krone fällt auch dem vorher Verzichtenden an; aber er wird einem *nach* Anfall Ver-



zichtigenden gleichgeachtet? Dies ist ein anderer Rechtssatz, als der tatsächlich in Geltung stehende. Dieser lautet: wer vor Anfall verzichtet, gilt bei Eintritt des Anfalls als nicht vorhanden, somit als einer, dem die Krone nicht anfällt. Nach jener Auslegung müßte der Wortlaut des Rechtssatzes sein: wer vor Anfall verzichtet, dem fällt die Krone doch an, aber er wird einem nach Anfall Verzichtigenden gleichgeachtet. Diese Modifikation wird angenommen, um eine Thronfolgerecht vernichtende Wirkung des Verzichtes im Zeitpunkte seiner Erklärung und damit eine Disposition der Parteien über die Thronfolge nicht behaupten zu müssen. Zu diesem Zwecke werden zwei Fiktionen aufgestellt. Verzichtserklärung vor Anfall hat rechtlich die Bedeutung, daß nach Anfall die Ausschlagung nicht mehr *erklärt* zu werden braucht. Wer nach Anfall ausschlägt, gilt rechtlich als einer, der schon vor Thronanfall wegfiel. Durch diese zweite Fiktion wird aber — indirekt — eben anerkannt, daß der Verzicht bereits vor Anfall peremptorische Wirkung besitzt. Der Verzicht vor Anfall ist es, welcher bewirkt, daß nach Thronerledigung der Verzichtigende als rechtlich gar nicht mehr vorhanden behandelt wird. Nicht bloß eine Verzichtswillenserklärung, sondern auch ein Verzichtswillensentschluß ist im Momente der Thronerledigung nicht mehr erforderlich. Der vor Anfall Verzichtigende ist kein nach Anfall an ihn Ausschlagender, sondern ein die Krone überhaupt nicht Erwerbender.

β) Nach *Binding* S. 20 entbehrt die Verzichtserklärung vor Anfall der rechtlichen Bedeutung: „Ein Verzicht vor Anfall ist nicht freigegeben“; er ist rechtlich bedeutungslos. Diese Auslegung entfernt sich noch weiter vom positiven Rechte. Wir bemerkten oben: geltendes Recht sei, daß, wer nach Anfall verzichtet, rechtlich so behandelt wird, als sei er nie Herrscher gewesen. Genauer lautet der Rechtssatz: *ein nach Anfall Verzichtigender wird rechtlich einem vor Anfall Ausschlagenden dieselbe Rechtsstellung wie einem vor Anfall Verzichtigenden zu, so muß Verzicht vor Anfall doch rechtliche Bedeutung besitzen.* Die Behauptung: es gebe keinen rechtlichen Verzicht vor Anfall, stellt sich also über die Rechts-

ordnung, beseitigt Rechtssätze, überschreitet die zulässigen Grenzen juristischer Auslegung.

c) Dies finde noch einen Beleg aus jüngster Geschichte. Zur Zeit des Ablebens des Herzogs *Ernst II.* von Sachsen-Koburg und *Gotha* (22. August 1893) galt für die Thronfolge in diesen Herzogtümern noch unverändert die Bestimmung von § 9 des koburg-gothaischen Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852, wonach von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer nur ausgeschlossen sind „der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht“. Somit war, da Königin Viktoria schon aus dem allgemeinen Grunde fehlender Agnatschaft außer Betracht blieb, damals kraft Verfassung nur ausgeschlossen der englische Kronprinz, *Prinz Albert Eduard von Wales*, der jetzige englische König. Nach der eben dargelegten herrschenden Lehre vermag vor Anfall erfolgender Verzicht die Thronfolgereihe der Berechtigten vor Eintritt des Thronanfalls nicht zu ändern und entbehrt daher die Urkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863, durch welche dieser nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen den jüngeren Linien auswich, für die Frage rechtlicher Bedeutung, welcher der sukzessionsfähigen Prinzen bei Thronanfall der „zunächst berechnigte“ sei. Somit blieb der nach dem Prinzen von Wales „zunächst berechnigte“ Agnat dessen Sohn *Georg Friedrich Ernst Albert* (geb. 1865), der dermalige englische Kronprinz und Prinz von Wales. *Ihm* also fiel laut Verfassung § 9 bei Ableben des in Koburg und Gotha regierenden Herrn die Krone an. Vom Standpunkte der herrschenden Lehre *muß* somit erwartet werden, daß, wenn nicht er, sondern Alfred, der *Herzog von Edinburg*, die Regierung antrat, irgendwie offiziell verkündigt wurde, Prinz Georg habe die ihm *angefallene* Krone ausgeschlagen, also den für ihn von seinem Vater bereits unter dem 19. April 1863 ausgesprochenen Verzicht nach Anfall, obwohl er es hätte tun können, nicht widerrufen. Statt dessen beginnt das Regierungsantrittspatent des neuen Herzogs Alfred vom 25. August 1893 nach der Mitteilung von dem Ableben des



bisherigen Herzogs mit den Worten: „Nach der für das Herzogliche Haus *gesetzlich* geordneten Erbfolgeordnung ist *Uns* nunmehr die Regierung beider Herzogtümer *angefallen* und haben Wir solche mit dem heutigen Tage übernommen.“ Die herrschende Anschauung muß in dieser Erklärung eine schwere Verfassungsverletzung erblicken. Nicht Herzog Alfred fiel die Krone an, sondern Prinz Georg. Von ihm mußte konstatiert werden, daß er den Verzicht, den sein Vater für ihn dreißig Jahre vorher erklärte, nicht widerrufe, denn er hatte ja früher noch keine Erklärung abgegeben, bezw. — Theorie Binding — von ihm mußte berichtet werden, er habe die ihm angefallene Krone ausgeschlagen. Weder von dem einen, noch von dem anderen eine Silbe; wohl ein starker Beweis dafür, daß anderes positiv Rechtens sein muß, als jene Lehrmeinungen behaupten.

d) Endlich sei daran erinnert, daß in den wenigen Gesetzen, wo der Verzicht vor Anfall ausdrücklich Erwähnung findet, dies niemals in dem Sinne geschieht, solchen Verzicht im Namen des Staates mit verpflichtender Kraft auszustatten. Daß der Verzicht als solcher schon rechtliche Wirkung besitze, wird als selbstverständlich angenommen, an diese Tatsache nur mit weiteren Vorschriften angeknüpft. Man vergleiche in dieser Hinsicht *Oldenburger Hausgesetz* Art. 16 § 1 (siehe schon oben S. 35): „Ein Verzicht auf die *Staats-erbfolge* . . . schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrat aus“ und *badisches Haus- und Familienstatut* von 1817 § 3: „Niemals kann diese (die kognatische) *Landes-nachfolge* auf einen Herrn fallen, der schon zur Regierung eines anderen Staates *unmittelbar berufen* ist, indem entweder ein solcher weiblicher Deszendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes *entsagen* muß oder aber die Nachfolge im Großherzogtum Baden . . . an den nächsten nichtregierenden Herrn übergeht.“ Über das eine vgl. bereits oben S. 380, über das andere oben S. 264.

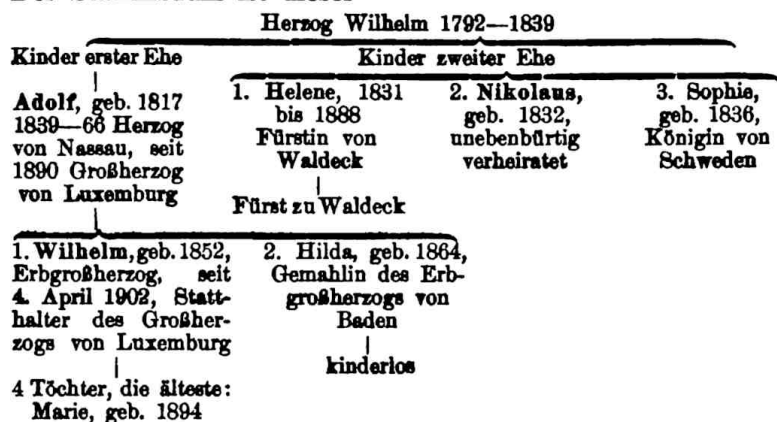
II. Es sei nicht auch jetzt noch einmal darauf hingewiesen, wie die dargelegten Erklärungen des Thronverzichts vor Anfall das gerade Gegenteil von dem zu bewirken vermögen, was nach jenen Anschauungen der Ausschluß jeder

Privatdisposition gewährleisten soll, Sicherung der Thronfolge vor Zweifel und Unsicherheit. Wenn der vor Anfall vertragsgemäßig Verzichtende rechtlich nicht gebunden sein soll, vermögen die größten politischen Verwicklungen zu entstehen. Wir sprachen darüber schon oben S. 59 ff. Was hier betont werden muß, das ist die weittragende *praktisch-rechtliche* Bedeutung der Auffassung. Je nachdem die eine oder andere Auslegung der tatsächlichen Vorgänge die juristisch zutreffende ist, ergeben sich ganz andere rechtliche Folgerungen für die Praxis.

A. Bleiben wir bei dem von *Binding* behandelten Spezialfall, der Frage der Thronfolge der Kognaten im Großherzogtum Luxemburg.

1. Der auszulegende Rechtssatz ist teilweise schon bekannt (siehe oben S. 209). Er lautet — nassauischer Erbverein von 1783 Art. 42 —: Wir wollen, daß in dem Falle des Erlöschens des *ganzen* nassauischen Mannesstammes „eine Tochter und zwar, wenn deren mehrere vorhanden, die Erstgeborene oder in deren Mangel die *nächste Erbin des letzten Mannesstammes*, mit Ausnahme aller anderen, entfernteren, zur *Succession* berufen sein solle“.

2. Andererseits zeigt das nassauische Gesamthaus augenblicklich folgendes Bild. Die jüngere (ottonische Linie) zählt keinen Agnaten mehr. In Betracht kommen also, soweit die Agnaten nichts anderes hausgesetzlich verfügen, zunächst allein die Kognaten der älteren, der Walramischen Linie. Der Stammbaum ist dieser



B. Wir setzen — dem zu erwartenden natürlichen Lauf der Dinge zuwider — den Fall, Erbgroßherzog Wilhelm würde zur Zeit der Regierung seines Vaters sterben und nun

1. zunächst: Prinz Nikolaus würde erst nach Ableben des Großherzogs Adolf, also *nach* Thronanfall *verzichten*.

a) Der Erbverein Art. 42 sagt: Die nächste Erbin des letzten Mannesstammes ist zur *Sukzession* berufen. Hieraus folgt: nicht die nächste Erbin des letzten vorhandenen Agnaten, sondern: die nächste Erbin des letzten agnatischen Throninhabers, des letzten regierenden Großherzogs folgt diesem nach.

b) a) Nach *Bindings* Theorie war Prinz Nikolaus trotz sofortigen Verzichts doch regierender Herr in Luxemburg, Großherzog, also folgt die *ihm* am nächsten stehende Erbin. Da im Erbverein vorausgehend bestimmt ist, von mehreren Erbtöchtern folgt zunächst die erstgeborene, steht, was auch *Binding* S. 26 annimmt, der Erbverein auf dem Standpunkt der Linealfolge nach Erstgeburtprinzip. Hiernach ist die nächste Erbin des Prinzen Nikolaus die Linie der selbst schon verstorbenen Fürstin von Waldeck, Helene. Nach *Bindings* Lehre würde somit nach dem Ableben des gegenwärtigen Großherzogs bei Ausschlagung des Prinzen Nikolaus der *Fürst von Waldeck* Großherzog von Luxemburg werden (*Binding* S. 27), und zwar nicht als Nachfolger des Großherzogs Adolf, sondern als solcher des Augenblicks-Großherzogs Nikolaus.

β) Die von uns vertretene Anschauung und auch die Meinung der weniger strengen Richtung der herrschenden Thronfolgetheorie erkennt den Rechtssatz als in Kraft bestehend an, daß der nach Anfall Verzichtende rechtlich so zu behandeln ist, als sei er nie Herrscher gewesen. Dann aber geht die Herrschaft ganz zweifellos nicht an die älteste Tochter des verstorbenen Erbgroßherzogs (*Marie*), sondern an die *Erbgroßherzogin Hilda von Baden* über. Denn wenn eine Erbtöchter („Tochter des letzten Mannesstammes“) vorhanden ist, soll diese Großherzogin werden, selbst dann, wenn sie bei ihrer Vermählung Verzicht leistete; gilt doch schon nach allgemeinen Erwägungen (siehe oben S. 286f.) solcher Verzicht nur auf den ledigen Anfall.

2. An zweiter Stelle supponieren wir: Prinz Nikolaus habe schon *vor* Anfall vertragsmäßig *verzichtet*:

a) Nach *Anschütz* u. a. gilt hier als Rechtssatz: der Verzicht gilt als erst nach Anfall erklärt: Großherzogin wird also die Gemahlin des badischen Erbgroßherzogs, *Hilda*. Aber der Prinz kann bis zum Anfall und sofort nach Anfall seinen Verzicht frei zurücknehmen, dann wird er Großherzog.

b) Nach *Bindung* kommt dem vor Anfall geschehenden Verzicht keine rechtliche Bedeutung zu. Prinz Nikolaus kann nach Anfall also noch annehmen. Tut er es nicht, so ist Grund seines Ausschlusses stillschweigende Nichtübernahme der Regierung nach Anfall, also Verzicht nach Thronerledigung. Demgemäß dieselbe Nachfolge wie unter 1 und in dem nämlichen Sinn: Großherzog wird der *Fürst von Waldeck*. Sein Regierungsvorgänger ist Großherzog Nikolaus.

c) *Wir* sagten: der vor dem Anfall Verzichtende wird im Momente des Anfalls als nicht vorhanden angesehen. Demgemäß folgt die Erbtöchter des letzten regierenden Agnaten, *Hilda*. Erst wenn sie der Linie ihres Bruders im Range auswich, folgte dessen älteste Tochter *Marie*. — Erbgroßherzogin *Hilda* folgt unter allen Umständen, auch wenn Prinz Nikolaus seinen Verzicht wiederriefe. Er kann dies nicht einseitig, denn er ist vertragsmäßig gebunden.

β) Die Form des Thronfolgeverzichts.

§ 48.

I. A. Erstens kann der Verzicht vor Anfall ein *frei widerruflicher* oder ein *vertragsmäßiger* sein. Der Verzichtsvertrag kann gegenüber Einzelnen oder gegenüber dem ganzen Hause oder gegenüber dem Staate eingegangen werden. Es bestimmt sich der Umfang der Bindung hiernach. Wer sich gegenüber anderen Mitgliedern bindet, tut es noch nicht gegenüber Haus und Staat. Aus der Bindung gegenüber dem Hause folgt noch keineswegs eine solche gegenüber dem Staate. Das gleiche gilt umgekehrt. Wer seinen Verzicht dagegen dem Hause erklärt, erklärt ihn dadurch auch den



einzelnen Hausmitgliedern (Agnaten und Kognaten), nicht aber anderen Sukzessionsberechtigten (Erbverbrüdereten, aus anderen Verträgen durch Rückfallsklausel Berechtigten.)

B. Der herrschenden Staatslehre zufolge ist jeder Verzicht vor Anfall frei widerruflich; denn jede solche Verzichtserklärung ist rechtlich bedeutungslos. Um es mit den Worten *Seydels*, Bayer. Staatsrecht Bd. I § 60 zu sagen: „Die Berufung zur Krone ist nicht Gegenstand *vertragsmäßiger* Verfügungen. Eine *einseitige* Erklärung, welche vor Anfall der Krone abgegeben wurde, bindet den Erklärenden für die Zukunft nicht.“ Auch *Anschütz* S. 574: „Die Erklärung kann jederzeit bis zur Thronerledigung zurückgenommen werden.“ Vgl. auch oben S. 30.

II. A. Jeder Verzicht, der vor und der nach Anfall, kann *ausdrücklich* oder *stillschweigend* erklärt werden, eine Frage, welche schon oben § 29 bei der Lehre vom Mitgliedschaftsverzicht berührt wurde. Für stillschweigende Erklärung ist festzuhalten, daß eine konkludente Handlung (Unterlassung) nur dann vorliegt, wenn aus der Handlung (Unterlassung) *mit Sicherheit* nach den aus der Erfahrung entnommenen Regeln der Verzichtsentschluß festgestellt zu werden vermag; insbesondere muß das konkludente Verhalten *mit Sicherheit* auch den Willen erkennen lassen, sich unwiderruflich, also *vertragsmäßig* binden zu wollen.

B. 1. Ein Agnat schließt mit dem Staats- und Familienhaupt folgenden Vertrag: a) ich zediere für mich und meine Nachkommen an dich meine sämtlichen im Staate gelegenen Privatfideikommißgüter und verpflichte mich für mich und meine Familie, a) den Aufenthalt außerhalb des Staates zu nehmen, β) der von dir eventuell in Aussicht genommenen Ordnung der Thronfolge in keiner Weise entgegenzutreten; b) du verspricht mir a) eine Widerlage für die Abtretung jener Güter, β) die Übernahme gewisser Schulden, Pensionen u. s. w. Hier liegt zweifellos ein stillschweigender eventueller Verzicht des Agnaten auf Thronfolgerecht vor. Denn wenn jemand verspricht, einer vom anderen Teil eventuell vorzunehmenden Ordnung der Erbfolge nicht entgegenzutreten, so läßt sich aus solchem Versprechen mit Sicherheit auf einen

eventuellen Verzichtswillen schließen. Aber nur der Vater gibt die Erklärung ab und nicht auch die Nachkommen. Unter ihnen ist ein volljähriger Sohn. Eine Erklärung desselben liegt nicht vor. Aus der Erklärung des Vaters kann aber nicht auf einen gleichen Willen dieses Sohnes geschlossen werden.

2. a) Nun folgt aber auch eine Erklärung des volljährigen Sohnes¹⁾. Er erklärt, daß er, von seinem Vater aufgefordert, seine Einwilligung erteile a) zur Aufhebung des fideikommissarischen Verbandes, welcher auf den in diesem Staate gelegenen Familiengütern ruhe, β) dazu, daß das Kapital, welches seinem Vater für jene Güter gezahlt werde, in Übereinstimmung mit einer gleichzeitigen Erklärung seines Vaters in einem anzukaufenden Güterkomplex angelegt und dieser zum Fideikommiß gemacht werde. Die Erklärung des Sohnes übergibt der Vater dem anderen Vertragsteil.

b) Hier ist gewiß konkludent, daß der Sohn diese Erklärung nicht bloß seinem Vater, sondern gegenüber dem anderen Teile abgeben, somit sich binden wollte, aber die Erklärung bezieht sich lediglich auf die Gutsabtretung und das Entgelt hierfür. Mit Sicherheit kann aus ihr nicht festgestellt werden, daß der Sohn a) eventuell auf sein Sukzessionsrecht verzichten wollte und β) wenn er es wollte, dies vertragsmäßig, d. h. nicht frei widerruflich tun wollte. Im äußersten Falle könnte nur angenommen werden, daß der Wille des Sohnes dahin ging, eventuell zu verzichten, aber sich Widerruf desselben unter der Bereitwilligkeit vorzubehalten, alles von der anderen Seite außer jener Widerlage Geleistete zurückzuerstatten. A. M. das Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig u. s. w., erstattet auf Grund königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1864 am 11. September 1865 (erschieden 1866) S. 125.

C. Eine Form *stillschweigenden* Thronfolgeverzichts stellt insbesondere das *Unterlassen* einer *Rechtsverwahrung* gegen ein Staats- oder Hausgesetz dar, welches den Sukzessions-

¹⁾ Siehe dazu Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig u. s. w. erstattet vom Kronsyndikat (1866) S. 118.

anspruch, welchen man besitzt, schmälert oder übergeht, also nicht anerkennt. Der Protest *kann* vor Erlaß des Gesetzes, sobald der in seinem Rechte Bedrohte hiervon Kenntnis erlangt, erfolgen, und wird zweckmäßigerweise zu dieser Zeit ergehen, aber er muß in dieser Zeitlage noch nicht erhoben werden, um die Annahme stillschweigenden Verzichtes auszuschließen. Denn der Anspruch ist rechtlich erst geschmälert und verletzt, wenn das ihm entgegentretende Gesetz Geltung erlangt hat. Nach diesem Zeitpunkte ist für Protest gegenüber Hausgesetz anders zu entscheiden, als für Protest gegenüber Staatsgesetz. Das Staatsgesetz muß veröffentlicht werden. Nach seiner Kundmachung vermag sich niemand mehr damit zu entschuldigen, von ihm nicht Kenntnis erlangt zu haben. Der in einem Staate Sukzessionsberechtigte muß dafür sorgen, daß er von der Staatsgesetzgebung daselbst unterrichtet wird. Erfolgt die Verwahrung binnen billiger Frist nach Erlaß jenes Gesetzes nicht, dann muß stillschweigender Verzicht angenommen werden, allerdings, weil er nicht ausdrücklich gegenüber dem Hause oder Staate erklärt wird, ein frei widerruflicher. Hausgesetze bedürfen keiner Publikation zu ihrer Rechtsgültigkeit. Also kann hier stillschweigender Verzicht erst angenommen werden, wenn der Berechtigte, nachdem ihm das Gesetz bekannt geworden, binnen einer Frist, wie sie für Herstellung einer erfolgreichen Rechtsverwahrung billigerweise erforderlich ist, einen Protest anzumelden unterließ.

γ) Der Thronfolgeverzicht zugunsten bestimmter Dritter.

§ 49.

I. Die herrschende Anschauung hält, wie grundsätzlich jeden Verzicht vor Anfall, so insbesondere den *vor Anfall unter Bedingung und Vorbehalt* geschehenden Verzicht, den Verzicht zugunsten bestimmter Dritter, für rechtlich wirkungslos und doch begegnet der Verzicht vor Anfall in der Praxis gerade in dieser Form sehr häufig: als (gewöhnlich vertragsmäßige) *Rangausweichung*. Siehe hierzu bereits oben S. 19, 30f. 36 ff. 41 ff. 58.

II. A. Der im Range Ausweichende kann sich vertrags-

mäßig binden gegenüber denjenigen, zu deren Gunsten er ausweicht, oder nicht gegen diese, aber gegen andere, z. B. sein Haus oder den Staat, um dessen Krone es sich handelt.

B. 1. Wir setzen z. B. folgenden Fall: In einem Staate besteht das landesherrliche Haus aus drei Linien. Die Hauptlinie weist außer dem regierenden Herrn nur mehr einen Agnaten auf. Es ist nicht wahrscheinlich, aber es liegt nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß die Hauptlinie bald erlischt. Die ältere Nebenlinie besteht überhaupt nur noch aus einem Agnaten, und mit ihm wird die Linie ausgehen, weil er in unebenbürtiger Ehe lebt. Obendrein veranlaßte ihn letzterer Umstand, freiwillig durch Vertrag mit Haus und Staat auf Staatserbfolge zu verzichten. Anders ist die Sachlage hinsichtlich der jüngeren Nebenlinie. Sie besteht noch aus mehreren Agnaten und ein baldiges Erlöschen derselben ist höchst unwahrscheinlich, aber alle Glieder derselben leben seit mehreren Generationen im Auslande und sind dort infolge Heirat mit dem reichen Fürstenhause daselbst mit beträchtlichem Güterbesitz ausgestattet, welcher den Heiratsklauseln zufolge an die Familie, aus der er kommt, zurückfallen würde, wenn Verlegung des Aufenthalts in fremdes Gebiet stattfände. Aus all den dargelegten Gründen hat auch diese Nebenlinie insgesamt auf Regierungsnachfolge verzichtet, indes zum Unterschiede gegenüber dem älteren Nebenzweige nicht schlechthin, sondern zugunsten eines ihr kognatisch nahe verwandten Prinzen eines anderen Hauses und dessen Deszendenz, allerdings nicht dem Prinzen gegenüber, sondern nur gegenüber ihrem Stammhause und dem Staate, auf dessen Thron sich das in Frage stehende Sukzessionsrecht bezieht. Nach der herrschenden Lehre würde diese ganze Vereinbarung rechtlicher Bedeutung entbehren. Die Verzichtenden wären nicht gebunden. Erst wenn ein Staatsgesetz erginge, welches jenes Geschlecht unmittelbar nach Erlöschen der Hauptlinie zur Herrschaft beriefe, würden sich Rechtswirkungen ergeben, aber dies wären nicht Wirkungen jenes Vertrages, sondern Wirkungen jenes Gesetzes.

2. Wir supponieren nun weiter: Der Volksvertretung jenes Landes wird ein dem Rangausweichungsvertrage entsprechender

Gesetzentwurf in Vorlage gebracht; allein sie ist der Meinung, nach jener verzichtenden Nebenlinie habe ein anderes Haus als das, zu dessen Gunsten diese Linie verzichtet hat, ein *Recht* zur Krone, aus einem älteren Verträge, z. B. einer Erbverbrüderung. Sie will den Sukzessionsanspruch dieses Hauses, welcher hausrechtlich feststeht, auch staatsgesetzlich anerkannt wissen. Die Regierung ist damit einverstanden und es ergeht nun ein Gesetz, demzufolge nach Erlöschen jener Hauptlinie der Chef der erbverbrüdereten Familie sukzedieren soll. Der herrschenden Lehre gemäß, welche Verzichtsverträgen vor Anfall alle Rechtskraft abspricht, somit auch Verzichtsverträgen zugunsten Dritter, würde ein solches Gesetz nicht anzufechten sein; von unserem Standpunkte aus dagegen wohl: die Nebenlinie hat nur für den Fall verzichtet, daß, wenn sie entsage, Nachfolger jener Hauptlinie das Geschlecht würde, zu dessen Gunsten sie entsagte. Für den Fall, daß dies nicht einträte, will sie nicht verzichtet haben. Das Gesetz verletzt somit das Sukzessionsrecht der Nebenlinie, das dieser nach altem Hausrecht zukommt und bisherigem Staatsrecht zukam. Erklärt die nach dem neuen Staatsgesetz unbedingt ausgeschlossene Linie nicht nachträglich freiwillig, sie verwandle ihren früheren beschränkten Verzicht in einen unbeschränkten, so entsteht also eine Thronfolgestreitigkeit, welche nach Maßgabe dessen, was wir in § 34 auch über Thronfolgestreite bemerkten, ihre Erledigung zu finden hat. Die Erweiterung ihres Verzichtes zu einem unbedingten versetzt die Nebenlinie gegenüber dem Prinzen, zu dessen Gunsten sie Verzicht geleistet hatte, nicht ins Unrecht, denn gebunden hatte sie sich ja nur im Verhältnis zu ihrem Hause und ihrem Staate; jenem Prinzen gegenüber war der Verzicht nach unserer Annahme von Anfang an frei widerruflich.

3. Der ursprüngliche Verzichtsvertrag ist so, wie wir ihn skizzierten, lediglich ein für die entsagende Linie Pflichten begründender. Nicht folgt aus ihm eine Verpflichtung des Staates, den Prinzen, zu dessen Gunsten jene Linie verzichtet hat, zur Nachfolge zu berufen. Unterläßt der Staat ein diesbezügliches Gesetz, so tritt eben im Momente des

Aussterbens die auflösende Bedingung jenes Verzichtes ein; die Nebenlinie, welche resolutiv bedingt entsagt hatte, übernimmt die Regierung.

4. a) Möglich ist natürlich, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, einem anderen Sukzessionsgesetze als einem solchen, welches jenen Prinzen und seine Abkömmlinge zur Regierungsnachfolge beruft, nicht die Sanktion zu erteilen; aber die Übernahme einer derartigen Verbindlichkeit liegt noch keineswegs in dem Eingehen der Verpflichtung, einen diesbezüglichen Entwurf dem Landtage zu unterbreiten und dessen Annahme durch die Volksvertretung möglichst zu bewirken. Noch viel weniger ist eine derartige Verbindlichkeit in der bloßen Entgegennahme der Verzichtserklärung, im Abschlusse des Verzichtsvertrages als solchen enthalten.

b) Erteilt die Staatsregierung trotz Eingehens obiger Verpflichtung, einem Gesetze anderen Inhalts die Sanktion zu versagen, einem derartigen Gesetze ihre Zustimmung, so kann die Nebenlinie ihr älteres Sukzessionsrecht oder, wenn sie dies nicht tun will, einen Entschädigungsanspruch im Sinne des oben § 5 III Bemerkten geltend machen.

δ) Der Thronfolgeverzicht auch für Nachkommen.

§ 50.

I. A. Üblich ist es, Thronfolgeverzicht vor Anfall, welcher nicht bloß für die Person des Verzichtenden, sondern auch für dessen Nachkommenschaft geschieht, hinsichtlich letzterer unter allen Umständen für rechtlich wirkungslos zu erklären: „In allen Fällen kann der Verzicht nur das Sukzessionsrecht der verzichtenden Person wegschaffen, nicht auch Rechte Dritter beseitigen; z. B. kann ein Prinz „nicht für seine Linie“ abdanken; diesen Verzicht braucht niemand gegen sich gelten zu lassen.“ So *Anschütz* a. a. O. S. 574. Vgl. auch *Gg. Meyer* § 91 S. 246 und die daselbst Anm. 4 Zitierten.

B. Dabei ist hier der seltene Fall gegeben, daß scheinbar altes Haus- und neues Staatsrecht zu dem nämlichen Ergebnis führen. Nicht wie sonst nahezu immer Gegensatz zwischen altem und neuem Recht, sondern Harmonie beider

Rechtsordnungen ergibt sich in diesem Falle sogar vom Standpunkt der herrschenden Thronfolgelehre aus.

1. Der Standpunkt der modernen Staatsrechtslehre leitet die Unmöglichkeit eines Thronfolgeverzichts mit Wirkung auch zum Nachteil der Abkömmlinge des Verzichtenden aus der Annahme ab, daß heute *jeder* Sukzessionsberechtigte seinen Thronfolgeanspruch allein aus der Verfassung besitze. Der Verzicht eines Vormannes vermöge daher höchstens die Reihenfolge der Berufung zur Krone zu beeinflussen, keineswegs aber den Nachmännern das diesen verfassungsmäßig zustehende Recht zu benehmen. Was dem Abkömmling die Verfassung gewährt, kann kein Vorfahre ihm nehmen. Der Verzicht beschränkt sich auf die Person des Verzichtenden. Selbst die nach dem Verzicht geborene Deszendenz wird sukzessionsfähig. Vgl. *Gg. Meyer* § 91 S. 246 Anm. 4; *Seydel* Bd. I § 60 S. 201.

2. Und dazu kommt dann die Möglichkeit des Hinweises auf das Lehensrecht. Ihm zufolge trete jeder Lehensfolger als Sukzessor des Erstbelehnten in die diesem verliehene Stellung ein. Er sukzediere also kraft eigenen Rechtes, *ex pacto et providentia majorum*, und werde daher auch durch Versprechen seines Vorgängers, denen er nicht beitrug, nicht gebunden. Vgl. *H. O. Lehmann*, Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgeg. von Birkmeyer 1901 S. 321.

II. Schon oben S. 33 und 34 deuteten wir an, daß den vorstehenden Auffassungen nicht unbedingt beigetreten zu werden vermag. Das wirklich geltende Recht unterscheidet.

A. 1. a) Allein die Willenserklärung der verzichtenden Person genügt, um damit auch auszuschließen die Entstehung von Thronfolgerechten ihrer zur Zeit des Verzichtes *noch nicht erzeugten, bezw. empfangenen Abkömmlinge*. Für diese noch ungeborenen Nachkommen kann jeder Thronanwärter ohne Zustimmung irgend eines Dritten auch heute noch verzichten. Würde dies nicht Rechtens sein, so wäre unerfindlich, wie der Gesetzgeber, welcher sonst auf eine möglichste Sicherung ruhiger Thronfolgeordnung aufs peinlichste bedacht

ist, es unterlassen konnte, eine Vorschrift darüber aufzustellen, wer zur Nachfolge berufen ist, wenn dem Verzichtenden nach seiner Verzichtleistung noch Abkömmlinge erblühen. Zweifellos würden sie berufen sein, wenn unterdessen eine Thronerledigung noch nicht eintrat. Aber wenn das Gegenteil geschah und die Krone schon auf eine andere Linie überging, was dann? Springt in diesem Falle die Krone sofort auf die Nachgeborenen zurück oder erst beim nächsten Thronfall oder erst, wenn die neue Linie erlischt? *Seydel, Bayer. Staatsrecht* § 60 meint letzteres. Dies verlange der Grundsatz der Linealfolge. Allein es gilt doch Linealfolge nach Erstgeburt. Das Prinzip ist gültig für das Vorgehen der älteren Linie gegenüber der jüngeren, nicht aber umgekehrt für das Vorgehen der jüngeren Linie im Verhältnis zur älteren. Also Unsicherheit über Unsicherheit und dies, trotzdem solche Verzichte auch für die künftigen Nachkommen nach geschichtlicher Erfahrung eine nicht seltene Erscheinung darstellen. Der im übrigen eine feste Thronfolgeordnung so sorgfältig erstrebende Gesetzgeber kann diese Erscheinung nicht übersehen haben. Wenn er trotzdem keinen besonderen Rechtssatz bringt, so gibt er eben damit das als zu recht bestehend zu erkennen, was der Thronfolgereihe alles Sprunghafte nimmt und ihr dadurch Sicherheit verleiht: der Vorfahre kann zum Nachteil noch *unerzeugter* (bezw. unempfangener) Abkömmlinge auf Anwärterrechte verzichten.

b) Das gleiche folgt aber auch aus dem Wortlaut der Verfassungsurkunden. Sie erklären die Krone für *erblich* im Hause des ersten Erwerbers. Erblich heißt hier: das Recht zur Krone wird durch Geburt übertragen. Ererbt in diesem Sinne, durch Geburt erworben kann aber nur eine Eigenschaft werden, welche die Eltern zur Zeit der Zeugung, bezw. Empfängnis noch besaßen. Haben sie dieselbe zu jenem Zeitpunkte infolge Verzichts schon verloren, dann können die nachher Geborenen sie auch nicht mehr ererben.

2. a) In der Tat begegnen demgemäß fortgesetzt Verzichte auch für un erzeugte Nachkommen, ohne daß irgend jemand in der Praxis an solcher Rechtsgültigkeit zweifelte.

Ohne diese Möglichkeit, für seine ganze noch unerzeugte Nachkommenschaft zu verzichten, wäre bei dem herrschenden Prinzip des Vorrechts der immer älteren Linie eine Rangausweichung ganzer Linien, eine Übertragung alterworbener Thronfolgerechte auf andere Häuser schlechterdings nicht möglich, bezw. heute hinfällig geworden.

b) Um Beispiele anzuführen: Der Prinz von *Wales* verzichtet 19. April 1863 (siehe oben S. 42) auf die Primogeniturnachfolge in Koburg und Gotha „für sich und seine (noch nicht vorhandenen) Nachkommen“. Das gleiche tut unter dem 24. Juni 1899 Prinz Artur von *Connaught* „für sich und seinen Mannesstamm“ (siehe oben S. 31). In einer Urkunde vom 6./16. März leistete Prinz Otto von Bayern Verzicht auf Vorrang für sich und seine Linie (siehe oben S. 35). Jede heiratende Prinzessin verzichtet „für sich, ihre Erben und Nachkommen“ (vgl. *Störk*, Austritt S. 38 und oben S. 286).

B. Anderes gilt a) für schon erzeugte (*empfangene*) und für *minderjährige*, b) für *volljährige* Nachkommen.

1. Pütter, *primae lineae jur. priv. princip.* § 14, behauptet allerdings: *neque repugnat Germanicae successionis principiis, ut quis intuitu suae posteritatis, in primis nondum natae, etiam in bonis avitis nova, quod attinet ad ordinem succedendi, statuat.* Hält er somit zwar nicht eine Vernichtung von Sukzessionsrechten der Nachkommen für zulässig, so glaubt er doch, daß der Vorfahre die Reihenfolge unter seinen sukzessionsfähigen Abkömmlingen und zwar unter allen, also auch den großjährigen, zu ändern vermöge. Aus dem langobardischen und deutschen Lehenrecht (II Feud. 39, Sächs Lehn. 32 § 1) ist noch mehr zu entnehmen. Nach ihm gilt: Wer sein Folgerecht bei Lebzeiten aufgegeben oder verwirkt hat, kann es auf Abkömmlinge nicht übertragen, weil diese ein eigenes Recht nicht schon mit der Geburt, sondern erst mit dem Ableben des Vaters erlangen (vgl. *Schröder* § 40 S. 415). Aber dies alles ist nicht gemeines Fürstenrecht geworden, bezw. was Pütter angeht, geblieben.

2. a) Auf Thronfolgerechte bereits erzeugter, bezw. *minderjähriger* Abkömmlinge, bezw. auf Vorrechte solcher kann der

Thronanwärter nur mit Zustimmung eines Spezialvormundes (eines Pflegers) verzichten oder richtiger: bezüglich derartiger Rechte minderjähriger Abkömmlinge kann nicht der Vater u. s. w., sondern nur ein Spezialvormund verzichten. Mit ihrer Erzeugung (Empfängnis) haben dieselben Aussicht auf ein künftiges eigenes, mit ihrer Geburt haben sie ein eigenes Recht auf Thronfolge erworben. Die Thronanwartschaft bildet eine Angelegenheit, an deren Besorgung der Gewalthaber verhindert ist, um die Worte des B.G.B. § 1909 zu gebrauchen, daher eine Pflegschaft im Sinne des B.G.B. § 1912 und 1909. Die Rangausweichung des Prinzen Artur von *Connaught* zugunsten des Herzogs von Albany hat für ersteren, wie oben S. 31 zu ersehen, ein Spezialvormund erklärt. Das hannoversche Hausgesetz von 1836 Kap. II § 3 verlangt (siehe oben S. 111) zu einer Abänderung der Thronfolgeordnung auch eine „Vertretung der noch unmündigen Agnaten“ unter dem Gesichtspunkte der von ihnen bereits erworbenen eigenen Sukzessionsansprüche. Hiermit ist anerkannt, daß sie auch nur durch besondere Vertreter auf Folgerechte rechtlich Verzicht zu leisten vermögen.

b) Wie großjährige agnatische Abkömmlinge selbständige Teilhaber an der Ausübung der Sitzungsgewalt des Hauses sind, so vermag von allen *großjährigen* Thronberechtigten auf ihr Anwärterrecht nur durch sie selbst, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (Vormünder, Pfleger) Verzicht geleistet zu werden.

III. Der Verzicht für noch nicht erzeugte Deszendenz kann auch gelegentlich der *Thronentsagung* ausgesprochen werden. Siehe § 52 II B.

f) Der Thronanfall.

§ 51.

I. A. Bei Erledigung des Thrones, sei es durch Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers oder aus anderen Gründen, fällt die Krone dem haus- und staatsrechtlich zunächst Berufenen von selbst an. Es bedarf keiner Erwerbshandlung. Der Kronerwerb ist kein Willensakt. Auch der Geschäftsunfähige, der Willensunfähige wird daher regierender Herr.



B. Dieser Grundsatz des ipso jure Erwerbs der Krone war bis vor kurzem unbestritten. In einer anonymen Veröffentlichung der letzten Jahre hat er Anfechtung erfahren. Die betreffende Studie „Die Thronfolge als Willensakt. Von einem Sozialmonarchisten“¹⁾ betrachtet die Frage lediglich vom Standpunkte des bayerischen Staatsrechtes, d. h. führt nur aus diesem ihren Beweis. Sie war — angeregt durch die besonderen Begebenheiten in Bayern damals — bereits 1886 entworfen, wurde aber erst — in umgearbeiteter Darstellung — 1900 der Öffentlichkeit übergeben. Ihr Resultat ist juristisch unannehmbar. Trotzdem verdient sie Beachtung ob ihres Scharfsinns und der Konsequenzen, zu welchen sie führt.

1. a) Die Schrift argumentiert folgendermaßen: Nach Tit. II § 1 der Verfassungsurkunde für Bayern „vereinigt der König alle Rechte der Staatsgewalt *in sich*“; er trägt in sich also auch das Recht der Gesetzgebung. Der Wille des Königs, wenn auch nur mit Zustimmung des Landtags, schafft die gesetzlichen Normen; der Wille des Königs geht demnach begrifflich der Rechtsordnung voran; *er* ist der Erzeugende, die Rechtsordnung das Erzeugte. Der Wille des Königs kann daher kein von der Rechtsordnung aufgezwungener sein; der Träger eines solchen Willens wäre ja nur das willenlose Werkzeug einer *ihm* vorausgehenden *höheren* Gewalt; er könnte unmöglich von sich sagen, daß er alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige. Um sohin als König im Sinne der Verfassungsurkunde zu gelten, muß der verfassungsmäßig berufene Thronfolger notwendig seinen *Willen* auf den Besitz der Staatsgewalt richten und entsprechend betätigen; zur Thronfolge gehört wesentlich ein Willensakt. Wer die oberste Gewalt der Gesetzgebung in sich trägt, kann nicht König „von Rechts wegen“, d. h. zufolge rechtlicher Notwendigkeit sein. Wie *wir* die Sache formulieren wollen: *Der Thronfolger wird Herrscher nicht mit dem Anfall, sondern erst durch seinen Regierungsantritt.* „Der Satz, daß der Anfall der Krone

¹⁾ Von demselben auch: „Entwurf eines Wahlgesetzes nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung“. München 1899.

von Rechts wegen geschehe, kann nur dahin verstanden werden, daß die *Untertanen* sofort nach Erledigung des Thrones so zu handeln haben, wie wenn der zur Thronfolge verfassungsmäßig Berufene von der Regierung bereits Besitz ergriffen hätte“.

b) Hieraus wird dann abgeleitet: Wer *bereits König ist*, verliert, wenn er willensunfähig wird, nicht auch die Krone; der Fortbesitz der Krone setzt keine beständige Erneuerung des Erwerbswillensaktes voraus; es genügt, wenn der Wille nicht in das Gegenteil verkehrt wird; dem willensunfähig gewordenen Monarchen wird der Reichsverweser nicht ohne seinen Willen als Stellvertreter gesetzt, da jener auf Grund der Rechtsordnung regiert, die nichts anderes ist, als der Wille des Königs. Aber wer zur Zeit des Anfalls einer geordneten Willensbestimmung unfähig ist, kann nicht Staatsoberhaupt werden, wenigstens sofern diese Willensunfähigkeit eine *dauernde* ist. Besteht die *Möglichkeit*, daß der zum Throne Berufene in früherer oder späterer Zeit einmal zur Ausübung der Staatsgewalt sich entschließt, wie dies bei dem wegen jugendlichen Alters Willensunfähigen der Fall ist, so kann der Berufene Herrscher werden und zwar wird er es von Rechts wegen mit Anfall; nur erhält er sofort einen gesetzlichen Stellvertreter. Wer beim Anfall nach dem augenblicklichen Stande der Wissenschaft und der Erfahrung mit Bestimmtheit als dauernd willensunfähig anzusehen ist, erhält keinen Verweser, sondern wird überhaupt nicht König.

2. Woran die ganze Beweisführung scheidert, ist nachstehendes:

a) Der Verfasser meint: wer ohne es zu wollen Herrscher würde und, weil er gar nicht abdanken könnte, Herrscher verbliebe, würde als willenloses Werkzeug einer *über ihm* stehenden Gewalt erscheinen und demgemäß könnte von ihm nicht behauptet werden, daß er „alle Rechte der Staatsgewalt in *sich* vereinige“. Allein ohne die Frage zu berühren, ob diese Unabhängigkeit von einem höheren Willen im Staate nicht erheblicher Einschränkung unterliegt — an die Gesetze seines Vorgängers z. B. ist der neue König gebunden, bis ihm deren Aufhebung gelingt —, jedenfalls kommt die ge-



dachte Unabhängigkeit dem Individuum erst zu, nachdem es König geworden ist; es verträgt sich daher auch mit jener Tatsache von der Vereinigung aller Staatsgewalt, die Gesetzgebung eingeschlossen, in der Hand des Monarchen, daß das Königwerden wider Willen des Individuums, kraft eines Gesetzes geschieht, welches über dem Willen des Individuums steht. Weil der gewordene König Herr über dem Gesetze ist, muß es nicht auch der werdende König sein.

b) Dazu kommt aber: jene Auffassung legt den Tit. II § 1 außer Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte jenes Titels aus. Würde der Gesetzgeber haben bestimmen wollen, daß der dauernd Willensunfähige nicht Herrscher zu werden vermöge, warum sollte er dann nicht auch bestimmt haben, daß der dauernd willensunfähig werdende Monarch nicht Herrscher bleiben könne? Indem der Gesetzgeber Vorschriften über die Stellvertretung des regierungsunfähigen Königs gibt, läßt er ersehen, daß ihm Regierungsunfähigkeit kein Grund zum Ausschluß vom Kronerwerb ist. Hätte er sich in dieser Hinsicht in Widerspruch mit der sonstigen modernen Rechtsanschauung setzen wollen, dann würde er diese wichtige Abweichung vom übrigen deutschen Rechte deutlich formuliert haben. Wie er sonst in Tit. II § 3 die Bedingungen der Sukzessionsfähigkeit fixiert, so würde von ihm auch die Bedingung der Möglichkeit geordneter Willensbestimmung hinzugefügt worden sein. Letzterem Einwand will der Verfasser S. 12 begegnen: es werde behauptet, in jenem Satze des § 3: „Zur Successionsfähigkeit wird rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Königs geschlossener Ehe erfordert“ seien die Voraussetzungen der Thronfolgefähigkeit erschöpfend aufgezählt; allein hierbei sei übersehen, daß sich § 3 zunächst nur auf die ordentliche Thronfolge beziehe, so daß hieraus keine Schlüsse hinsichtlich der Thronfolgefähigkeit gezogen zu werden vermöchten. Indies ersteres ist unrichtig. § 3 bezieht sich auch auf die kognatische Sukzession. Und dann sollte doch Regierungsfähigkeit auch eine Bedingung der ordentlichen Thronfolge sein. Im übrigen — meint der Verfasser — könne aus § 3 das Nichterforderlichsein der Willensfähigkeit deshalb nicht gefolgert werden, weil sich

die Unerläßlichkeit der letzteren aus § 1 ergebe und Schlußfolgerungen aus dem, was vom Gesetzgeber *nicht* gesagt wurde, den Schlußfolgerungen aus dem, was vom Gesetzgeber *gesagt* wurde, stets weichen müssten. Allein § 3 ist der Sitz der Bestimmungen über die Voraussetzungen der Thronfähigkeit. Hätte der Gesetzgeber in § 1 schon eine solche Voraussetzung aufstellen wollen, dann wäre er demgemäß verpflichtet gewesen, dies dort mit ausdrücklichen Worten zu tun.

II. A. 1. Da die Krone von selbst anfällt, ist die nächste Folge, daß auch derjenige Herrscher wird, welcher *verhindert* ist, die Regierung *anzutreten* bzw. abzulehnen, gleichgültig, welche Gründe ihn davon abhalten, die Regierung anzutreten oder auszuschlagen, seien es solche, welche in seiner Person liegen, wie Minderjährigkeit oder geistige Schwäche, seien es von außen an ihn herantretende, wie Abhaltung vom Antritt durch eine höhere Staatsgewalt oder durch eine Großmacht im Wege der Intervention oder Behinderung durch Kriegsgefangenschaft, Verschollenheit u. s. w.

2. Somit ist der an dem sofortigen Regierungsantritt oder dem Regierungsantritt schlechthin Behinderte, wenn ihm die Krone anfällt, nicht bloß ein an dem Regierungsantritt behinderter *Thronfolger*, sondern ein an dem Regierungsantritt behinderter *Herrscher*. In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied nach der Ursache. So gut Prinz Otto von *Bayern*, obwohl er am Antritt der Regierung dauernd behindert war, nicht ein am Regierungsantritt verhinderter Thronfolger blieb, sondern ein am Antritt verhinderter König wurde, so, wie das gleiche bei dem gegenwärtigen „regierenden Fürsten“ von *Reufs* & L. oder aus anderem Grunde bei dem gegenwärtigen „regierenden Herzog“ Karl Eduard von *Sachsen-Koburg- und Gotha* der Fall ist, ebenso ist *Ernst August Herzog von Cumberland* am 18. Oktober 1884, d. h. im Momente des Ablebens des Herzogs Wilhelm von Braunschweig Herzog von *Braunschweig* geworden, obwohl feststand, daß er an dem Beginn der Ausübung der Staatsgewalt vom Reiche gehindert werden würde, wenn nicht vor diesem Zeitpunkte ein die braunschweigische Verfassung abänderndes Gesetz erging,

welches erklärte, daß demjenigen Thronanwärter, welcher voraussichtlich an dem sofortigen Antritt der Regierung verhindert sein würde, die Krone überhaupt nicht anfallen, er also nicht Herzog werden, sondern, bis derselbe an dem Antritt der Regierung nicht weiter vom Reich gehindert sei, ein *Interregnum*, eine *Zwischenherrschaft* eintreten solle.

a) In der Tat ist ein solches Gesetz „zur Ergänzung der Landesverfassung“ vorher in Braunschweig ergangen; es ist das Gesetz v. 16. Febr. 1879, provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei Thronerledigung betreffend. Das Gesetz bringt diesen Gedanken dadurch zum Ausdruck, daß es den bei Thronerledigung zur Nachfolge Nächstberufenen, für den Fall derselbe am sofortigen Regierungsantritte voraussichtlich behindert sein wird, auch nach Thronerledigung nicht als zum Throne gelangten neuen Herzog oder als neuen Landesfürst bezeichnet, sondern nur als erbberechtigten „*Thronfolger*“ (§§ 1, 5, 6). Dasselbe tut die Novelle zu dem genannten Gesetz vom 9. Dezember 1902. M. a. W.: Das braunschweigische Verfassungsrecht stellt den Satz auf: Ist der Thronfolger voraussichtlich an dem Antritte der Regierung vorübergehend (§ 1) oder dauernd (§ 5) behindert, *so wird er gar nicht Herzog, sondern es beginnt dann ein Interregnum, also eine Regentschaft für einen fehlenden Monarchen, und diese dauert, bis ein Thronfolger vorhanden ist, welcher an dem Antritt der Regierung nicht behindert ist.* Das braunschweigische Gesetz macht in dieser Richtung keinen Unterschied nach den Gründen der Behinderung: „Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberichtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte *irgendwie* behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz . . . durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt“, lautet § 1 und § 5 spricht schlechthin von dem „nicht weiter an der aktuellen Ausübung der Regierung behinderten Thronfolger“, bzw. „von fortdauernder Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte.“ Hieraus erhellt: auch wenn der Regierungsantritt wegen Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit (Geisteschwäche) oder Kriegsgefangenschaft oder Verschollenheit

nicht zu erfolgen vermag, findet kein Thronanfall, sondern Zwischenherrschaft statt. Auch der minderjährige und geistes- kranke Thronfolger wird nicht Herzog. Anders ausgedrückt: Das braunschweigische Regenschaftsgesetz v. 16. Februar 1879, bezw. 9. Dez. 1902 hat die singuläre Bestimmung geschaffen, *dafs Regierungsunfähigkeit und sonstige bei Thronerledigung vorhandene vorübergehende oder dauernde Behinderung an der Regierungsausübung zwar nicht definitiv, aber, solange bis die Behinderung behoben ist, von der Thronbesteigung ausschließt.* Nach früherem Rechte darfte der voraussichtlich dauernd Regierungsunfähige überhaupt des Anwärterrechtes, so daß derselbe bei Thronerledigung übersprungen wurde, also die Krone weiterging. Das neue braunschweigische Verfassungsrecht hat nicht in gleichem Umfange die alten Rechtsgedanken aufgenommen: es schließt auch den dauernd Unfähigen nicht endgültig aus; um dies zu vermeiden, läßt dasselbe auch bei voraussichtlich dauernder Behinderung die Krone nicht an dem Behinderten vorübergehen, sondern statuiert, um dies zu verhindern, eine Zwischenherrschaft. Selbstverständlich hätte die Ordnung auch in der Weise zu geschehen vermögen, daß jeder vorübergehend oder dauernd vom Antritt abgehaltene Thronanwärter übergangen, aber zugleich bestimmt worden wäre, daß, wenn beim ersten oder einem folgenden derselben der Grund der Behinderung aufhöre, die Krone dann sofort jeweils auf den nicht mehr verhinderten Vormann zurückgehe.

b) Ausschluß von der Innehabung der Herrschaft, selbst nur vorübergehender, kann an sich durch Landesgesetz ohne Hausgesetz und Zustimmung des Betroffenen nicht geschehen, aber der braunschweigische Gesetzgeber war hier durch Reichsrecht (Eingang der Reichsverfassung) zu einseitigem Vorgehen in Erfüllung einer verfassungsmäßigen Bundespflicht verpflichtet und damit auch ermächtigt (siehe oben S. 302).

B. 1. a) Allein daraus, daß grundsätzlich auch derjenige Thronfolger, welcher zur Zeit der Thronerledigung behindert ist, die Regierung anzutreten und auszuüben, Herrscher *wird*, folgt ohne weiters nicht, daß er auch Herrscher zu *bleiben* hat. Jedenfalls ist nicht ausgeschlossen, daß der zwar an dem

Antritt verhinderte, aber willensfähige Monarch auf die Krone verzichtet, sei es, daß er die angefallene Herrschaft sofort ausschlägt, sei es, daß er sie erst nach Beginn einer Regentschaft an seiner Statt und in seinem Namen niederlegt. Allein auch bezüglich des Willensunfähigen (Geschäftsunfähigen) gilt nicht schlechthin, daß er regierender Herr bleiben muß. Wie in § 54 darzulegen sein wird, vertritt der gesetzliche Vertreter des Geschäftsunfähigen (Pfleger [Spezialvormund] im Verhältnis zum Vater; Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt; Vormund) denselben nicht bloß in den seine Person betreffenden privatrechtlichen, sondern auch in derartigen öffentlichrechtlichen Angelegenheiten. Will der gesetzliche Vertreter die moralische Verantwortung auf sich nehmen, so kann er demzufolge an sich auch namens des Vertretenen die Herrschaft ausschlagen, bzw. niederlegen. Analogon ist die Ausschlagung einer Erbschaft nach B.G.B. § 1643, bzw. 1822. Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist nicht möglich, weil über dem Vormund des Fürsten nach Hausrecht in diesem Falle eine Obervormundschaft nicht besteht, und nicht notwendig, weil keine vermögensrechtliche Angelegenheit, wengleich eine solche auch von wirtschaftlicher Bedeutung, in Frage steht.

b) Allein das moderne Staatsrecht hat dem gesetzlichen Vertreter zum Teile diese Befugnis genommen durch die Bestimmung: „Wenn der Herrscher dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, tritt die Reichsverwesung ein, übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft“ (bayer. Verf. Tit. II § 9; preuß. Verf. Art. 56; ähnlich Sachsen, Württemberg, Meiningen, Koburg und Gotha, Oldenburg, Sondershausen, Reuß j. L., Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Waldeck und — nur für die Regierung des gegenwärtigen Fürsten von Lippe, Alexander, gültig — das lippische Gesetz vom 24. April 1895). Ausdrücklich fügen diese Gesetze zum Teile hinzu: Die Regentschaft tritt ein, wenn der Verhinderte nicht selbst Vorsorge traf oder treffen konnte. Ein anderer soll somit über sein Recht nicht disponieren können.

c) Wo solche Bestimmung fehlt, also in Baden, Hessen,

Weimar-Eisenach, Anhalt, Rudolstadt und — von obigem Spezialfall abgesehen — in Lippe, gilt der von uns oben aufgestellte Grundsatz: Der gesetzliche Vertreter des bürgerlichen Rechtes kann namens des Herrschers die Krone ausschlagen oder abdanken. Freilich ist diese Anschauung neu. Im Gedankengange *Cosacks*, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, liegt sie, indem dieser für Hessen schlechthin fürstliches Vormundschaftsrecht gelten läßt (S. 14); aber ausgesprochen wird der Rechtssatz nicht von ihm. Selbstverständlich kann Hausrecht, Hausgesetz oder Hausobservanz, die genannte Befugnis des gesetzlichen Vertreters ausschließen. Mehr und mehr wird sich wohl, in Folge der staatsrechtlich zwingenden Verfügung der Regentschaft für solche Fälle in anderen Staaten, eine diesbezügliche Observanz ausbilden.

2. a) Aus der gleichen Erwägung resultiert an sich, daß der gesetzliche Vertreter für den geschäftsunfähigen *minderjährigen Herrscher* verzichten und der beschränkt geschäftsfähige minderjährige Fürst mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ausschlagen und abdanken kann (B.G.B. §§ 1630 Abs. 1, 1686, 1793). Daß der Vormund, wenn der Minderjährige beschränkt geschäftsfähig ist, allein verzichten kann, vermag wegen der hier nicht möglichen Kautel der Notwendigkeit obervormundschaftlicher Genehmigung nicht angenommen zu werden. Ist diese Sicherung des Vertretenen ausgeschlossen, so soll wenigstens, sofern dies möglich, nicht ohne Zustimmung des Vertretenen gehandelt werden dürfen.

b) Auch hier hat das moderne Verfassungsrecht die Handlungsfreiheit des gesetzlichen Vertreters, aber auch diejenige des Minderjährigen selbst beschränkt. Nach den Verfassungsbestimmungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Meiningen, Koburg-Gotha, Oldenburg, Sondershausen, Reuß a. L. und j. L., Schaumburg-Lippe, Waldeck und hier auch Altenburg tritt im Falle der Minderjährigkeit kraft Gesetzes Regentschaft oder Regierungsvormundschaft ein und hat für die ganze Periode der Minderjährigkeit bestehen zu bleiben, es müßte denn der Herrscher vorher für volljährig erklärt werden, was mit Wirkung auch auf die Regierungsfähigkeit in Meiningen, Altenburg, Reuß a. L. und Schaum-

burg-Lippe durch besondere Organe, sonst nur durch besonderes Verfassungsgesetz zu geschehen vermag. In Meiningen erfordert die Volljährigkeitserklärung die Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesamthauses, in Altenburg geschieht sie durch diesen unter Zustimmung von Regent und Vormund. In Reuß ä. L. geschieht sie durch den Vormund unter Zustimmung des regierenden Fürsten von Reuß j. L., also des Regenten. In Meiningen vollzieht sie der Regierungsverweser unter genannter Zustimmung. Vgl. *Gg. Meyer* § 92 S. 249.

c) In allen übrigen Staaten gilt mangels abweichender Observanz obiges Recht, also in Baden, Hessen, Weimar, Anhalt, Rudolstadt, Lippe.

III. A. Im Gegensatz zum Thronfolgeverzicht *vor Anfall*, ist es im allgemeinen zutreffend, daß *Thronverzicht nach Anfall*, also nach Erwerb, aber vor Antritt nicht nur zugunsten einer bestimmten Person, 'auf Zeit, Bedingung oder Widerruf, erfolgen kann. Der Grund hierfür ist der, daß hier im Gegensatz zur Verzichtleistung vor Anfall bereits ein Übergang der Krone auf einen anderen kraft Gesetzes eingetreten und demgemäß ein Throninhabungsrecht eines Nachmannes bereits entstanden ist. Die Zulässigkeit von Widerruf u. s. w. würde daher Rechte Dritter verletzen.

B. 1. Allein damit ist auch bereits angedeutet, auf welchem Wege trotzdem die ausgeschlagene Krone doch noch gewonnen zu werden vermag. Einseitiger Widerruf und einseitiger Vorbehalt ist grundsätzlich unmöglich, dagegen wohl *vertragsmäßig vom Nachmann eingeräumter* rechtlich zulässig. Wie der Thronanwärter vor Thronerwerb im Range ausweichen kann, so kann er es auch nach Antritt der Krone, soweit dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden. Indem die Haus- und Staatsrechtsordnungen die Krone dem Gedanken des Erbrechtes unterstellen, gestatten sie eine Disposition der Parteien hierüber, selbstverständlich nur innerhalb der Schranken des Grundsatzes der Lineal- und der Primogeniturfolge. Solange die Disposition der Parteien nicht die Folge hat, daß wider Willen der älteren Linie und des Älteren in der Linie die jüngere Linie und der Jüngere in der Linie vor

der älteren Linie, bezw. dem älteren Anwärter zur Throninhaberschaft gelangt, ist eine Verfügung der Throninhaber und Thronanwärter nicht haus- oder staatsverfassungswidrig. Anders natürlich die herrschende Meinung. Vgl. *Gg. Meyer* § 91 S. 245; *Seydel* I § 60 S. 201.

2. Rechte Dritter, d. h. von Nachmännern des Nachfolgers des Ausschlagenden werden dann durch solche Vereinbarung nicht verletzt, wenn dieselbe vor der Ausschlagung abgeschlossen wird. Verpflichtet sich der Nachfolger zu dieser Zeit, zurückzutreten, wenn der Vormann die Herrschaft übernehmen will, so wird ohne Verletzung der Rechte Dritter die rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Ausschlagung einer angefallenen Krone rückgängig zu machen. In Wahrheit hat in diesem Falle *eben der Vormann nicht auf sein Throninhabungsrecht, sondern nur auf den Vorrang desselben vor dem des Nachfolgers verzichtet*. Ich sehe nicht ein, warum es irgendwie eines verfassungsändernden Gesetzes oder der Zustimmung der Agnaten bedürfte, wenn ein Thronanwärter wegen augenblicklich geschwächerter Gesundheit die ihm angefallene Krone nicht übernehmen, sich aber deren Übernahme für den Fall der Besserung seiner gesundheitlichen Kräfte vorbehalten will.

C. 1. Aber nicht bloß im Wege des Vertrages kann solcher Rückfall der Krone vorbehalten werden; *einen* Fall gibt es sogar, wo auch ohne Vereinbarung kraft *einseitigen* Vorbehalts die vorher ausgeschlagene Krone nachträglich noch angetreten zu werden vermag. Es ist dies dann möglich, wenn dieselbe inzwischen keinem Dritten anfiel, also ein Throninhabungsrecht eines anderen noch nicht entstand. Vgl. § 45 III.

2. Vorkommen kann dies z. B. bei folgender Sachlage. Beim Ableben des Monarchen steht nicht vollkommen fest, ob die Witwe desselben, bezw. die eines anderen Familiengliedes, welches dem nächstberufenen lebenden Thronanwärter vorging, sich im Schwangerschaftszustande befindet. Die nächstberufene Persönlichkeit will sich nicht der Eventualität aussetzen, nach kurzer Frist der Herrschaft verlustig zu werden und schlägt sie demgemäß aus, jedoch unter dem

Vorbehalt, sie anzutreten, wenn nach entsprechender Zeit nicht ein ihr vorgehender Thronanwärter geboren wird. Der Vorbehalt hat hier zur Folge, daß Zwischenherrschaft eintritt, also kein Nachmann die Herrschaft erwirbt. Daher steht nichts im Wege, daß sich der Vormann den nachträglichen Antritt vorbehält.

IV. Der *Regierungsantritt* ist kein *Regierungsakt*. Er bildet eine Voraussetzung des Regierens. Somit bedarf er keiner ministeriellen Gegenzeichnung.

g) Die Beendigung der Throninhaberschaft.

§ 52.

I. A. *Staatsrechtliche* Beendigungsgründe für die Throninhabung gibt es folgende:

1. *Tod*.

2. Entsetzung durch *Spezialgesetz*:

a) Reichsgesetz (vgl. § 30 IV A).

b) Landesgesetz: Entthronung des regentschaftlich vertretenen Monarchen, sofern während der Regentschaft nicht ausdrücklich Verfassungsänderungen verboten sind, es müßte denn auch diese Bestimmung stillschweigend suspendiert werden; siehe *Anschütz* S. 574 und § 30 IV B.

3. Verlust kraft *allgemeinen Gesetzes*:

a) Es kommt vor, daß an die Besteigung eines fremden Thrones von der Verfassung allgemein die Rechtsfolge des Verlustes des einheimischen Thrones geknüpft wird (vgl. § 27).

b) Nach Thronerledigung hat die vorhandene nächste sukzessionsfähige Persönlichkeit den Thron bestiegen. Unerwartet wird innerhalb gesetzlich möglicher Zeit noch ein dem gegenwärtigen Throninhaber *im Sukzessionsrecht vorgehendes Kind* geboren, z. B. die Königinwitwe gibt unerwartet noch einem Thronfolger das Leben. Das Kind findet juristisch betrachtet die ihm gebührende Krone nicht vergeben; d. h. es bedarf nicht erst eines Rücktrittes des bisherigen Throninhabers. *Ipsa jure* verliert derselbe mit der Geburt des Kindes den Thron, nachdem sich eine zum Throne rechtlich nähere Persönlichkeit nachträglich unerwartet eingestellt hat.

Der Beendigungsgrund ist nicht Abdankung kraft rechtlicher Verpflichtung. Vgl. auch „Thronfolge als Willensakt“ S. 11 und unten unter II A.

4. Abdankung:

a) *Freiwillige*, sei es ohne, sei es mit vertragsmäßiger Bindung hierzu. Über einen hierher gehörigen Fall siehe § 51 II B; einen anderen bildet Rücktritt infolge Schiedsspruches.

b) *Unfreiwillige*, d. h. Abdankung, zu welcher man ohne frei übernommene Verpflichtung gezwungen ist; solche liegt vor, wenn ein rechtskräftiges *gerichtliches Urteil* ergeht, daß dem Throninhaber die eine oder andere Voraussetzung für Sukzessionsfähigkeit, z. B. Ebenbürtigkeit fehlt. Der Throninhaber wird hierdurch verpflichtet, die Throninhaberschaft herauszugeben; siehe oben § 34 V C.

B. *Völkerrechtliche Beendigungsgründe*: Absetzung oder Auferlegung der Pflicht zur Abdankung durch Geltendmachung internationalen Interventionsrechtes; Eingehung der Abdankungspflicht im Friedensvertrag; Entsetzung im Kriege.

II. A. 1. Wird der Throninhaber durch Spezialgesetz *abgesetzt*, so wirkt dies nur für seine Person, *nicht* für seine schon vorhandene, ¹bezw. zwar noch nicht geborene, aber schon erzeugte (bezw. empfangene) *Deszendenz*; ja nicht einmal zum Nachteil der erst nach Absetzung erzeugten (empfangenen) Nachkommenschaft. Die bisher vertretene Lehre (siehe *Zöpsf* Bd. I § 279 a) ist derselben Meinung, aber mit der Einschränkung, daß diese erst nach Absetzung erzeugte Deszendenz erst nach der Linie des infolge der Absetzung zur Herrschaft gelangten Seitenverwandten zur Regierungsnachfolge komme, nicht schon nach Ausscheiden des letzteren selbst oder gar sofort mit ihrer Geburt. Wir sind letzterer Meinung. Näheres hierüber im folgenden Paragraphen.

2. Wenn bei völkerrechtlicher Entsetzung die entsetzende Macht zugleich bestimmt, auch die Deszendenz des Abgesetzten solle vom Throne ausgeschlossen sein, so ist dies selbstverständlich keine Rechtswirkung jener Absetzung, sondern selbständige Entziehung von Thronanwärterrechten.

B. 1. *Abdankung* ohne Vorbehalt hat Wirkung lediglich für die Person des Abdankenden. Bei völkerrechtlicher Abdankung kann zugleich den Nachkommen wie allen Anwärtern der Familie völkerrechtlich (im Friedensvertrag) die Verpflichtung auferlegt werden, auf ihre Nachfolgerechte zu verzichten. Sonst kann auch der Abdankende zugleich für seine Nachkommen Thronfolgeverzicht erklären, aber, wie in § 50 III dargelegt, lediglich für die *noch nicht erzeugten* (noch nicht geborenen). Anders die herrschende Lehre. Nur meint sie, diese Deszendenz gelange wegen des Prinzips der Linealfolge erst nach der Linie des durch den Verzicht zur Herrschaft Gekommenen zur Sukzession. Vgl. *Gg. Meyer* § 91 S. 246 bei Anm. 3; *Seydel* Bd. I § 60 S. 201. Wir sind der Anschauung: wird die noch nicht erzeugte Nachkommenschaft von der Abdankung nicht berührt, dann gelangt sie auch sofort nach der Geburt zur Herrschaft. Näher in § 53.

2. a) Wie der Abdankende gegenüber seinem Nachfolger vertragsmäßig für seine noch nicht erzeugte Deszendenz Thronanwartschaftsverzicht aussprechen kann, so vermag er andererseits auch *vertragsmäßig* auf *Zeit* oder *Widerruf* abzdanken; was die herrschende Lehre (siehe *Anschütz* S. 574; *Gg. Meyer* § 91 S. 245; *Seydel* I S. 201) leugnet. Allein wie er in der Lage ist, auf diese Weise die angefallene Krone auszuschlagen (siehe § 51 I B), so ist er auch befugt, die besessene Krone unter solchen Einschränkungen aufzugeben (*Rangausweichung nach Regierungsübernahme*). Das allgemeine Prinzip, kraft dessen dies angeht, erörtern wir im folgenden Paragraphen. Warum sollte es der Verfassung von Staat und Haus zuwider sein, daß ein König wegen geschwächter Gesundheit zurücktritt, sich aber die Wiederübernahme der Krone für den Fall der Erlangung besserer Gesundheit vertragsmäßig vom Nachfolger ausbedingt? Warum würde es unstatthaft sein, daß ein regierender Herr aus inner- oder außerpolitischen Gründen vorübergehend die Krone niederlegt?

b) In einem Falle kann er sich *einseitig* Widerruf vorbehalten, einseitig nur auf *Zeit* ab danken, ja sogar ohne solchen Vorbehalt zu einem genau bestimmten Zeitpunkt

die niedergelegte Krone wieder übernehmen. Nach Antritt der Regierung wird Schwangerschaft der Fürstinwitwe oder der Witwe eines anderen vorgehenden Thronanwärters festgestellt. Der neue Herr legt sofort die Krone nieder. Wenn die Niederkunft ergibt, daß kein ihm vorgehendes Kind geboren wurde, so ist er berechtigt, die Krone wieder zu übernehmen. Sie fällt vorher keinem anderen an.

3. Ausgeschlossen ist *Abdankung zugunsten* einer anderen, als der haus- und staatsverfassungsmäßig, also objektivrechtlich zunächst berufenen Person. Auch wenn die letztgenannte Persönlichkeit sich vertragsmäßig verpflichtete, auf Thronfolge vor oder nach Anfall zu verzichten, um den Übergang der Krone auf jenen Dritten zu ermöglichen, ist Grund des Erwerbs der Krone durch jenen Dritten nicht die besondere Art des Abdankungswillens des Zurücktretenden, sondern der Wegfall des Vormannes infolge des Verzichtsentschlusses des letzteren.

III. Die Abdankung ist ein *Regierungsakt*; denn die Erklärung, daß ihm Untertanen und Staatsorgane nicht mehr zu gehorchen hätten, kann nur ein noch Regierender abgeben; eine Verfügung über eine Staatsorganstellung kann nur der Inhaber einer Staatsorganstellung besitzen; Aufgabe des Vermögens ist noch Betätigung der Verfügungsgewalt über dasselbe. Aber hieraus folgt nicht, wie *Anschütz* S. 574 meint, daß die Abdikation zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung eines Ministers — in Betracht kämen *alle* Minister mit Portefeuille — bedarf. Dies folgt aus der besonderen Natur dieses Regierungsaktes. Wie der Minister zur Abdankung nicht der Zustimmung des Staatshauptes bedarf, so kann auch letzteres zu seinem Rücktritt nicht der Einwilligung des Ministeriums bedürfen. Übernahme und Niederlegung der Regierung sind gegenzeichnungsfreie Willensentscheidungen des Monarchen. Soweit, als die alleinige Willensbestimmung des Ministers in bezug auf die Staatsorganstellung, muß auch in gleicher Richtung die Willensfreiheit des Monarchen gehen.

h) Primogenitur, Linealfolge und Parteiwille im Thronfolgerecht.

§ 53.

Am Schlusse der Darstellung des Thronfolgerichtes angelangt, vermögen wir als Charakteristika desselben zwei Prinzipien noch aufzustellen.

I. Verlust *vorhandenen* Throninnehungs- bzw. Thronanwärterrechts *wider Willen* des Berechtigten beschränkt die Haus- und Staatsrechtsordnung auf das äußerste Maß; Beendigung von Throninnehung und Thronanwartschaft *mit Willen* des Berechtigten gestattet sie sogar mit Durchbrechung von Primogenitur- und Linealfolgeprinzip. Ausnahmsweise räumt sie dem Parteiwillen die Befugnis ein, die *Entstehung* von Anwartschaftsrechten Dritter zu verhindern (Verzichte zum Nachteil noch unerzeugter bzw. noch unempfangener Nachkommenschaft).

II. A. *Das Prinzip der Linealfolge geht dem Primogeniturprinzip nach.* Wird letzteres durchbrochen, so wird es sobald als möglich wiederhergestellt. Verliert die ältere Linie *wider Willen* die Krone, so kehrt letztere, sobald es die Umstände erlauben, wieder zu ihr zurück. Wird Rückkehr der Krone zur älteren Linie möglich, so hört Zugehörigkeit derselben zur jüngeren Linie auf. Primogenitur unterbricht Linealfolge; nicht schließt Linealfolge Primogeniturprinzip aus. Linealfolge im Verhältnis zum Erstgeburtsgrundsatz heißt nur: die Krone *springt nicht* auf den Lebensältern der *jüngeren* Linie, vom älteren auf den jüngeren Bruder über; *nicht* aber bedeutet sie: ausgeschlossen ist ein Zurückspringen von der jüngeren Linie auf den älteren Zweig, von dem Lebensälteren der zweiten Linie auf den Lebensjüngeren der ersten. Die Linealfolge wurde nicht eingeführt, um eine Rückkehr der Krone in die ältere Linie, sondern um einen Fortschritt der Krone in eine jüngere Linie vor freiwilligem oder natürlichem Ausscheiden der älteren zu verhindern. Das oberste Prinzip ist: die ältere Linie herrscht; *sowie also wieder eine ältere Linie, als die regierende, vorhanden ist, kehrt zu ihr von selbst die Krone zurück*; das Eintrittsrecht der



Abkömmlinge bildet im Verhältnis zum Vorrecht der Erstgeburt das sekundäre Thronfolgeprinzip.

B. Hieraus ergeben sich zwei Folgerungen:

1. Aus diesem Grunde endet sofort die Herrschaft eines Gliedes der eben zum Ältestenrecht aufgerückten jüngeren Linie, wenn nachträglich noch ein sukzessionsfähiges Mitglied der ausgeschiedenen bisherigen Vorlinie erscheint. Möglich ist letzteres bei Übergang der Krone auf eine jüngere Linie infolge Ausscheidens der älteren Linie, aus welchem Grunde dasselbe immer erfolgte, sei es wegen Aussterbens oder wegen Absetzung oder wegen Abdankung.

2. Aus gleichem Grunde ist es möglich, daß jemand *nur im Range ausweicht*, d. h. sich vertragsmäßig gegenüber dem Nachmann vorbehält, den Verzicht vor Anfall, die Ausschlagung nach Anfall, die Abdankung nach Regierungsantritt zu widerrufen. Die in der Praxis so vielfältig begegnende Rangausweichung ist der stärkste Beweis für den Vorrang des Primogeniturprinzips vor dem Grundsatz der linealen Folge.

2. Vormundschaft, Pflegschaft und Regentschaft.

§ 54.

I. Vollkommen zutreffend ist es heute, zu sagen: die Regentschaft ist keine Vormundschaft über das Staatshaupt, sofern man dadurch klarlegen will, daß die Sätze des bürgerlichen Rechts über Vormundschaft auf die Reichsverwesung nicht angewendet werden dürfen. Keineswegs wäre es aber richtig, damit ausdrücken zu wollen, Regentschaft und Vormundschaft seien sich nicht wesensähnlich. Die herrschende Lehre freilich scheint zu einer derartigen Auffassung geneigt. Man vergleiche z. B. *Anschütz* S. 576 oben, *Gg. Meyer* S. 251. Statt dessen gilt auch in der Gegenwart noch: würde das konstitutionelle Staatsrecht nicht ein besonderes Institut der Regentschaft geschaffen haben, so *fielen* auch noch in unseren Tagen die Ausübung der Regierung für den minderjährigen Monarchen unter die mütterliche Gewalt bzw. die Minderjährigenvormundschaft, die Regierungsausübung für den ent-



mündigten Monarchen unter die *Volljährigkeitsvormundschaft*, die Ausübung der Herrschaft für den noch ungeborenen Monarchen unter die *Leibesfruchtpflegschaft* im Sinne des *bürgerlichen Rechts*.

A. Laut B.G.B. §§ 1627 und 1793 umfaßt die elterliche Gewalt der Mutter und die vormundschaftliche Befugnis des Vormunds auch das Recht, für die *Person* des Kindes bzw. Mündels zu sorgen. Niemand zweifelt daran, daß die in dieser Befugnis enthaltene Berechtigung der Vertretung des Kindes bzw. Mündels in den die *Person* desselben betreffenden Angelegenheiten (B.G.B. § 1633) sich nicht auf Angelegenheiten des Privatrechtes beschränkt, sondern auch persönliche Angelegenheiten des öffentlichen Rechts umfaßt. Erwerb und Verlust der Staats- oder der Gemeindemitgliedschaft sind gewiß Vorgänge im öffentlichen Rechtsleben der Persönlichkeit. Wer zweifelt daran, daß es zu der Zuständigkeit des Vormundes rechnet, den Antrag auf Verleihung der Staats- oder Gemeindeangehörigkeit oder auf Entlassung aus dem Staatsverbande bei der öffentlichen Behörde zu stellen? Ausdrücklich bestätigt dies in einer Reihe von Bestimmungen das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870: § 8, § 14a, § 19 und § 21. Oder man denke an die Vertretung des Mündels durch den Vormund im Prozeß, in Geltendmachung von Armen- und sonstigen öffentlichen Unterstützungsansprüchen, in Anträgen auf Befreiung vom aktiven Militärdienst und ähnlichem. Auch ohne daß dies die Gesetze besonders verordnen, gehört solche Fürsorge für persönlich-öffentlichrechtliche Angelegenheiten des Mündels zu der Zuständigkeit des gesetzlichen Vertreters. Demgemäß auch die Ausübung der obersten Staatsorganschaft, da diese nicht sowohl eine persönliche Pflicht, als vielmehr ein persönliches Recht des Inhabers darstellt („Sukzessionsrecht“).

B. Ist die Zuständigkeit des Vormundes derart auszulegen, dann gilt das gleiche für die ihm wesensverwandte *Pflegschaft*, es müßte denn das positive Recht ausdrücklich anderes bestimmen. Abwesenheitspflegschaft ist allerdings nur für Vermögensangelegenheiten möglich (B.G.B. § 1911), aber eine Leibesfrucht kann schlechthin „zur Wahrung ihrer Rechte“,

soweit solche einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger erhalten (B.G.B. § 1912), ein künftiges Recht ist auch die Throninhaberschaft.

II. Für *einen* Teil der persönlichen Angelegenheiten eines fremder Fürsorge bedürftenden Monarchen, für die Regierungsrechte desselben, hat das moderne Staatsrecht zum Teil eine Sondervertretung geschaffen, d. h. dieselbe von der Fürsorgebefugnis der elterlichen bzw. vormundschaftlichen Gewalt abgetrennt. Es ist das Rechtsinstitut der *Regentschaft*, wie es das Verfassungsrecht von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Sondershausen, Reuß a. L. und j. L., Schaumburg-Lippe und Waldeck kennt. Die Staatsverwesung wegen in Aussicht stehender Geburt eines nächsten Thronanwärters könnte somit an sich in Form der Bestellung einer Leibesfruchtpflegschaft geschehen, allein da solche Fürsorge dem Vormund entzogen ist, darf davon ausgegangen werden, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers liegt, eine derartige Wahrnehmung von Regierungsrechten einem Pfleger zu übertragen. Es hat vielmehr nach Analogie der *Minderjährigkeitsregentschaft* eine *Leibesfruchtsregentschaft* stattzufinden.

III. A. Hieraus folgt, daß für den minderjährigen oder entmündigten Herrscher und für die Leibesfrucht eine *doppelte gesetzliche Vertretung* grundsätzlich besteht, eine mütterliche oder vormundschaftliche oder pflegschaftliche einer- und eine regentschaftliche andererseits. Für den minderjährigen Monarch handelt ein Vormund und ein Regierungsverweser.

B. Nur dann tritt dies nicht ein, wenn das Gesetz etwa ausdrücklich bestimmt: *der Vormund soll zugleich Regent oder der Regent zugleich Vormund sein*. Ersteres ordnet z. B. das Staatsgrundgesetz von *Reufs j. L.* § 9 hinsichtlich jeder Regentschaft an. Letzteres bestimmt die *koburg-gothaische* Gesetzgebung (Verfassung § 14 und Zusatzgesetz hierzu vom 15. Juli 1899 Art. 2) für die *Minderjährigkeitsregentschaft*: „Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs“; das *sachsen-meiningensche* Verfassungsgesetz vom 9. März 1896 Art. 7 tut das gleiche für jede Regentschaft: „Der Regierungsverweser ist Vormund des Herzogs, ohne daß

es der gerichtlichen Bestellung bedarf“, jedoch mit einer Einschränkung nach anderer Richtung: „Zur Verwaltung des Privatvermögens des Herzogs ist ein besonderer Vormund zu bestellen.“

C. Gerade umgekehrt bestimmen andere Rechte: Der Regierungsverweser darf nicht zugleich Vormund des Fürsten sein, so z. B. die *oldenburgische* Verfassung Art. 27: „Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Herzog nicht übernehmen“. Ebenso das *waldecksche* Hausgesetz § 13.

D. Die Regel ist, daß der Regent zugleich Vormund sein kann, aber nicht sein muß. Vormund des gegenwärtigen regierenden Herrn in *Reufs ä. L.* (Heinrich XXIV.) ist ein Verwandter seiner verstorbenen Mutter, einer geb. Prinzessin zu Schaumburg-Lippe, der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe, Regent gemäß der Verfassung § 7 als nächster volljähriger und regierungsfähiger Agnat der regierende Herr in *Reuß j. L.*

E. 1. Wo durch modernes Staats- oder Hausrecht für die ersatzweise Ausübung der Regierung bei Verhinderung des Monarchen nicht das besondere öffentlichrechtliche Institut der Regenschaft geschaffen wurde, bildet diese gesetzliche Regierungsstellvertretung des Herrschers (als Regierungsvormundschaft) einen Bestandteil der gewöhnlichen *elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt*, für welche mangels fürstenrechtlicher Bestimmungen das gemeine bürgerliche Recht gilt. Dies ist auch die Meinung *Cosacks* a. a. O. S. 9. Elterliche Gewalt auch des Vaters kann in Betracht kommen; insofern, als die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Vater auf den Thron verzichtete.

2. Vormund wird nach fürstlichem Vormundschaftsrecht zunächst derjenige, den der Vorgänger bestimmte. Wo der regierende Herr besondere Familienaufsicht besitzt, vermag derselbe, soweit nicht besonderes Hausrecht entgegensteht, dies schon aus dem Gesichtspunkte einer zur Erhaltung der Wohlfahrt des Hauses dienlichen Maßregel zu tun. Der gekorene Vormund muß nicht aus der Reihe und in der Reihenfolge der geborenen Vormünder gewählt werden; sonst

hätte die Möglichkeit der Vormundsernennung keine praktische Bedeutung. Der Regierungsvorgänger ist also in der Wahl nicht beschränkt. Die Verordnung des Fürsten Woldemar zu Lippe vom 15. Oktober 1890, wodurch derselbe für die Regierungsausübung nach seinem Tode Sorge trug, war rechtsgültig, wenn Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe als „Vormund“, nicht als „Regent“ bestellt war. Der Regent ist kraft Gesetzes berufen und zwar der unzweifelhaft nächste Agnat. Nur wenn besonderes Hausrecht es zuläßt, kann der Vorfahre die Person des Regenten bestimmen. Anders der Vormund, ihn kann der Vorgänger frei auswählen. Unterläßt er dies, so hat sich nach Vorbild der Vormundschaft für den deutschen König entwickelt: zunächst ist die Mutter, dann der nächste älteste regierungsfähige Schwertmagen berufen. Dazu *Schröder* S. 484; *Cosack* S. 9; *Zöpfl*, I S. 662.

3. Diese Regierungsausübung durch den zivilrechtlichen Vormund gilt mangels anderer Hausobservanz in Baden, Hessen, Weimar, Anhalt, Rudolstadt, Lippe und bei Regierungsausübung für verhinderte großjährige Fürsten in Altenburg.

IV. A. Für den *Fall des Getrenntseins von vormundschaftlicher und regentschaftlicher Gewalt* bedarf es einer Bestimmung über *Abgrenzung der Zuständigkeiten* zwischen beiden. Die Grenze ist einfach zu ziehen: alles, was Akzessorium der Staatshauptstellung als solcher ist, gebührt nach Recht und Pflicht dem Regierungsweser, also 1. die Ausübung der landesfürstlichen Hausgewalt, 2. die Verwaltung und Verwendung des Haus-Domanialvermögens für den Landesherrn, dessen Familie, Hof, Haus, Staat, sofern das Domanialvermögen dem Hause nur solange eigentümlich zusteht, als es regierende Familie in diesem Staate ist, 3. die Verwaltung und Verwendung des sonstigen Hausvermögens für gleiche Zwecke, 4. der Bezug und die Verwendung der Zivilliste für Hof- und Staatszwecke. Ersparnisse, welche aus den Erträgnissen des dem Landesherrn zur Nutznießung zustehenden Domanial- und sonstigen Hausvermögens oder aus der Zivilliste gemacht werden, gehen im Zweifel in das *Privatvermögen* des Fürsten über, welches unter der Verwaltung des Vormundes steht. Letzterer verwaltet das Hofkammergut (*Hausdomanialfidei-*

kommiß) dann, wenn das Eigentum daran der regierenden Familie als volles, d. h. auch nach Verlust der Herrschaft verbleibendes Privateigentum zukommt.

B. Besonderes Haus- oder Staatsrecht kann die Grenzen natürlich anders ziehen.

V. Die veränderte Rechtsstellung des Staatshauptes im modernen Staate, sein Einrücken aus einer Herrenstellung über dem Staate in eine Staatsorganschaft, hat mit sich gebracht, daß *Vorschriften* über die *Regentschaft*, also auch insbesondere darüber, *wann* eine *Regentschaft einzutreten* habe und wer Regent werde, der *Zustimmung* des *Hauses* oder der hiervon berührten Agnaten oder sonstigen Thronanwärter *nicht bedürfen*. Unabhängig vom Staatsrecht beruht auch auf altem Hausrecht nur das Recht zum Besitz und der Besitz der Herrschaft, nicht aber das Recht der *Ausübung* der Herrschaft, indem das Hausrecht in die Umbildung der Herrscherstellung in eine Organstellung observanzmäßig eingewilligt hat. Über das *Tätigwerden* und *Tätigsein* des Organs bestimmt der Organismus, dem das Organ eingefügt ist, somit der Staat allein. Daß die *braunschweigischen* besonderen Regentschaftsgesetze von 1879 und 1902 an sich einer Zustimmung der Agnaten des Hauses bedürft hätten, weil sie dem Berechtigten den *Besitz* der Herrschaft zeitweilig vorenthalten, erwähnten wir bereits § 51 II B, aber auch zugleich, daß die genannten Gesetze trotzdem der Gültigkeit nicht ermangeln, weil sie zur Durchführung und insofern in Ermächtigung des Reichsrechtes ergingen.

VI. Gemäß unserer Erörterungen in § 53 verliert ein Reichsverweser aus dem Kreise der Thronanwärter kraft Gesetzes seine Regentenstellung, sobald der Thronanwärter, welcher gesetzlich vor ihm berufen, aber bei Anfall der Regentschaft noch nicht zu deren Übernahme geeignet war, in der Lage ist, die Reichsverwesung zu führen. A. M. *Seydel* I § 67 S. 235.

VII. In *Sachsen* (Verf. § 12) und *Oldenburg* (Verf. Art. 25) besteht die Besonderheit, daß *Verfassungsänderungen* während der Regentschaft der Zustimmung der Agnaten (als einer Art Regentschaftsrat) bedürfen.

VIII. Der *Volljährigkeitstermin* für den Monarchen ist in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Sondershausen nach Verfassung das vollendete 18. Lebensjahr, in Meiningen, Koburg-Gotha, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Waldeck nach Verfassung, in Reuß j. L. nach Hausstatut das vollendete 21. Lebensjahr. Vgl. *Gg. Meyer* § 92. Für die übrigen Hausmitglieder wird der Großjährigkeitstermin durch Hausrecht bestimmt, meist durch Hausgesetz, z. B. in Koburg-Gotha Art. 86, Oldenburg Art. 61.

IX. Von der gesetzlichen Stellvertretung, wie sie Regierungsvormundschaft und Regentschaft darstellen, ist die beauftragte Vertretung, die sogen. *Regierungsstellvertretung* infolge Bestellung durch den Vertretenen selbst, zu unterscheiden. Eine Art hiervon ist die Bestellung zum *Mitregenten* (a. M. *Gg. Meyer* § 93). Insbesondere der Thronfolger oder die Gemahlin pflegt zur Mitregentschaft berufen zu werden.

3. Die übrige Rechtsstellung zum Staate.

§ 55.

I. Bisher betrachteten wir die Stellung der Hausmitglieder zum Staate lediglich in der *einen* Richtung ihres Verhältnisses zu der Erscheinung des Rechtsinstitutes der obersten Staatsorganschaft: Thronanwartschaft, Throninnehabung, Thronausübung derselben.

Wie der Staatsdiener und Staatsdienstbewerber zum Staate aber nicht bloß als Staatsorgan, bezw. Staatsorganschaftsbewerber rechtliche Verbindungen unterhält, so auch das Hausmitglied. Familienhaupt und Familienangehörigen stehen zum Staate auch in gleichsam außeramtlichen Beziehungen, nicht nur in Beziehung zur Kronträgerschaft, sondern auch in Beziehung zum Staate als Gesetzgeber, als Richter, als Verwalter, zum Staate in Beziehung nicht bloß als Throninhaber, Thronanwärter und Thronausüber, sondern auch als *Privatleute*, als *Staatseinwohner*, *Staatsaufenthalter*, *Staatsangehörige*, *Staatsfremde*.

II. A. 1. Ihre Stellung als Mitglieder des Hauses vermag auch auf diese anderen Beziehungen zum Staate einzuwirken.

Wohl wissen wir bereits, daß *Hausmitgliedschaft* und *Staatsangehörigkeit* im besonderen voneinander völlig unabhängige Rechtsverhältnisse darstellen, nur die Möglichkeit besteht, daß ein und dieselbe Tatsache, wie z. B. Thronbesteigung und Vermählung, zugleich sowohl das Hausmitgliedschafts-, wie das Staatsangehörigkeitsverhältnis zu begründen oder zu beenden vermag — vgl. die §§ 13, 21, 22, 24, 26—30 —, aber dies schließt nicht aus, daß, *wenn* die Familienangehörigen zugleich das eine oder andere, d. h. z. B. Staatsangehörige, Staatsaufenthalter, Staatsfremde sind, ihre Stellung als Mitglieder des regierenden Hauses zugleich auch jene anderen Rechtsstellungen modifizierend beeinflusst.

2. Grundsätzlich allerdings gilt: *soweit nicht eine besondere ausdrückliche oder konkludente Ausnahme für sie gemacht ist, stehen die Familienmitglieder, auch das oberste, wenn sie Staatsangehörige oder Staatsfremde, Staatsdiener u. s. w. sind, jedem anderen Staatsangehörigen, Staatsfremden, Staatsdiener u. s. w. völlig gleich.* Hiergegen spricht nicht der Umstand, daß das Gerichtsverfassungsgesetz unter den Deutschen, welche die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamt ablehnen dürfen (§§ 35, 85), wohl die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung, nicht aber die Angehörigen des landesherrlichen Hauses nennt, und unter den Deutschen, welche nicht berufen werden sollen, wohl Minister und vor allem die Mitglieder der Senate der freien Städte, nicht aber die Glieder der landesherrlichen Familie (§§ 34, 85). Irrig wäre, hieraus zu folgern, dieselben sind nicht mit in die Liste aufgenommen, weil sie als solche, von selbst, von Schöffen- und Geschworenen- und sonstigen Untertanenpflichten befreit, überhaupt keine Untertanen sind. Denn hieraus erhellt lediglich, daß die Angehörigen von Herrscherhäusern als solche (anders als Mitglieder der ersten Kammer oder als aktive Offiziere oder Minister) nicht ablehnen und wohl berufen werden dürfen. Lediglich für das Familienhaupt und den Regent oder Regierungsstellvertreter besteht eine Ausnahme. Sie sind nicht sowohl von der Schöffen- und Geschworenenpflicht befreit, sondern unfähig zu diesen Ämtern; sie dürfen hierzu nicht berufen werden, weil dies dem Grundsatz der

Unabhängigkeit der Gerichte am allermeisten widersprechen würde. Der Fürst würde als Schöffe oder Geschworener leicht dominierenden Einfluß besitzen. Würde der Gesetzgeber von der Meinung ausgehen, daß die Mitglieder des landesherrlichen Hauses als solche nicht Reichsuntertanen sind, dann hätte es keiner Bestimmung darüber bedurft, daß sie von der Wehrpflicht befreit sind. Die Bestimmung des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 § 1 bedeutet: „Falls die Mitglieder regierender Häuser Reichsangehörige sind, sollen sie der Wehrpflichtigkeit eines solchen nicht unterworfen sein.“ Vgl. *mein* „Das landesherrliche Haus u. s. w.“ S. 30.

B. Freilich fehlt es auch nicht an gegenteiliger Anschauung.

1. a) a) Vollkommen zutreffend ist und wir deuteten dies schon oben S. 130 an: da die Angehörigen des Herrscherhauses nicht zugleich Staatsangehörige sein müssen, ist es juristisch nicht völlig zutreffend, sie als rechtlich bevorzugte (und benachteiligte) Staatsangehörige zu bezeichnen, aber hieraus folgt nicht, daß, weil die Mitglieder der regierenden Familie in ihrer dynastischen Eigenschaft Sonderrechte und Sonderpflichten haben, die Rechte und Pflichten, die aus anderen Rechtsbeziehungen zum Staate entspringen, für sie selbst dann nicht gelten, wenn bei ihnen die allgemeinen Voraussetzungen hierfür (Staatsangehörigkeit u. s. w.) gegeben sind. Dem Satze Haukes, die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts S. 128, *die dynastische Eigenschaft des Herrscherhausmitgliedes vertrage keine Beurteilung nach der Kategorie des Verhältnisses der übrigen Einzelpersonen zum Staatsverbande, vermag mit nichten zugestimmt zu werden.* Das Dienstverhältnis des als Offizier im Staatsdienste desjenigen Staates stehenden Prinzen, dessen regierendem Hause dieser Prinz angehört, unterscheidet sich rechtlich in keinem Punkte von dem Staatsdienstverhältnis irgend eines anderen militärischen Befehlshabers. Nicht als Oberst oder General, sondern als Mitglied des landesherrlichen Hauses genießt er besondere militärische Ehrenerweisungen. Wenn eine Landes- oder Gemeindegemeinschaft den Staats- oder Gemeindeaufenthalt

oder denjenigen, welche in dem betreffenden Gebiete Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben lassen, gewisse Beschränkungen der Handlungsfreiheit auferlegt oder polizeilichen Vermögensaufwand ansinnt, wie es z. B. in Bau- und Feuerpolizeiordnungen geschieht, so unterliegen diesen Vorschriften auch die Mitglieder des regierenden Hauses, selbst der Herrscher („die Zivilliste“). Schon oben S. 130 begegneten wir der Anschauung, daß der Herrscher nicht seinen eigenen Befehlen unterworfen sein könnte. Auch der Regierungspräsident oder Bürgermeister erläßt Polizeiverordnungen; niemand zieht hier aus der Tatsache, daß jemand obrigkeitliche Gewalt besitzt, den Schluß, seinen eigenen Befehlen könne niemand unterworfen sein. Nicht als Regierungspräsident ist der Regierungspräsident den Polizeivorschriften unterstellt, welche er erläßt, sondern als Gesetzesuntertan. Zwei Rechtsstellungen vereinigen sich eben in einer Person wie so oft. Als *Staatsorgan* erläßt der Beamte und so auch der Herrscher Befehle, welche er als Familienvater, als Hausbesitzer, als Gewerbetreibender, mit einem Worte: als *Staatsuntertan* im weiteren Sinne, d. h. als Untergebener der Staatsgewalt (Staatsangehöriger, Staatsaufenthalter, Staatsforense) zu befolgen hat. Wohl ist es möglich, daß jemand Herrscher und Beherrscher zugleich ist. *Der Herrscher ist sein eigener, sein erster, sein vornehmster Untertan.*

β) Der preußische Abtretungsvertrag mit Hohenzollern vom 7. Dezember 1849 und die kgl. Verordnung dazu vom 19. Juli 1851 (*Schulze* III 779) spricht von „nicht zum königlichen Hause gehörigen Untertanen“ (siehe unten § 58 II); sie bezeugen somit, daß auch die Mitglieder des königlichen Hauses preußische Untertanen sind.

b) Völlig entfällt natürlich jener Einwand im Verhältnis des Staatshauptes zu *Reichsgesetzen*. Hier ist das Staatshaupt nicht der den Befehl erlassende Herrscher, der Landesherr also von vornherein fremder Befehlsgewalt unterstellt. Den Beitrags-, An- und Abmelde- und sonstigen Pflichten, welche z. B. die sozialen *Versicherungsgesetze* des Reiches dem Arbeitgeber auferlegen, unterliegt der Landesherr dem-

gemäß mangels besonderer Ausnahme als Unternehmer so gut wie irgend ein anderer Arbeitgeber. Auch das Mitglied des landesherrlichen Hauses hat einen Unterstützungswohnsitz, die Befugnisse der Gewerbe- und Preßfreiheit und das Recht des freien Zuges u. s. w. Vgl. jedoch S. 378.

c) Im allgemeinen gilt: *im Gebiete der inneren und der Militär- und auswärtigen Verwaltung stehen die Mitglieder des landesherrlichen Hauses, das Haupt eingeschlossen, allen anderen der Staatsgewalt irgendwie Unterworfenen grundsätzlich gleich.* Sie unterliegen dem gleichen Verfassungs- und Verwaltungs- und Militärrecht. Auch das nämliche Straf- und Handels- und Militärstrafprozeßrecht gilt für sie.

2. Zum anderen wurde gesagt (vgl. *Seydel* Bd. I § 63 S. 210), die Vorschriften des gemeinen Rechts *könnten* manchmal auch da, wo die Gesetze eine Ausnahme *ausdrücklich* nicht vorsehen, ihrem Zwecke nach für die Mitglieder des regierenden Hauses nicht *berechnet* sein.

a) Richtig ist — und wir betonten dies schon oben S. 440 —: nicht bloß dann, wenn die Gesetze die Angehörigen der Herrscherfamilie ausdrücklich ausnehmen, sondern auch dann, wenn dies aus der Natur der Sache oder Sonstigem zu folgern ist, finden die für sonstige Staatshoheitsunterworfenen geltenden Vorschriften auf die Mitglieder der Dynastie keine Anwendung. Aber dieser stillschweigende Ausschluß der Angehörigen des Fürstenhauses vermag nicht bereits in dem Falle angenommen zu werden, wo feststeht, daß die Vorschrift nicht auch auf die genannten Rechtssubjekte *berechnet* sein kann, sondern erst dann ist die erwähnte Annahme erlaubt, wenn aus dem Zwecke der Vorschrift oder anderem *mit Sicherheit* erhellt, daß dieselbe auf jene Personen nicht *angewendet* werden darf. Gewiß verfolgten die gesetzgebenden Faktoren Österreichs, als sie den Satz aufstellten, jeder Staatsangehörige müsse eine Heimat, d. h. armen- und sicherheitsrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde haben, hiermit nicht auch den Zweck, den Mitgliedern des österreichischen Kaiserhauses solch eine Zufluchtsstätte zu verschaffen, allein aus dem Fehlen dieser Absicht bei den Gesetzesautoren folgt noch keineswegs, daß die Angehörigen



der Dynastie nicht nach dem objektivierten Gesetzeswillen, wenn sie österreichische Staatsbürger sind, wie ein jeder derselben, solch eine Heimatsberechtigung besitzen. Bestimmt kann angenommen werden, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reiches bei Einführung des allgemeinen Wahlrechts zum Reichstag nicht auch besonders daran dachten, ein solches den Mitgliedern der regierenden Häuser zu verschaffen, wenn sie deutsche Staatsangehörige sind, allein hieraus resultiert keineswegs, daß sie solches Recht bei jener Voraussetzung nicht in Wirklichkeit besäßen. Der deutsche Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie besitzen somit das *aktive Reichstagswahlrecht*.

b) Erst wenn *mit Sicherheit* angenommen werden kann, daß eine Vorschrift für die Mitglieder der regierenden Familien nicht angewendet werden *darf*, sind dieselben von den durch dieselbe begründeten Pflichten oder Rechten *ausgenommen*.

a) Das *Reichspafsgesetz* vom 12. Oktober 1867 reguliert in § 3 bzw. 10: „Bundesangehörige wie Ausländer bleiben verpflichtet; sich auf amtliches Erfordern über ihre Person auszuweisen“. „Nicht außer Kraft treten die Bestimmungen über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte“. Dem Wortlaute nach unterliegen diesen Pflichten somit auch Mitglieder der deutschen landesherrlichen Häuser, seien sie Deutsche oder Nichtdeutsche. Allein zur Zeit des Erlasses des genannten Gesetzes bestand schon das Recht des Inkognitos der Mitglieder des landesherrlichen Hauses gegenüber den Organen der Fremden- und Sicherheitspolizei. Hieran wollte der Natur der Sache nach nichts geändert werden. Der Angehörige der regierenden Familie muß auf polizeiliches Erfordern nicht seinen Familiennamen angeben, sondern darf sich auch gegenüber der Fremdenpolizei seines Inkognitonamens bedienen, diesen in den Meldezettel einschreiben u. s. w. Ja diese Befugnis ist sogar erweitert; früher bestand sie lediglich gegenüber den Polizeiorganen des Staates, zu dessen regierender Familie die betreffende Persönlichkeit rechnet; jetzt besteht das Recht gegenüber allen Polizeibehörden genannter Art im ganzen Reiche.

β) Der Landesherr besitzt *aktives Wahlrecht zu Land- und Reichstag*, aber mit Sicherheit ist anzunehmen, daß eine für denselben oder einen Regierungsverweser abgegebene Reichstagswahlstimme, bezw. eine in dem Staate, welchem er bezw. ein Regent vorsteht, für ihn bezw. diesen Regenten abgegebene Landtagswahlstimme ungültig ist, bei Ermittlung der Wahlergebnisses also außer Ansatz zu bleiben hat. *Kein Landesfürst oder Landesverweser besitzt passives Reichstagswahlrecht, keiner ist in seinem Lande für den Landtag wählbar.*

aa) Nicht kann nach Analogie des Satzes: Niemand kann gleichzeitig Mitglied von Bundesrat und Reichstag (Reichsverf. Art. 9), bezw. von Herren- und Abgeordnetenhaus (preuß. Verf. Art. 78) sein, geschlossen werden: der Landesherr, Regent, Kaiser kann wohl zum Reichstag gewählt werden, für ihn abgegebene Reichstagswahlstimmen sind wohl nicht ungültig, aber nimmt er die Wahl an, so ist er verpflichtet, abzudanken, weil niemand zugleich Leiter des landesfürstlichen Stimmrechts im Bundesrate und Stimmenvertreter des deutschen Volkes zu sein vermag. Diese Auffassung vertritt *H. Edler von Hoffmann* in einem Aufsätze im Archiv für öffentl. Recht Bd. XVIII (1903) S. 259 über die Frage „Gibt es ein passives Reichstagswahlrecht der deutschen Landesherren?“ Allein der bedeutsame Unterschied ist dieser: Mitgliedschaft im Herrenhaus *und* Abgeordnetenhaus bezw. Zugehörigkeit zu Bundesrat und Reichstag sind nicht ihrem Wesen nach unverträgliche Staatsstellungen; nur unzumutbar ist es, wenn beide in *einer* Person zusammentreffen; ohne besondere Gesetzesvorschrift könnte somit wohl ein und dieselbe Persönlichkeit beide Stellungen einnehmen, so gut sie Bundesratsbevollmächtigter und Abgeordnetenhausmitglied auch jetzt noch zu sein vermag. Anders dagegen das Verhältnis von Fürst und Volksvertreter. Dies sind ihrem Wesen nach unvereinbare Stellungen. Der Volksvertreter soll ja das Volk gegen den Fürsten vertreten. Der Fürst kann somit kein Volksvertreter gegen sich selbst sein. Und dann: der Bundesratsbevollmächtigte oder das Herrenhausmitglied bildet nur *ein* Mitglied eines großen Kollegiums und der

Bundesratsbevollmächtigte braucht überhaupt nicht stimmführendes Bundesratsmitglied zu sein und selbst der stimmführende handelt nach Instruktion. Hier dagegen der Fürst: im Lande besitzt er allein soviel Stimmgewicht bei der Gesetzgebung, wie das ganze Abgeordneten- und das ganze Herrenhaus allein, und im Reiche steht er über dem Bundesrate; er leitet die Stimmen im Bundesrat. Also reicht bei solchen Unterschieden nicht aus zu sagen: auch hier besteht lediglich die Alternative: die Wahl zum Abgeordneten ablehnen und Landesfürst bleiben oder diese Wahl annehmen und als Landesfürst abdanken. Abgeordneteneigenschaft und landesfürstliche Stellung sind ihrem politischen Gewicht nach zu unterschiedlich, als daß man glauben könnte, die Rechtsordnung ließe zu, sie in dieser Weise als politisch gleichgewichtig zu behandeln. Die Frage einer *Wahl* zwischen beiden kann der Gesetzgeber gar nicht aufgeworfen haben. Er kann gar nicht zugelassen haben, daß der Landesfürst (Kaiser, Regierungsverweser), solange er dieses ist, vor eine solche Wahl gestellt wird. Der Gesetzesgeber hat ihn von vornherein für untauglich zur Abgeordnetenwahl erklärt. Er ist nicht wählbar. Eine Reichstagswahlstimme auf den Kaiser, einen Bundesfürsten oder Landesverweser ist ungültig; kein Landesherr besitzt zum Landtag seines Staates passives Wahlrecht. Zum Landtag eines anderen Staates kommt ihm, das Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen hierfür angenommen, Wählbarkeit zu. Mit Recht bemerkt *Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reiches bei *Marquardsen* 3. Aufl. 1902 S. 54: „Nicht wählbar zum Reichstage sind die Landesherrn der deutschen Staaten als Träger der souveränen Reichsgewalt und Vollmachtgeber der Bundesratsmitglieder“. Vgl. auch dessen großes Reichsstaatsrecht 4. Aufl. Bd. I S. 291.

ββ) *Hoffmann* meint über diesen Unterschied mit der Bemerkung hinwegkommen zu können (S. 259): „Gegebenenfalls könnte ein Fürst eher geneigt sein, auf seinen Thron zu verzichten, als ein Mitglied der Oberrechnungskammer — welches kraft Gesetzes nicht Angehöriger des Landtags werden kann — auf sein Amt“. Er spielt hiermit die Frage auf das wirtschaftliche Gebiet hinüber. Allein nicht auf diesem,

sondern auf politischem Gebiete liegen die Gründe, um derentwillen gewisse Stellungen für unvereinbar erklärt sind, bezw. unvereinbar sind. — Ein Landesherr besitzt erst dann passives Wahlrecht zum Reichstag u. s. w., wenn er aufgehört hat, Landesherr u. s. w. zu sein.

III. In §§ 13 IV, 29 V und 41 II haben wir schon betont, daß die besonderen Pflichten und die besonderen Rechte der Hausangehörigen mangels besonderer Ausnahme nicht durch Staatsangehörigkeit und Aufenthalt im Staate bedingt sind.

A. Das erstere folgt schon daraus, daß von den Pflichten, von welchen die Mitglieder landesherrlicher Häuser befreit werden, nur eine eine solche ist, welche lediglich dem Staatsangehörigen obliegen kann, die Wehrpflicht. Auch kein Vorrecht der Mitglieder regierender Familie ist ohne weiteres an die Voraussetzung des Besitzes der Staatsangehörigkeit gebunden. Es ist eine Folge besonderer Bestimmung, daß das Recht auf Sitz und Stimme im preußischen Herrenhause nur von preußischen Untertanen ausgeübt werden kann (vgl. preuß. Verordnung vom 12. Oktober 1854 § 7).

B. 1. So wenig die Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen im Zweifel an den Aufenthalt im Staate geknüpft sind, so wenig ist dies bei den Rechten und Pflichten des Hausmitgliedes der Fall; verbietet solche Annahme zum Teil doch schon der räumliche Umfang der betreffenden Staaten. Natürlich kann auch hier eine *besondere* Bestimmung gegen teiliger Art sich ergeben. Bezüglich des Gerichtsstandes erwähnten wir S. 122 in dieser Hinsicht eine *lippische* Verordnung vom 15. Mai 1902. Ebenso schreibt die eben zitierte *preuß.* Verordnung über das Herrenhaus vor: Das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause kann nur von solchen geübt werden, welche ihren Wohnsitz innerhalb Preußens haben.

2. Die besondere *Gerichtsbarkeit* über die Familienglieder ist, wie wir sahen (siehe oben S. 121), ein Ausfluß der *Staatsgewalt*, wirkliche oder delegierte Staatsgerichtsbarkeit; also unterstehen ihr im Auslande wohnende Hausmitglieder lediglich soweit, als dieselben als im Auslande lebende Persönlichkeiten nach den deutschen Reichsjustiz-, Straf- und Zivil-



rechtsgesetzen der deutschen Gerichtsgewalt unterliegen. Beispielsweise unterliegen sie also noch der Gerichtsbarkeit des deutschen Familienhauptes für Klagen, welche auf einen Geschäftsbetrieb oder Grundbesitz in Deutschland Bezug haben.

3. Die landesfürstliche *Familienaufsicht* bildet keinen Ausfluß, sondern nur eine Pertinenz der Staatsgewalt; demgemäß besteht sie uneingeschränkt auch gegen im Ausland lebende Familienangehörige, welche ihr grundsätzlich noch unterworfen sind. Vgl. S. 373.

IV. A. Andererseits gilt natürlich: die Mitglieder haben besondere Rechte und Pflichten *nur gegenüber demjenigen Staate, welcher ihnen dieselben einräumt bzw. auferlegt*. Vorrechte, welche ihnen das *Reichsrecht* zubilligt, wie z. B. das des Gerichtsstandes vor besonderem Gericht (höherem Zivilgericht oder besonderem Familiengericht), besitzen dieselben gegenüber allen Staaten, in welchen dieses Reichsgesetz gilt. Auch das bayerische ordentliche Gericht muß sich also für unzuständig erklären, wenn vor ihm ein bürgerlicher Rechtsstreit gegen ein oldenburgisches Fürstenhausmitglied erhoben werden will. Wenn dagegen das *preussische* Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 6. Oktober 1899 § 2 (siehe oben S. 128) bestimmt: „Die für die Vermögensverwaltung der deutschen Landesherrn und der Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien . . . bestehenden Behörden gelten im Sinne der Zivilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nichtprozeßfähigen Partei“, so kommt dieses Vorrecht den Mitgliedern deutscher Herrscherhäuser lediglich vor den *preussischen* ordentlichen Zivilgerichten zu.

B. Es ist eine Frage rein positiver Gesetzgebungs- bzw. Regierungspolitik, ob die besonderen Rechte und Pflichten allen oder nur einem Teile der Hausmitglieder zugestanden bzw. auferlegt werden wollen, ob nur den agnatischen oder auch den kognatischen Familienangehörigen. In Großbritannien und Irland wird z. B. allen, auch entfernteren, kognatischen Angehörigen des Hauses vom Staate Steuerfreiheit gewährt.

C. Die Stellung der Familienmitglieder im Völkerrecht.

§ 56.

I. A. Die Mitglieder des regierenden Hauses haben besondere Rechte und Pflichten *nur* gegenüber dem Hause, dem sie angehören, und gegenüber dem *Staate, dessen Herrscherhause sie zugehören*; gegenüber *anderen* Häusern und Staaten lediglich, wenn diese ihnen solche besondere Rechtsstellung zuweisen. So führten wir im vorigen Paragraphen eine Bestimmung des preußischen Rechtes an — § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zur R.Z.Pr.O. —, wonach nicht bloß die Mitglieder der preußischen, sondern aller *deutschen* landesherrlichen Familien in Preußen ein Vorrecht genießen, also z. B. auch die bayerischen und sächsischen Prinzen und Prinzessinnen. Dazu kommen dann die Privilegien des Reichsrechtes: dasselbe räumt z. B. die sogenannten Prozeßprivilegien (Vernehmung in der Wohnung, Eidesleistung durch Unterzeichnung der Eidesformel) den Mitgliedern des preußischen Königshauses nicht bloß vor preußischen, sondern vor allen deutschen Gerichten ein.

B. Nach § 5 des E.G. zur Zivilprozeßordnung darf durch Haus- oder Landesgesetz dritten Personen für vermögensrechtliche Ansprüche gegen alle Mitglieder landesherrlicher Häuser aus Privatrechtsverhältnissen der Gerichtsweg nicht verschlossen werden. Aber Haus- oder Landesrecht kann für solche Klagen ein besonderes Gericht und ein besonderes Verfahren bestimmen. Dies Gericht und dies Verfahren ist auch für Kläger aus anderen Staatswesen und das Verfahren auch für Gerichte anderer Gliedstaaten und das Reichsgericht bindend.

II. A. Soweit das Recht des anderen Staates und Hauses eine besondere Rechtsstellung nicht einräumt, gilt auch für das Hausmitglied in seiner Beziehung zu einem Staate, dem es nicht angehört, gewöhnliches Fremdenrecht. Es hat in infolgedessen insbesondere 1. gegenüber dem fremden *Hofe* kein besonderes Zeremonialrecht — es ist nur tatsächliche Sitte, internationaler Brauch, Völkergalanterie, gewisse Ehrenbezeugungen zu erweisen —, 2. gegenüber dem fremden Staate



keinen Anspruch auf andere Behandlung, als er sie sonst dem Fremden erweist; es müßte sich denn im Gefolge des im auswärtigen Staate nicht inkognito reisenden Familienhauptes im Auslande befinden.

B. 1. a) Hieraus folgt, daß das *Familienhaupt* gegenüber fremden Staaten und deren Höfen eine besondere Völkerrechtsstellung einnimmt. Freilich nimmt es diese bevorrechtete internationale Stellung nicht sowohl als Familien-, sondern in erster Linie als Staatshaupt ein. In dem völkerrechtlichen Prinzip der Unabhängigkeit eines Völkerrechtssubjektes vom anderen ist auch enthalten der Völkerrechtsatz der Unabhängigkeit des obersten, das Völkerrechtssubjekt repräsentierenden Organes des Völkerrechtssubjektes. Und zwar würde die Unabhängigkeit des Staates vom Staate auch gefährdet, wenn das oberste Staatsorgan nur in seiner staats-häuptlichen Stellung unabhängig wäre. Das Völkerrecht hat es daher in jedem seiner Rechtsverhältnisse gegenüber dem Auslande unabhängig gestellt, demgemäß auch als Familienhaupt und sogar als Privatmann, in allen seinen Privatrechtsverhältnissen, indem das Völkerrecht auch auf das Verhältnis des Staatshauptes zum fremden Staate den Rechtssatz in jeder Richtung anwendet: *par in parem non habet imperium*. Der Souverän, welcher im Gebiete eines anderen Staates einen Vertrag abschließt, der auch dort zu erfüllen ist, untersteht der auswärtigen Gerichtsbarkeit nur, wenn er sich durch völkerrechtlichen, staatsrechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, sich den auswärtigen Gerichten zu unterwerfen, oder wenn er freiwillig vor ihnen Recht nimmt. Vgl. *Edg. Löning*, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne in der Festgabe der Juristenfakultät Halle für Fitting 1903 S. 145, 152.

b) Diese Unabhängigkeit von fremder Staatsgewalt steht dem Landesfürsten aber nur zu, soweit es sich um *Zivil- und Straferichtsbarkeit* handelt; dem fremden Verwaltungsbefehl und Verwaltungszwang unterliegt er, soweit er sich unter auswärtiger Gebietshoheit mit Person oder Vermögen befindet. Dafür ist er andererseits in diesem Umfange exterritorial nicht bloß, wenn und soweit er sich im *Auslande*

befindet oder dort Gewerbe betreibt oder Grundstücke besitzt, sondern auch, wenn dies nicht der Fall ist. Ein Versprechen, das er eingeht, ist im Auslande zu erfüllen; trotzdem unterliegt er ohne seinen Willen nicht dortiger Zivilgerichtsbarkeit. Eine Ausnahme besteht lediglich für dingliche Klagen über unbewegliche Sachen. Tritt ein Souverän in fremden Staatsdienst, so unterliegt er auch fremder Disziplinargewalt.

c) Wenn sich der Souverän in seiner Heimat befindet, so ist er schlechthin von der auswärtigen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit im angegebenen Umfange befreit; wenn er sich im Auslande befindet, ist es lediglich der Fall, sofern er sich daselbst als Souverän zu erkennen gibt, nicht unter falschem Namen inkognito sich dort aufhält. Im letzteren Falle will er wie eine Privatperson angesehen sein und wird er daher wie eine solche behandelt, selbst wenn der Regierung des Aufenthaltsstaates von seiner Anwesenheit Kenntnis gegeben wurde. Vgl. *Löning* a. a. O. S. 150.

d) Das Privileg gilt auch, wenn er im Kriege im Auslande sich befindet; auch der kriegsgefangene Monarch genießt es.

e) Weil das Sonderrecht auf der Staatshauptstellung ruht, endigt es mit dieser, also z. B. mit Abdankung.

2. Dies Privileg der Befreiung von Gerichtsbarkeit genießt das Staatshaupt, ob es sich im fremden Staate befindet oder nicht; drei andere stehen ihm nur bei Aufenthalt daselbst zu:

a) *Persönliche Unantastbarkeit.* Auch soweit der Fürst ausnahmsweise fremder Gerichtsbarkeit untersteht, ist es doch demgemäß unstatthaft, zur Erzwingung einer Handlung oder als Maßregel des Arrestes oder der Zwangsvollstreckung oder als Strafe über ihn Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit zu verhängen. Aus gleichem Grunde sind auch die beweglichen Sachen, die zu seinem persönlichen Gebrauche oder zu dem seines Gefolges und seiner Bediensteten bestimmt sind, unverletzlich.

b) Ungehemmter Verkehr mit dem eigenen Staat.

c) Anspruch auf das Hof- und Staatszeremonial eines regierenden Fürsten.

C. Die Befreiung von Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit und das Recht uneingeschränkten Verkehrs mit dem Heimatsstaat wird auch den in Begleitung des Souveräns im Auslande reisenden Familiengliedern zuteil, sie müßten denn noch Angehörige des Aufenthaltsstaates sein. Nicht kraft Rechtspflicht, sondern aus internationaler Kourtoisie werden die genannten Privilegien auch der allein reisenden Gemahlin eines monarchischen Staatshauptes eingeräumt.

III. Ganz anders ist natürlich die Rechtslage der Familienmitglieder in fremden Staaten, wenn sie, was sehr häufig, *zugleich* — sei es agnatisch oder kognatisch — *Angehörige der dort regierenden Familie* sind. Hiervon war bereits wiederholt — so S. 146 und S. 231 — die Rede.

Zweites Kapitel.

Das Recht der vormalis regierenden Fürstenhäuser.

1. Der Begriff der vormalis regierenden Familie.

§ 57.

I. Vormalis regierende Häuser in dem hier gemeinten und der Sprache unserer Reichsgesetzgebung eigentümlichen Sinne sind alle deutschen Fürstenhäuser, welche *nach* 1815 *aufgehört* haben, *regierende* zu sein. Wir sprachen hiervon schon im § 14 S. 140.

II. A. Schon ehe ein Herrscherhaus aufhört, ein regierendes zu sein, zerfällt dasselbe in regierende und *nichtregierende* Bestandteile: in regierende und *nichtregierende Mitglieder*, eine regierende und vielleicht eine oder mehrere *nichtregierende Linien*. So sagt z. B. das *hannoversche* Hausgesetz von 1836 Kap. I § 3: „Mitglieder des Königlichen Hauses sind . . . alle . . . *nicht regierende Prinzen* und Prinzessinnen der *Königlich-Hannoverschen Linie*“¹⁾; und in § 10 des Staatsgrundgesetzes,

¹⁾ Siehe auch *braunschweigsches* Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 § 6. Hiernach kann der Regent nur gewählt werden „aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörigen souveränen Fürstenhäuser“.